

Kommunale Richtplanung

**BERICHT ZU DEN EINWENDUN-  
GEN, ZUR ANHÖRUNG UND  
VORPRÜFUNG**

Von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen am 13.3.2025

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Schreiber:

## Inhalt

|          |                                                              |            |
|----------|--------------------------------------------------------------|------------|
| <b>1</b> | <b>EINLEITUNG</b>                                            | <b>4</b>   |
| <b>2</b> | <b>ALLGEMEINES, EINWENDUNGEN ZUM VERFAHREN ETC.</b>          | <b>5</b>   |
| 2.1      | Allgemeines, Verfahren, Berichterstattung                    | 5          |
| <b>3</b> | <b>EINWENDUNGEN RICHTPLAN SIEDLUNG</b>                       | <b>10</b>  |
| 3.1      | Richtplankarte und Massnahmenplan                            | 10         |
| 3.2      | Allgemeines und Grundsätze                                   | 12         |
| 3.3      | Siedlungs- und Nutzungsstruktur                              | 17         |
| 3.4      | Bauliche Dichte                                              | 27         |
| 3.5      | Personendichte                                               | 28         |
| 3.6      | Massnahmen                                                   | 29         |
| <b>4</b> | <b>EINWENDUNGEN RICHTPLAN LANDSCHAFT UND FREIRÄUME</b>       | <b>32</b>  |
| 4.1      | Richtplankarte und Massnahmenplan                            | 32         |
| 4.2      | Allgemeines und Grundsätze                                   | 34         |
| 4.3      | Offene Landschaft, Landwirtschaft und Freihaltegebiete       | 42         |
| 4.4      | Schutzgebiete, Vernetzungskorridore und Siedlungsränder      | 45         |
| 4.5      | Klimaangepasste Siedlungsentwicklung und Siedlungsökologie   | 48         |
| 4.6      | Erholungsgebiete und Quartierfreiräume                       | 52         |
| 4.7      | Verbindungen                                                 | 53         |
| 4.8      | Ausflugsziele und Aussichtspunkte                            | 54         |
| <b>5</b> | <b>EINWENDUNGEN RICHTPLAN VERKEHR UND MOBILITÄT</b>          | <b>56</b>  |
| 5.1      | Richtplankarten und Massnahmenplan                           | 56         |
| 5.2      | Allgemeines und Grundsätze                                   | 56         |
| 5.3      | Fusswegnetz                                                  | 67         |
| 5.4      | Velonetz                                                     | 72         |
| 5.5      | Reitwege                                                     | 78         |
| 5.6      | Strassennetz                                                 | 79         |
| 5.7      | Parkierung                                                   | 87         |
| 5.8      | Öffentlicher Verkehr                                         | 88         |
| <b>6</b> | <b>EINWENDUNGEN RICHTPLAN ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN</b> | <b>100</b> |
| 6.1      | Richtplankarte                                               | 100        |
| 6.2      | Allgemeines und Grundsätze                                   | 105        |
| 6.3      | Erziehung und Bildung                                        | 108        |
| 6.4      | Gesundheit, Betreuung und Pflege                             | 109        |
| 6.5      | Freizeit, Erholung, Sport und Kultur                         | 109        |
| 6.6      | Ver- und Entsorgung                                          | 112        |
| 6.7      | Kultur und Musik                                             | 112        |
| 6.8      | Massnahmen                                                   | 114        |
| <b>7</b> | <b>ANHÖRUNG</b>                                              | <b>115</b> |
| 7.1      | Nachbargemeinden                                             | 115        |
| 7.2      | ZPZ                                                          | 117        |

|          |                                                              |            |
|----------|--------------------------------------------------------------|------------|
| <b>8</b> | <b>VORPRÜFUNGSBERICHT</b>                                    | <b>122</b> |
| 8.1      | Richtplankarte Siedlung                                      | 122        |
| 8.2      | Richtplankarte öffentliche Bauten und Anlagen                | 123        |
| 8.3      | Richtplankarte motorisierter Individualverkehr               | 124        |
| 8.4      | Richtplankarte Fusswege                                      | 125        |
| 8.5      | Richtplankarte Velowege und Reitwege                         | 126        |
| 8.6      | Richtplantext                                                | 127        |
| 8.7      | Beilagebericht zu den Grundlagen und übergeordneten Vorgaben | 146        |

#### Arbeitsgruppe

- Andy Macaluso, Gemeinderat, Vorsteher Hochbau
- Urs Camenzind, Bereichsleiter / Gemeindeingenieur
- Marco Schweiger, Abteilungsleiter Hochbau
- Marc Wüthrich, Projektleiter Planung
- Michael Camenzind (SKW AG)

#### Planungsausschuss

- Andy Macaluso, Gemeinderat, Vorsteher Hochbau
- Markus Uhlmann, Gemeinderat, Vorsteher Tiefbau
- Ulrich Fröhlich, Gemeinderat, Vorsteher Werke
- Urs Camenzind, Bereichsleiter / Gemeindeingenieur
- Marco Schweiger, Abteilungsleiter Hochbau
- Marc Wüthrich, Projektleiter Planung
- Michael Camenzind, Ortsplaner (SKW AG)

#### Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD  
Michael Camenzind und Adrian Grütter

# 1 EINLEITUNG

## Öffentliche Auflage

Am 17. Januar 2024 wurde die Richtplanung im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung der Bevölkerung vorgestellt. Diese Veranstaltung bildete den Auftakt der öffentlichen Auflage nach § 7 PBG. Während der 60-tägigen Auflagefrist konnte sich jede Person zu den Richtplanentwürfen äussern und Änderungsanträge einreichen.

Am 1. und 8. Februar 2024 fanden während der öffentlichen Auflage öffentliche Diskussionsabende statt, an denen insbesondere Verständnisfragen zu den Richtplanfestlegungen geklärt und Meinungen zu den Richtplanentwürfen ausgetauscht werden konnten.

## Einwendungen

Während der 60-tägigen Auflagefrist konnte sich jedermann zu den Plänen äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Mehrere Anträge sind gleichlautend oder beziehen sich auf den gleichen Sachverhalt. Die Eingaben wurden daher thematisch gegliedert und im vorliegenden Bericht zu den Einwendungen zusammengefasst.

## Anhörung Nachbargemeinden und ZPZ

Gleichzeitig wurden die Nachbargemeinden und die Planungsregion ZPZ eingeladen, zu den Richtplanentwürfen Stellung zu nehmen.

## Vorprüfung

Parallel zur öffentlichen Auflage wurde der Entwurf der Richtplanung dem ARE zur Vorprüfung eingereicht. Die kantonalen Amtsstellen haben mit Schreiben vom 17. Mai 2024 zum Entwurf Stellung genommen.

## Eingehende Prüfung

Der Gemeinderat hat sämtliche Anträge eingehend geprüft. Soweit sich der Gemeinderat den eingereichten Anträgen anschliessen konnte, wurden die Richtpläne entsprechend angepasst.

## Bericht zu den Einwendungen

Über die nicht berücksichtigten Einwendungen ist gemäss § 7 PBG ein Bericht zu erstellen. Der vorliegende Bericht behandelt alle Einwendungen und somit auch jene, die berücksichtigt wurden.

## 2 ALLGEMEINES, EINWENDUNGEN ZUM VERFAHREN ETC.

### 2.1 Allgemeines, Verfahren, Berichterstattung

#### 61.27 Wirtschaftlichen Aspekt integrieren

*Die Gemeinde sei aufgefordert, den wirtschaftlichen Aspekt von Auswirkungen der Richtplanung darzulegen und dem Souverän aufzuzeigen.*

*Begründung:*

*Die Richtplanung widme sich detailliert den Themen wie Siedlung, Landschaft, Mobilität und öffentliche Bauten. Es sei aufzuzeigen, ob die wirtschaftlichen Aktivitäten erleichtert oder erschwert würden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die kommunale Richtplanung ist ein strategisches Planungsinstrument. Es besteht ein separates Projekt zur Standortförderung bzw. Standortstrategie. Der Planungsbericht wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 44.25 Abgleich Signaturen

*Der Richtplan sei dahingehend anzupassen, dass jeweils für gleiche Dinge derselbe Name verwendet werde und die Signaturen übereinstimmen.*

*Begründung:*

*Dies erleichtere die Lesbarkeit der Dokumente.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Dokumente werden überprüft und die Begriffe wo nötig vereinheitlicht.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

#### 21.5 Abstimmung Nachbargemeinden

*Die kommunalen Richtpläne der Nachbargemeinden (z.B. Langnau am Albis, Oberrieden) seien aufeinander abzustimmen. Insbesondere bei Wegen im Perimeter Wildnispark Zürich Sihlwald.*

*Begründung:*

*Auf widersprüchliche Inhalte sei zu verzichten.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Im Rahmen der Mitwirkung wurden alle Nachbargemeinden sowie die Planungsregion zur Stellungnahme eingeladen. Aufgrund der Rückmeldungen werden die Richtplaninhalte wo nötig abgestimmt. Der kommunale Richtplan Horgen kann jedoch nur Festlegungen für das eigene Gemeindegebiet treffen. Wo Differenzen zwischen den Richtplänen verbleiben, wird dies transparent gemacht.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 19.27 Sicherheit

*Das Kapitel 8.2 sei wie folgt zu ergänzen: Sicherung der Verkehrsinfrastruktur im Einklang mit der nationalen Sicherheit: Betonen, dass jede Planung im Bereich der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung die Sicherheitsbedürfnisse berücksichtigen muss, einschliesslich der Gewährleistung ausreichender Evakuierungswege und der Zugänglichkeit für Not- und Rettungsdienste, um die Sicherheit und Freiheit der Bürger zu schützen. Priorisierung des Individualverkehrs zur Wahrung der Freiheit und Unabhängigkeit: Hervorheben, dass die Förderung des Individualverkehrs und der Erhalt von genügend Parkplätzen essenziell ist, um die Unabhängigkeit der Bürger zu sichern. Autoarme Nutzungen dürfen nicht zu einer Einschränkung der Mobilitätsfreiheit führen. Förderung der Verkehrssicherheit und des Schutzes der Privatsphäre: Jede Verkehrsmassnahme muss die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleisten und gleichzeitig die Privatsphäre schützen, insbesondere in Bezug auf Überwachungssysteme und Datenerfassung. Respektierung des Privateigentums bei der Verkehrsplanung: Sicherstellen, dass die Verkehrsplanung das Privateigentum respektiert und nicht durch übermässigen Landbesitz oder Einschränkungen für private Grundstückseigentümer beeinträchtigt.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Anliegen sind bereits durch das übergeordnete Recht abgedeckt, weshalb der Richtplantext nicht angepasst wird.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt

#### 19.26 Gemeinschaft fördern

*Das Kapitel 8.2 sei wie folgt zu ergänzen: Gesundheitsversorgung und Alterspflege: Die Planung im Gesundheitssektor soll die Eigenverantwortung und den Zugang zu privaten Versorgungsoptionen stärken. Gleichzeitig wird die Bedeutung altersgerechter Wohnungen und Pflegeeinrichtungen anerkannt, die den familiären Zusammenhalt und die Betreuung innerhalb der Gemeinschaft fördern.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der familiäre Zusammenhalt kann nicht mittels eines behördenverbindlichen Richtplans vorgeschrieben werden, weshalb der Richtplantext nicht angepasst wird.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt

#### 19.25 Schutz und Förderung Privatsphäre

*Das Kapitel 8.2 sei wie folgt zu ergänzen: Schutz des Privateigentums und Förderung der Privatsphäre in der Landschaftsplanung: Sicherstellen, dass die Entwicklung von Naherholungsgebieten das private Eigentum respektiert und die Privatsphäre der Anwohner schützt. Gegen übermässige staatliche Eingriffe und für die Freiheit der Landschaftsnutzung. Schutz und Aufwertung der Landschaft: Der Erhalt der natürlichen Schönheit der Schweiz hat Priorität. Erholungsgebiete sollen, so gestaltet werden, dass sie die Verbundenheit mit der Natur fördern und gleichzeitig die landschaftliche Vielfalt und Biodiversität schützen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die rechtsstaatlichen Prinzipien müssen im kommunalen Richtplan nicht erwähnt werden. Das Privateigentum wird durch die kommunale Richtplanung nicht tangiert, zumal Richtpläne lediglich behördenverbindlich sind. Der Richtplantext wird nicht angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 19.24 Kontrolle Bevölkerungsdichte

*Das Kapitel 8.2 sei wie folgt zu ergänzen: Kontrolle der Bevölkerungsdichte und Abfederung der Migration durch sorgfältige Landnutzung: Hervorheben, dass eine durchdachte Raumplanung dazu beitragen kann, den Druck auf die Landschaft zu minimieren, indem sie unkontrolliertes Wachstum und Bevölkerungsexplosion verhindert. Dies sichert die Lebensqualität und bewahrt das Gefühl, im eigenen Land nicht fremd zu sein. Förderung der Selbstständigkeit und Ablehnung unnötiger Abhängigkeiten: Kritische Überprüfung jeder Form von Infrastrukturausbau, die die Gemeinde unnötig von übergeordneten Behörden oder internationalen Einflüssen abhängig macht, um die Selbstbestimmung und die Entscheidungsfreiheit der lokalen Gemeinschaft zu wahren.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die kommunale Richtplanung ist bereits auf ein gemässigttes Wachstum ausgerichtet. Die Migration kann nicht mit der kommunalen Richtplan beeinflusst werden. Der Richtplantext wird nicht angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 19.23 Sicherstellung Unabhängigkeit

*Das Kapitel 8.1 sei wie folgt zu ergänzen: Sicherheit und Unabhängigkeit: Jegliches Wachstum und jede Siedlungsentwicklung müssen unter strenger Berücksichtigung der nationalen Sicherheit erfolgen. Die Stärkung der lokalen Infrastruktur, insbesondere im Hinblick auf Notfall- und Verteidigungsbereitschaft, wird priorisiert. Die Gemeindeplanung muss die Fähigkeit zur Selbstversorgung und zur Verteidigung der Unabhängigkeit von Land und Kommunen in Krisenzeiten stärken.*

*Unterstützung der lokalen Wirtschaft: Die Planung soll die Schaffung und die Erhaltung von Arbeitsplätzen durch die Ansiedlung und Förderung lokaler Unternehmen unterstützen. Gewerbegebiete sollen so entwickelt werden, dass sie eine vielfältige Unternehmenslandschaft ermöglichen, die von kleinen Handwerksbetrieben bis zu grösseren Industrieunternehmen reicht.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Viele dieser Aspekte sind bereits durch übergeordnetes Recht geregelt (z.B. Fruchtfolgeflächen zum Erhalt von Ackerflächen etc.). Auf kommunaler Stufe sind keine Ergänzungen im Richtplan möglich und erforderlich.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 12.1 Umformulierung

*Der Text auf S. 17 sei wie folgt zu ändern: «Diese Faktoren können durch die gemeindliche Richtplanung nicht beeinflusst werden.» ändern in «Diese Faktoren sollen soweit möglich durch die gemeindliche Richtplanung beeinflusst, bzw. berücksichtigt werden!»*

*Begründung:*

*Ansonsten eine Planung wohl zwecklos ist.*

Erwägungen des Gemeinderats:

An der aktuellen Formulierung wird festgehalten, da die erwähnten Faktoren (demografische Entwicklung, Geburtenrate, Wanderungsbilanz, Verfügbarkeit von Bauland, Geschossflächenbedarf der Bewohner/-innen) durch den Richtplan nicht beeinflusst werden können.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 12.2 Zu erwartende Kosten

*Der Text auf S. 19 sei wie folgt zu ändern: «... solche Kosten können sein» ändern in «... folgende Kosten sind zu erwarten: 1)... 2)... 3)...»*

*Begründung:*

*Kosten, die nicht mehr vorgelegt werden, sind auszuweisen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext ist korrekt formuliert. Der kommunale Richtplan ist ein strategisches Instrument und behördenverbindlich. Erst auf Projektstufe können Kosten beziffert werden.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

**51.04 Kosten Löschung Standseilbahn**

*Alle Kosten zur Löschung der Standseilbahn im reg. RP gehen zu Lasten der Gemeinde Horgen.*

*Begründung:* -

Erwägungen des Gemeinderats:

Im kommunalen Richtplan können keine Kosten geregelt werden.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

**12.22 – 12.27 Anpassungen REK**

*Diverse Anpassungsvorschläge und Ergänzungen zum REK*

*Begründung:* -

Erwägungen des Gemeinderats:

Zum Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) fand eine breite Mitwirkung statt. Das REK wurde durch den Gemeinderat als Basis für die Richtplanung verabschiedet. Dieser Planungsprozess ist abgeschlossen.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

**59.8 Richtplan Verkehr zurückstellen**

*Die Ausarbeitung des Richtplans Verkehr sei zurückzustellen, bis der regionale Richtplan angepasst sei.*

*Begründung:* -

Erwägungen des Gemeinderats:

Übergeordnete Planungen werden laufend angepasst und aktualisiert, weshalb am kommunalen Fahrplan festgehalten wird.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 3 EINWENDUNGEN RICHTPLAN SIEDLUNG

### 3.1 Richtplankarte und Massnahmenplan

#### 61.09 Aussichtslage Schlieregg

*Die Schlieregg im Dorfteil Spitzen (Hirzel) sei als kommunaler Aussichtsbereich aufzunehmen.*

*Begründung:*

*Die Freihaltung und Aufwertung dieses einmaligen Aussichtspunkts sollte für die Bevölkerung langfristig gesichert werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Schlieregg befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Wädenswil. Der Antrag kann daher nicht berücksichtigt werden.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 46.4 Freihaltezone Hirsacker

*Freihaltezone, Bereich «Hirsacker»: Dieser Abschnitt 'Freihaltezone', auf welchem viele private Bauten eingezeichnet seien, müsse so genau wie im regionalen Richtplan eingezeichnet werden.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

In der Richtplankarte «Siedlung» sind die Freihaltegebiete nicht dargestellt. In der Richtplankarte «Freiraum und Landschaft» sind diese jedoch in der nötigen Genauigkeit enthalten. Der kommunale Richtplan ist jedoch nicht parzellengenau. Das Anliegen ist somit bereits berücksichtigt.

Beschluss: Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.

#### 13 HN10307 in öffentlicher Zone belassen

*Es wird beantragt, dass das gesamte Grundstück Kataster HN10307 (Allmend) im Bereich öffentlicher Nutzungen verbleibt und in der Zone für öffentliche Bauten belassen wird.*

*Begründung:*

*Der Bereich zwischen der Einsiedlerstrasse und der Reithystrasse soll für Erholungsnutzungen reserviert werden. Ob das Gebiet in der Zone für öffentliche Bauten verbleibt oder in eine Erholungszone umgewandelt wird, ist im Rahmen der Nutzungsplanung zu entscheiden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

In der Richtplankarte kommt das gemeindliche Interesse an der Allmend zum Ausdruck. Die Zonierung wird erst im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision überprüft. Es besteht die Absicht, mit den heutigen Grundeigentümern in einen Dialog zu treten, um die Allmend im Sinne der Richtplaneinträge entwickeln zu können. Die Zonierung wird im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision überprüft. Die Richtplaneinträge erfordern keine zwingende Anpassung der Zonierung.

Beschluss: Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.

**23 HN4954 zur zentrumsnahe  
Mischstruktur**

*Es sei das Grundstück Kat.-Nr. HN4954 im Rahmen der Gesamtrevision des kommunalen Richtplans einem Gebiet mit Verdichtungspotential (Wohnnutzung) zuzuweisen und in der Richtplankarte als «Zentrumsnahe Mischstruktur auf unterem Plateau» zu bezeichnen.*

*Begründung:*

*Das Grundstück sei für eine dichte Bauweise geeignet.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Abgrenzung kann im Sinne des Antrags angepasst werden, zumal die Liegenschaft zentrumsnah liegt und sich zur Seestrasse orientiert.

**Beschluss:** Die Einwendung wird berücksichtigt.

**2 Fabrik im Schiffli als Baugebiet  
ausscheiden**

*Die Fabrikanlage «Fabrik im Schiffli» sei als Baugebiet (Wohn-/Gewerbezone) zu bezeichnen.*

*Begründung:*

*Bei der ehemaligen Wasserkraftanlage seien in den letzten Jahren auch Ateliers und Wohnungen entstanden. Die Anlage habe eine hohe denkmalpflegerische Bedeutung.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Siedlungsgebiet wird abschliessend im kantonalen Richtplan festgelegt. Die Fabrikanlage Schiffli befindet sich nicht im Siedlungsgebiet, was durch die Gemeinde nicht geändert werden kann. Die heutige Nutzung besitzt Bestandesgarantie. Für denkmalgeschützte Bauten besteht aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung auch im Landwirtschaftsgebiet genügend Nutzungsflexibilität.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

**56.1 Mischgebiet Käpfnach nicht  
erweitern**

*Es wird beantragt, das bestehende zentrumsnahe Mischgebiet Käpfnach nicht zu erweitern und das bestehende Freihaltegebiet (inkl. Erholungszone) konsequent in allen Plänen abzubilden. Dies betrifft das Gebiet vom Ortsausgang Käpfnach bis zur Gemeindegrenze Wädenswil.*

*Begründung:*

*Die Dokumente und Abbildungen seien inkonsistent: Abbildung 12 Nutzungsstruktur zeigt das bisherige Freihaltegebiet (grün) inklusive der Erholungszone (gelb). Im Widerspruch dazu zeigt die Abbildung 10 Bebauungsstruktur ein deutlich grösseres Mischgebiet (violett), also neue Bauzone.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplan ist nicht parzellenscharf. Abbildung 10 und Abbildung 12 zeigen unterschiedliche Themen. Der Richtplantext wird an geeigneter Stelle um den Hinweis ergänzt, dass in der Richtplankarte «Siedlung» die Freihaltegebiete und Erholungsgebiete nicht dargestellt sind und diesbezüglich die Einträge in der Richtplankarte «Landschaft und Freiräume» zu beachten sind.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

## 56.2 Keine Siedlungserweiterungen

*Das Siedlungsgebiet sei nicht zu erweitern.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Siedlungsgebiet wird abschliessend im kantonalen Richtplan festgelegt und kann durch die Gemeinde nicht abgeändert werden. Der kommunale Richtplan sieht daher keine Erweiterung des Siedlungsgebiets vor.

Beschluss: Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.

## 3.2 Allgemeines und Grundsätze

### 44.01 Grundsätze

*Der erste Abschnitt bei den Allgemeinen Grundsätzen sei wie folgt zu ersetzen: «Die Gemeinde berücksichtigt bei ihren raumwirksamen Aufgaben im Bereich der Siedlungsentwicklung die folgenden Grundsätze:».*

*Begründung:*

*Die Einschränkung auf die Nutzungsplanung sei weder nötig noch sinnvoll, denn die planerischen Tätigkeiten zur Siedlungsentwicklung in den nächsten 15–20 Jahren (Richtplanperiode) sollte über die Nutzungsplanung hinausgehen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Hinweis ist korrekt. Der Richtplantext wird angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

### 19.1 Grundsatz 1 ändern

*Der Grundsatz 1 sei wie folgt zu ändern: Förderung eines qualitativen Wachstums, das die Wohn- und Lebensqualität hochhält und gleichzeitig die Sicherheit der Bewohner Horgens verstärkt. Das Siedlungswachstum ist so zu planen, dass es die Eigenständigkeit in der Energieversorgung und Infrastruktur so weit möglich unterstützt. Eine sorgfältige Innenentwicklung und die häusliche Nutzung bestehender Bauzonen stehen im Vordergrund, mit der Möglichkeit, an geeigneten Orten die Nutzungsdichte zu erhöhen, ohne die Identität und den Charakter der Gemeinde zu gefährden.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Innenentwicklung soll Hand in Hand mit der hohen Siedlungsqualität einhergehen, wobei auch die Identität der Quartiere zu berücksichtigen ist. Der Richtplantext wird sinngemäss präzisiert.

Beschluss: Das Anliegen wird sinngemäss berücksichtigt.

## 19.2 Grundsatz 2 ändern

*Der Grundsatz 2 sei wie folgt zu ändern: Schaffung eines vielfältigen Wohnungsangebots, das unterschiedliche Lebensformen, Einkommensklassen und Generationen berücksichtigt und dabei die Belastung durch die gesteigerte Zuwanderung minimiert. Förderung von Eigentum und Wohnraum, der die familiären und traditionellen Werte unterstützt und die Eigenverantwortung der Bürger stärkt.*

*Begründung:* -

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Zuwanderung kann nicht über die kommunale Richtplanung begrenzt werden.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 39.01 Grundsatz 2 ergänzen

*Der Grundsatz 2 sei wie folgt zu ändern: «Mit geeigneten Massnahmen ist ein Wohnungsangebot für unterschiedliche Lebensformen, Einkommensklassen und Generationen sicherzustellen. Der Anteil von preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnungen soll erhöht werden.»*

*Begründung:*

*Horgen leidet unter einem Mangel an erschwinglichen Wohnungen, wodurch Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen kaum noch Wohnraum finden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Im öffentlich aufgelegten Wortlaut zum Grundsatz 2 ist das vorgebrachte Anliegen bereits enthalten. Aufgrund der an der Gemeindeversammlung abgelehnten Initiative wird am Wortlaut festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 19.3 Grundsatz 3 ändern

*Der Grundsatz 3 sei wie folgt zu ändern: Entwicklung von öffentlichen und privaten Freiräumen, die nicht nur die Lebensqualität erhöhen, sondern auch den Gemeinschaftssinn und die lokale Identität stärken.*

*Begründung:* -

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Gemeinschaftssinn kann nicht im kommunalen Richtplan geregelt werden.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 44.02 Grundsatz 3 ergänzen

*Der Grundsatz 3 sei wie folgt zu ändern:*

*Streichen von «Mit der Bautätigkeit» und anpassen des Satzes.*

*Begründung:*

*Dieser Grundsatz sollte auch unabhängig von der Bautätigkeit verfolgt werden. Insbesondere sollen Aufwertungen von öffentlichen und privaten Freiflächen nicht nur im Rahmen der Bautätigkeit und/oder Nutzungsplanung verfolgt werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Freiraumqualität auf Privatgrund kann insbesondere im Rahmen der Bautätigkeit beeinflusst werden. Auf öffentlichem Grund erfolgt die Aufwertung im Rahmen von Projekten. Der Grundsatz wird wie folgt angepasst: «Insbesondere mit der Bautätigkeit ...».

Beschluss: Das Anliegen wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 19.4 Grundsatz 4 ändern

*Der Grundsatz 4 sei wie folgt zu ändern: Eine Innenentwicklung, die sowohl die Notwendigkeit moderaten Wachstums als auch den Schutz des Ortsbildes und des kulturellen Erbes berücksichtigt. Die Planung muss die geschichtliche Identität und die historische Bausubstanz bewahren und gleichzeitig lebenswerte, moderne Wohn- und Arbeitsräume schaffen.*

Begründung: -

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Grundsatz 4 bezieht sich auf den Ortsbildschutz, der in die Interessenabwägung bei der Bautätigkeit einzubeziehen ist. Der Grundsatz soll knapp formuliert bleiben und wird daher nicht ergänzt, zumal die Anliegen des Einwenders mit sämtlichen Grundsätzen bereits abgedeckt sind.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 19.5 Grundsatz 5 ändern

*Der Grundsatz 5 sei wie folgt zu ändern: Die Sicherung von Flächen für öffentliche Aufgaben und Produktionsbetriebe muss die Ernährungssicherheit, die Förderung lokaler Unternehmen und die grösstmögliche Unabhängigkeit der lokalen Wirtschaft im Blick haben. Dies beinhaltet eine gezielte Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktion und der kleinen sowie mittelständischen Unternehmen.*

Begründung: -

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Grundsatz soll knapp formuliert bleiben und wird daher nicht ergänzt. Die Ernährungssicherheit und die grösstmögliche Unabhängigkeit der lokalen Wirtschaft können mit der kommunalen Richtplanung nicht geregelt werden.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 19.6 Grundsatz 6 ändern

*Der Grundsatz 6 sei wie folgt zu ändern: Massnahmen zur Anpassung an das Klima im Siedlungsraum, die nicht zu Lasten der Verkehrsinfrastruktur und der individuellen Mobilität gehen. Die Planung muss eine nachhaltige Energieversorgung unterstützen, die zuallererst die Versorgungssicherheit gewährleistet und gleichzeitig die Landschaft schützt. Die Förderung alternativer Energien darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität oder zu überhöhten Kosten für die Bürger Horgens führen.*

Begründung: -

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Grundsatz soll knapp formuliert bleiben und wird daher nicht ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 39.02 Grundsatz 6 ändern

*Der Grundsatz 6 sei wie folgt zu ändern:*

1. *Änderung des Titels von Ziffer 6. Klimaschützende und klimaangepasste Siedlungsentwicklung gewährleisten.*
2. *Der Nebensatz «..., was nicht zulasten der Verkehrsinfrastruktur gehen soll.» ist zu streichen.*
3. *Ergänzung: «Es sind Massnahmen zur Förderung des kreislauforientierten Bauens umzusetzen.»*

*Begründung:*

1. *Um den Klimawandel zu begrenzen, seien weltweit Massnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen nötig.*
2. *-*
3. *Der Bau und Betrieb von Gebäuden benötige etwa 50 % des Rohstoffbedarfs und verursache etwa ein Drittel der CO<sub>2</sub>-Emissionen und über 80 % des Abfalls in der Schweiz.*

Erwägungen des Gemeinderats:

1. Der Klimaschutz wird in der Energiestrategie geregelt. Das vorliegende Kapitel regelt die Siedlungsentwicklung, die klimaangepasst erfolgen soll. Die Aussage stützt sich auf die neuen Vorgaben in § 238a PBG. Der Richtplantext wird um eine Erläuterung bezüglich der neuen Gesetzesvorgabe ergänzt.
2. Die Formulierung entspricht einem Kompromiss, der im Rahmen der Mitwirkung gefunden wurde. Aktuell läuft eine Revision des kantonalen Richtplans, der die Klimaanpassung des öffentlichen Raums verlangt. Der Richtplantext wird um eine Erläuterung ergänzt. Im Richtplantext wird präzisiert, dass Massnahmen nicht zulasten der Verkehrskapazität gehen dürfen (anstelle Verkehrsinfrastruktur).
3. Aktuell werden zum Thema der Kreislaufwirtschaft durch den Kanton die gesetzlichen Rahmenbedingungen überprüft. Künftige gesetzliche Anforderungen sind direkt anwendbar. Eine Verankerung im kommunalen Richtplan ist nicht nötig.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

**44.03 / 52.01**  
**Grundsatz 6 umschreiben**

*Der Grundsatz 6 sei wie folgt anzupassen: Der letzte Teilsatz sei zu streichen, nämlich «was nicht zulasten der Verkehrsinfrastruktur gehen soll».*

*Begründung:*

*Diese Abwägung zwischen klimaangepasster Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur müsse flexibel erfolgen und dürfe nicht generell im Richtplan festgelegt werden. Der Richtplan werde diesem Ansatz nicht gerecht, da solche Priorisierungen nur für die Verkehrsinfrastruktur und nicht für andere Bereiche enthalten sind.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Formulierung entspricht einem Kompromiss, der im Rahmen der Mitwirkung gefunden wurde. Aktuell läuft eine Revision des kantonalen Richtplans, der die Klimaanpassung des öffentlichen Raums verlangt. Der Richtplantext wird um eine Erläuterung ergänzt. Im Richtplantext wird präzisiert, dass Massnahmen nicht zulasten der Verkehrskapazität gehen dürfen (anstelle Verkehrsinfrastruktur).

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

**58.1 und 58.2 HL164 in Bauzone**

*Der raumplanungsrechtliche Mangel im Bereich der Vorderi Höchi im Hirzel sei zu beseitigen. Der südliche Teil der Parzelle HL164 sei einer Bauzone zuzuweisen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Anliegen ist nicht Gegenstand der Richtplanung. Die beantragte Grenzbereinigung ist vorgesehen. Der Zonenplan soll in einem separaten Verfahren angepasst werden.

Beschluss: Die Einwendung ist nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung.

**3.2 Rüteli als attraktives Arbeitsdorf**

*Das Areal Rüteli / Dow sei zu einem attraktiven Arbeitsdorf zu machen.*

*Begründung:*

*Es bestünden keine Verpflegungsmöglichkeiten. Die Attraktivität sei zu erhöhen. Es seien öffentlich zugängliche Verpflegungsmöglichkeiten zu schaffen. Das Areal sei für die Bevölkerung zugänglich zu gestalten.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Gemeinde strebt in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern für das Gebiet Rüteli eine Gesamtplanung zur Standortförderung an. Ein Verpflegungsangebot soll nach Möglichkeit erhalten bleiben, was jedoch nicht mit dem Richtplan sichergestellt werden kann. Der Antrag ist nicht stufengerecht und kann in der kommunalen Richtplanung nicht berücksichtigt werden.

Beschluss: Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.

### 10.1 Ausscheidung REZ-Zone

*Es sei eine spezielle Zone für soziale Projekte durch die öffentliche Hand oder Vereins- oder Genossenschaftsinitiativen auszuschneiden.*

*Begründung:*

*Diverse Begründungen und Ideen zur Umsetzung von Orten für soziale Einrichtungen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Für die vorgeschlagene Zone fehlt eine Rechtsgrundlage in der übergeordneten Gesetzgebung. Die Zonierung ist überdies nicht Gegenstand der Richtplanung.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 5.3 Zentrumsaufwertung

*Die städtebauliche Aufwertung im Zentrumsbereich werde begrüsst.*

*Begründung:*

*Den definierten Massnahmen werde grundsätzlich zugestimmt. Bei der geplanten Revision der kommunalen Nutzungsplanung sei der Bahnbetreiber frühzeitig einzubeziehen, insbesondere bei der Konkretisierung der Entwicklungsziele für das Bahnhofsgelände.*

Erwägungen des Gemeinderats:

-

Beschluss: Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.

## 3.3 Siedlungs- und Nutzungsstruktur

### 44.04 Einzelbauweise in Hanglage umbenennen

*Die Kategorie «Einzelbauweise in Hanglage» sei sehr problematisch (S. 27). Weder die Bezeichnung noch die Beschreibung überzeuge. Die Beschreibung sei dahingehend anzupassen, dass der vielfältige Mix der Bauten betont werde. Möglicher Vorschlag: «Komplex und vielfältig strukturiertes Wohngebiet mit wenig Mischnutzung».*

*Begründung:*

*Der Bereich sei mit verschiedenen Gebäudetypen bebaut und habe keinen einheitlichen Baustil. Die Bezeichnung «Haus mit Privatgarten» sei verwirrend, da nur wenige Gebäude exklusive Gärten besitzen. Abgesehen von der Vielfalt der Wohngebäude gebe es keine weiteren gemeinsamen Merkmale.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es handelt sich nicht um einen abschliessenden Charakterbeschrieb, sondern um das «vorherrschende» Erscheinungsbild, das durch einen hohen Grünflächenanteil und in der Regel durch eine offene Bauweise geprägt ist. Der Richtplandtext wird jedoch im Sinne der Einwendung präzisiert.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 44.05 Dorfstrukturen umbenennen

*Die Kategorie «Dorfstrukturen» sei umzubenennen in «Besondere Siedlungskerne» (oder ähnlich).*

*Begründung:*

*Dorfstruktur sei nicht das richtige Wort für diese Siedlungskerne, die oft nichts Dörfliches hätten. Ausserdem seien die in dieser Kategorie zusammengefassten Gebiete (nur schon die zwei im Hirzel) sehr unterschiedlich.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Bezeichnung wird im Sinne des Antrags angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

#### 44.06 Freihaltegebiet Risi ergänzen

*Das übergeordnete Freihaltegebiet (Karte S 28) in der Risi sei auch als kommunales Freihaltegebiet zu bezeichnen (grün eingefärbt unter der grünen Schraffur).*

*Begründung:*

*Das Gebiet sei erwiesenermassen ein sehr wichtiges Freihaltegebiet.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Abbildung zeigt die übergeordneten Richtplanvorgaben zu den Freihaltegebieten (Schraffur = übergeordnete Festlegung / siehe Legende). Das Anliegen ist daher bereits mit der Festlegung im regionalen Richtplan abgedeckt. Regionale Richtplaninhalte können durch die Gemeinde nicht abgeändert werden, weshalb das Anliegen nicht berücksichtigt werden kann.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 52.03 Oberdorf als 15min Gemeinde

*Antrag zu 1) Oberdorf/Tödi (Seite 33)*

*Die Aufzählung sei wie folgt zu ergänzen: «Sicherstellung von Versorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf (15-min-Gemeinde).»*

*Begründung:*

*Um zusätzlichen Verkehr zu vermeiden, sollten die Güter für den täglichen Bedarf innert 15 Minuten zu Fuss oder mit dem Velo beschaffbar sein. Zu den Gütern des täglichen Bedarfs würden neben Lebensmitteln auch Medikamente (Apotheke), aber auch Dienstleistungen wie Bank, Post, Arzt zählen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Anliegen ist nachvollziehbar. Die Sicherstellung dieser Einrichtungen kann im behördenverbindlichen Richtplan jedoch nicht sichergestellt werden. Ebenso können in der Nutzungsplanung keine Auflagen für die Realisierung von Versorgungseinrichtungen auf Privatgrund gemacht werden. Das Anliegen kann in dieser Form daher nicht berücksichtigt werden.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 39.03 Umnutzung ARA

*Antrag zu Tabelle zu Abb. 14 Parkartiges Siedlungs- und Erholungsgebiet am See (Seite 30)*

*Der Text für das Scheller-Areal sei wie folgt zu ändern: «Optionen Nachfolgenutzung für ARA zu beschreiben und zu bewerten. Dies sind insbesondere hochwertige Erholungsnutzung und Seezugang für die Öffentlichkeit, falls nötig Raum für Seewasser-Wärmeverbund sowie teilweise Umzonung von Zone für öffentliche Bauten zu Wohnnutzung im Baurecht mit Gestaltungsplanpflicht (gegen Kompensation andernorts).»*

*Begründung:*

*Das freiwerdende Grundstück sei für einen öffentlichen Seezugang und zur Generierung eines Baurechtszinses zur Finanzierung des Hallenbades zu nutzen. Der Gemeinderat habe die Gemeindeligenschaft HN12241 als Standort für die Energiezentrale bewilligt. Die restliche Fläche soll nach der Schaffung des Seezugangs für Wohnnutzung umgewidmet und im Baurecht vergeben werden, was Millionen einbringen würde.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Das ehemalige ARA-Areal soll nicht für Wohnnutzungen geöffnet werden. Die Gemeinde strebt eine öffentlich zugängliche Nutzung an. Eine Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten in eine Wohnzone hätte zudem zur Folge, dass neben einer kantonalen Mehrwertabgabe auch eine namhafte Ausgleichszahlung aufgrund des entstehenden Mehrwerts an die Gemeinde Thalwil zu leisten wäre. An der Richtplanfestlegung wird festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 39.04 Zentrumsstruktur

*Antrag zu Abb. 15 Zentrumsstruktur (Seite 31)*

*Der Richtplantext zum Zentrumsgebiet sei wie folgt zu ergänzen: «Die Gemeinde erarbeitet eine Zentrumsplanung. Darin sind die kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen zur Aufwertung und Stärkung des Zentrums aufzuzeigen. Im Vordergrund stehen die Bedürfnisse von Detaillisten, Kleingewerbe und Kultur sowie die Verbesserung der Aufenthaltsqualität.»*

*Begründung:*

*Präzisierung der Zielsetzung.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Der Richtplantext wird entsprechend angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

### 39.01 Rüteli Standortförderung

*Antrag zu Abb. 17 Gebiete mit grossmassstäblichen Bauten (Seite 33 f.)*

*Der Richtplantext zum Rüteli-Areal (Dow Areal) sei wie folgt anzupassen: «Zonierung und Bauzonenvorschriften insbesondere in Bezug auf die folgenden Parameter überprüfen:*

- *bauliche Dichte (Erhöhung / Mindestdichte)*
- *Nutzungsanteile Produktion (primäre Nutzweise) / Dienstleistung (sekundäre Nutzweise)*

- Einheimische Gewerbebetriebe in Horgen halten und Standortförderung betreiben.»

*Damit zusammenhängend sei der Text auf Seite 47 wie folgt anzupassen:  
«Das Gebiet bleibt ein Arbeitsplatzgebiet von kommunaler Bedeutung. Die Gemeinde will einheimische Betriebe in Horgen halten und attraktive neue Arbeitsplätze schaffen.»*

*Begründung:*

*Seitens der einheimischen Betriebe besteht seit längerem die Nachfrage nach Gewerbeland. Deshalb habe die Gemeinde am 5.12.2019 das Grundstück „Rüteli“ (HN11673) als Landreserve zum Preis von gut 6 Mio. CHF gekauft. Gewerbebetriebe mit einem lokalen Marktgebiet hätten Raumbedarf. Es drohe der Wegzug von Werkstätten und Werkplätzen mit Risiko für die lokale Versorgung.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

*Die Gemeinde strebt in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümerschaften für das Gebiet Rüteli eine Gesamtplanung zur Standortförderung an. Die Formulierung des Richtplantextes im Sinne des Antrags würde den Entwicklungsspielraum zu stark einschränken. Der kommunale Richtplan sieht vor, dass das Arbeitsplatzgebiet Waidhofstrasse / Aaweiherstrasse für das produzierende Gewerbe gesichert wird.*

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### **38.1 Gebiete mit grossmassstäblichen Bauten mit städtebaulichen Vorgaben**

*Der Richtplaninhalt 4.3 Siedlungs- und Nutzungsstruktur, Ziel zu Abb. 17 (S. 33) sei wie folgt anzupassen: «Ziel: Sicherstellung von städtebaulichen und freiräumlich überzeugenden Arealentwicklungen im Rahmen von gebietsspezifischen Planungsprozessen».*

*Begründung:*

*Die Sicherstellung von städtebaulichen und freiräumlichen Qualitäten sei insbesondere in Gebieten mit grossmassstäblichen Bauten wichtig. Ob diese jedoch im Rahmen von Sondernutzungsplänen geschieht oder ob dies bei gebietsspezifischen Betrachtungen auch anderweitig erfolgen könne, sei in der Stufe Richtplanung offenzulassen.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

*Die Richtplantexte enthalten für die Gebiete 1 bis 5 keine Vorgabe, wonach die Gemeinde in der Nutzungsplanung weitere Gestaltungsplanpflichtgebiete bezeichnen müsste. Daher kann die Zielformulierung im Sinne des Antrags angepasst werden.*

**Beschluss:** Die Einwendung wird berücksichtigt.

### 39.06 Gebiete mit grossmassstäblichen Bauten präzisieren

*Antrag zu Abb. 18 Gesamtüberbauungen mit einheitlicher Bebauungsstruktur (Seite 35 f.)*

*Der zweite Aufzählungspunkt sei wie folgt anzupassen:*

*«Mindestanteil an gemeinnützigem Wohnraum festsetzen sowie eine erhöhte Ausnützung für die Erhaltung und die Schaffung ökologisch vorbildlicher, preisgünstiger und gemeinnütziger Wohnungen zulassen.»*

*Der dritte Aufzählungspunkt sei wie folgt anzupassen:*

*Vorgaben zur Umgebungsgestaltung und Schaffung von gemeinschaftlich nutzbaren Freiräumen: «... Freiräumen und Quartierzentren.»*

*Begründung:*

*Horgen hat zu wenige erschwingliche Wohnungen, wodurch viele Personen mit niedrigem und mittlerem Einkommen verdrängt würden. Mehr preisgünstige Wohnungen, der Schutz der Wohnbaugenossenschaften und die Schaffung von Quartierzentren für die soziale Begegnungen seien daher wichtig.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

*Gestützt auf den Richtplaneintrag wird der Gemeinderat verpflichtet, die Einführung eines Mindestanteils für preisgünstige Wohnungen zu prüfen. Die Prüfung erfolgt in der BZO-Revision. Die politische Meinungsbildung dazu kann nicht in der kommunalen Richtplanung vorweggenommen werden. Daher wird an der Formulierung festgehalten. Hingegen wird der zweite Aufzählungspunkt zu den Quartierzentren im Sinne des Antrags ergänzt. Anstelle von Quartierzentren wird jedoch der Begriff Begegnungsorte verwendet.*

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

### 39.08 Einzelbauweise mit Vorschriften zur Umgebungsgestaltung

*Antrag zu Abb. 19 Einzelbauweise in Hanglage (Seite 36)*

*Der Handlungsauftrag sei wie folgt zu ergänzen: Die BZO hat in diesen Gebieten eine offene Bauweise sicherzustellen. Die Bauzonenvorschriften werden insbesondere in Bezug auf folgende Parameter angepasst:*

- *Festlegung von angemessenen Anteilen der Grundstücksfläche für den ökologischen Ausgleich*
- *Terraingestaltung und Abgrabungsbestimmungen*
- *Vorgaben zur Umgebungsgestaltung und Grundstücksbegrünung*

*Begründung:*

*Gemäss Art. 18b Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes muss die Gemeinde für einen ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet sorgen. Laut dem Entwurf der PBG-Revision «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» müssen Teile des Gebäudeumschwungs als Grünflächen erhalten oder gestaltet und die Versiegelung minimiert werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das neue PBG macht Vorgaben zur ökologischen Umgebungsgestaltung. Der Richtplantext wird an geeigneter Stelle um einen generellen Hinweis ergänzt. Auf die Anpassung des Textes wird jedoch verzichtet, da die neue PBG-Vorgabe (§ 238a PBG) für das gesamte Siedlungsgebiet gilt.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### **44.07 Oberdorf / Tödi als Hochhausstandort**

*Antrag zu S. 33: Handlungsauftrag für Oberdorf/Tödi*

*In der Liste der zu prüfenden Hochhaus-Perimeter sei das Oberdorf/Tödi zu ergänzen.*

*Begründung:*

*Aus Sicht der Erschliessung und der Zentrumsgestaltung würden Hochhäuser hier Sinn ergeben, denn der Anschluss an den öffentlichen Verkehr sei gut.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Gemäss dem regionalen Richtplan ist das Gebiet Oberdorf/Tödi kein Eignungsgebiet für Hochhäuser. Daher kann der Antrag aufgrund der fehlenden Grundlage im regionalen Richtplan nicht berücksichtigt werden.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### **31.1 Rüteli Förderung Ansiedlung Gewerbebetriebe**

*Antrag zu Seite 34; Tabelle Plan Nr. 4 Rüteli-Areal (Dow Areal)*

*Der letzte Aufzählungspunkt zum Handlungsauftrag sei wie folgt anzupassen: «Einheimische Gewerbebetriebe in Horgen halten und Standortförderung betreiben».*

*Begründung:*

*Seitens der einheimischen Betriebe besteht seit längerem die Nachfrage nach Gewerbeland.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Gemeinde strebt in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümerschaften für das Gebiet Rüteli eine Gesamtplanung zur Standortförderung an. Die Formulierung des Richtplantextes im Sinne des Antrags würde den Entwicklungsspielraum zu stark einschränken. Der kommunale Richtplan sieht vor, dass das Arbeitsplatzgebiet Waidhofstrasse/Aaweiherstrasse für das produzierende Gewerbe gesichert wird.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 61.01 Hirz-Areal als Mischzone

*Antrag zu S. 34, Ziffer 6.*

*Das Hirz-Areal sei analog zu Ziffer 4 für andere Nutzungen zu öffnen. Eventualiter könne die Mischzone ebenfalls erwähnt werden.*

*Begründung:*

*Das Hirz-Areal beherberge schon heute Gewerbebauten.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Im Unterschied zum Areal Rüteli ist das Hirzareal kein regionales Arbeitsplatzgebiet. Eine Arbeitsplatzzone ist daher nicht zwingend. Die Zonierung wird im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung überprüft. Die Formulierung im Richtplantext wird im Sinne des Antrags angepasst und abgeschwächt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 38.2 Rüteli mit flächenoptimierter Parkierung

*Antrag zu Richtplaninhalt 4.3 Siedlungs- und Nutzungsstruktur*

*Der Handlungsauftrag zum Rüteli-Areal (ehemaliges Dow-Areal) sei wie folgt anzupassen: Die Gemeinde legt für das gesamte Gebiet der aktuellen Industriezone eine Bauzone fest, die eine Ansiedlung von Betrieben im regionalen Interesse unterstützt. Zonierung und Bauzonenvorschriften insbesondere in Bezug auf die folgenden Parameter überprüfen:*

- *Bauliche Dichte (Erhöhung / Mindestdichte prüfen)*
- *Gebäudehöhen (Erhöhung differenziert prüfen)*
- *Nutzungsmöglichkeit differenziert regeln*
- *Standortförderung für das gesamte Gebiet der aktuellen Industriezone, mit Abstimmung zwischen Planungsregion, Gemeinde und Grundeigentümerschaft.*

*Begründung:*

*Das Rüteli-Areal (ehemaliges Dow-Areal) sei als Teil des Fokusgebiets Käf-nach-Risi-Meilibach auch als Arbeitsgebiet Risi bezeichnet. Mit der Definition als eines der neun Fokusgebiete messe die Gemeinde dem ganzen Areal im Rahmen des REKs einen hohen Stellenwert zu.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Gemeinde strebt in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern für das Gebiet Rüteli eine Gesamtplanung zur Standortförderung an. Das Anliegen wird berücksichtigt. Der Richtplantext wird angepasst. Der Perimeter wird grösser gefasst.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

#### 35.1 Rüteli mit flächenoptimierter Parkierung

*Der Handlungsauftrag zum Rüteli-Areal sei um einen zusätzlichen Aufzählungspunkt zu ergänzen: «- Die Gemeinde prüft Massnahmen zur Erhöhung der Überbauungsdichte durch flächenoptimierte Parkierungsanlage (z.B. Parkhaus).»*

*Begründung:*

*Das Gebiet Rüteli ist bedeutend für Horgens Wirtschaft und Gewerbesteuererinnahmen. Derzeit würden etwa 15'000 m<sup>2</sup> für oberirdische Parkflächen genutzt. Eine Parkgarage könnte diesen Platz bei gleicher oder grösserer Kapazität reduzieren und Raum für zusätzliches Gewerbe schaffen.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Das Ziel der haushälterischen Bodennutzung ist unbestritten. Der Richtplantext wird im Sinne des Antrags ergänzt.

**Beschluss:** Die Einwendung wird berücksichtigt.

**44.08 Hochhäuser in heutiger Struktur ermöglichen**

*Antrag zu S. 35: Handlungsauftrag Kalkofen.*

*Der Eintrag «Hochhäuser ermöglichen» sei durch «Hochhäuser im Rahmen der heutigen Bebauung ermöglichen» zu ändern.*

*Begründung:*

*Eine bauliche Verdichtung sei vor allem in bahnhofsnahe, gut mit ÖV erschlossenen Gebieten zu fördern. Der Kalkofen sei das nicht und werde es in den nächsten 20 Jahren wohl auch nicht werden. Daher solle die heutige Dichte gewahrt bleiben. Eine Verdichtung mit höheren Hochhäusern mache in dieser peripheren Lage keinen Sinn.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Der Antrag schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten zu stark ein. Höhere Gebäude sollen im Rahmen der Siedlungserneuerung des Gebiets nicht ausgeschlossen sein, womit Spielraum für attraktive Freiräume geschaffen wird.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

**39.07 / 52.04 Hochhäuser im Kalkofen**

*Der zweite Aufzählungspunkt zum Gebiet Kalkofen sei wie folgt zu ändern: «Die Eignung des Gebiets für Hochhäuser wird evaluiert. Falls die Eignung bejaht wird, ist deren Bewilligung im Rahmen einer Sondernutzungsplanung bis zu einer Höhe von maximal 40 Metern möglich.»*

*Begründung:*

*Horgen braucht in den Gebieten mit hoher Dichte eine klimagerechte Planung. Dafür eignen sich Hochhäuser nur bedingt. Das Konzept der Verdichtung nach dem Prinzip «low rise / high density» (stark durchgrünte urbane Flachbauten mit 4–6 Etagen) kann sich dafür besser eignen. Deshalb soll der durch Ziffer 2.7.3 Regio-RPK gewährte Spielraum genutzt werden.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Im Kalkofen gibt es bereits höhere Gebäude. Die Gemeinde prüft im Rahmen der BZO-Revision, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Hochhäuser erstellt werden können. Höhere Gebäude sind durchaus im Sinne der Klimaanpassung, sofern mehr Grünraum resultiert beziehungsweise die vorhandenen Grünräume trotz höherer Dichte erhalten bleiben. Die politische Meinungsbildung im Rahmen der BZO-Revision soll nicht durch die Richtplanung vorweggenommen werden.

Daher wird im Richtplantext präzisiert, dass es sich beim Thema «Hochhäuser» im Gebiet Kalkofen um einen Prüfauftrag handelt. Der Richtplantext wird entsprechend angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 44.09 Einzelbauweise am Hang spezifizieren

*Antrag zu S. 36: Einzelbauweise in Hanglage.*

*Die Bezeichnung und der erste Satz unter Handlungsauftrag sei wie folgt zu ändern: «Komplex und vielfältig strukturiertes Wohngebiet mit wenig Mischnutzung». Handlungsauftrag: Die BZO hat in diesen Gebieten einen Mix an Strukturen sicherzustellen.*

*Begründung:*

*Die Bezeichnung «Komplex und vielfältig strukturiertes Wohngebiet mit wenig Mischnutzung» passe besser zum Charakter dieses grossen und vielfältigen Gebiets. Die BZO solle weiterhin einen Mix aus Strukturen sicherstellen, wie er bereits existiert. Es gibt keine Begründung dafür, warum die Bauweise homogener sein sollte.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Bezeichnung und der Richtplantext werden sinngemäss angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 39.09 Umnutzung Allmend

*Antrag zu Abb. 20: Vorranggebiete für öffentliche Bauten (Seite 37)*

*Der Text zur Allmend sei wie folgt anzupassen: «Die Gemeinde erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich und der Allmend-Korporation für die Allmend ein Gesamtkonzept und klärt darin den Flächenbedarf zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die Fläche für die Naherholung der Bevölkerung.»*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird im Sinne des Antrags angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

#### 39.12 Dorfstrukturen textlich ergänzen

*Antrag zu Abb. 21 Dorfstrukturen (Seite 38f.)*

*In der Zielsetzung zum Hirzel Dorf seien die Gründe für die Verkleinerung der Freihaltezone zu beschreiben.*

*Begründung:*

*Angesichts des Ziels «Sicherstellung einer identitätsstiftenden Bebauungs- und Freiraumstruktur im historischen Kontext» sei ein sorgsamer Umgang mit der Freihaltezone angesagt.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird im Sinne des Antrags angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

#### 40.1 Freihaltezonen überprüfen

*Antrag zu 4.3 Siedlungs- und Nutzungsstruktur, Abb. 21 Dorfstrukturen*

*Die Freihaltezone zwischen Dorf und Vorderi Höchi sei unverändert zu belassen.*

*Begründung:*

*Historisch handle es sich um zwei Siedlungsgruppen (Häuser um die Kirche und Vorderi Höchi). Zudem stelle die Freihaltezone die Raumwirkung des «Dokterhus» sicher, welches als Wohnhaus von Meta Heusser und Geburtshaus von Johanna Spyri von grosser ortshistorischer Bedeutung sei.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird dahingehend angepasst, dass lediglich die Abgrenzung der Freihaltezone im Zusammenhang mit der Umnutzung oder dem Ersatz des alten Gemeindehauses überprüft werden soll. Der Charakter der Freihaltezone soll dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 12.3 Dorfstrukturen auch für Gemeinde massgebend

*Der Richtplantext «Die Gemeinde legt für dieses Gebiet Kernzonen fest und stellt den Ortsbildschutz sicher» sei wie folgt zu ändern: «Die Gemeinde legt für dieses Gebiet Kernzonen fest und stellt den Ortsbildschutz sicher, der insbesondere auch für Gemeindebauwerke Geltung hat.»*

*Begründung:*

*Gerade öffentliche Gebäude sollen zum Ortsbildschutz beitragen (Negativbeispiel Schinzenhof).*

Erwägungen des Gemeinderats:

Auch die Gemeinde muss den Ortsbildschutz sicherstellen, was nicht explizit erwähnt werden muss.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 61.02 Arn als Gewerbegebiet sichern

*Das Gewerbegebiet Arn sei als Standort für produzierende Betriebe zu sichern und zu stärken. Dieses Gebiet eigne sich mit Abstand am besten für gewerbliche Nutzungen (aber auch hinter dem Gewerbegebiet der A3-Tankstelle).*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplan sieht dies bereits so vor.

Beschluss: Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.

#### 46.6 Weilerzonen umsetzen

*Weilerzonen seien nicht nur zu prüfen, sondern umzusetzen.*

*Begründung:*

*Der Strukturwandel in der Landwirtschaft führe zu weniger aktiven Bauern und grösseren Betrieben. Nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Gebäude sollten anderen Nutzungen zugeführt werden können, um Leerstand zu vermeiden.*

Erwägungen des Gemeinderats:  
Die Prüfung erfolgt im Rahmen der BZO-Revision.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 3.4 Bauliche Dichte

#### 61.03 Dichtestufen genau abgrenzen

*Die Baumassenziffern der Dichtestufen 3 und 4 seien nochmals in Erwägung zu ziehen und klar und uneindeutig abzugrenzen. Deshalb sollte die Dichtestufe 4 grösser als  $3.3 \text{ m}^3/\text{m}^2$  sein.*

*Begründung:*

*Es sei eine klare Rechtsanwendung anzustreben, was mit sich widersprechenden Normen kaum erreicht werden kann.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Auf eine parzellengenaue Abgrenzung wird verzichtet, damit ein genügend grosser Spielraum für die Nutzungsplanung bestehen bleibt. Die Richtplanvorgaben zu den Dichtestufen wurde in Kenntnis aller Anträge zur baulichen Dichte überprüft und angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 39.13 Dichtestufen 4 mit BMZ 3.3

*Bemerkung zu Erläuterungstext Seite 43 oben: Dichtestufe 4 = Baumassenziffer mehr als  $3.3 \text{ m}^3/\text{m}^2$  (Schreibfehler).*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Richtplanvorgaben zu den Dichtestufen wurde in Kenntnis aller Anträge zur baulichen Dichte überprüft und angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 9.9 Dichtestufen ohne Untergrenze

*Der Richtplantext sei wie folgt anzupassen:*

*«Im Sinne einer konzeptionellen Grundlage konkretisiert die Gemeinde die regionalen Dichtevorgaben. Der Zonenplan orientiert sich an folgenden Dichtestufen:*

*Dichtestufe 1: Baumassenziffer bis  $1.9 \text{ m}^3/\text{m}^2$*

*Dichtestufe 2: Baumassenziffer bis  $2.7 \text{ m}^3/\text{m}^2$*

*Dichtestufe 3: Baumassenziffer bis  $3.3 \text{ m}^3/\text{m}^2$*

*Dichtestufe 4: Baumassenziffer unbeschränkt  $\text{m}^3/\text{m}^2$ .*

*Begründung:*

*Untergrenzen sind nicht sinnvoll.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird im Sinne des Antrags angepasst.

Bei der Dichtestufe 4 soll eine Dichte grösser  $3 \text{ m}^3/\text{m}^2$  erreicht werden, womit kein behördenverbindlicher Zwang für Aufzonungen entsteht. Aufzonungen bleiben jedoch möglich.

Eine unbeschränkte Dichte ist nicht sachgerecht und gemäss den Vorgaben im regionalen Richtplan auch nicht möglich.

**Beschluss:** Die Einwendung wird berücksichtigt.

#### 44.12 Dichtestufen mit Überlappungsbereich

*Bei der Definition der Dichtestufen 1–4 solle darauf geachtet werden, dass es eine Überlappung gebe.*

*Begründung:*

*Die Überlappung erlaubt mehr Flexibilität.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Richtplanvorgaben zu den Dichtestufen wurden in Kenntnis aller Anträge zur baulichen Dichte überprüft und angepasst.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 44.13 Dichtestufe 4 umbenennen

*Der Erläuterungstext zur Dichtestufe 4 sei wie folgt anzupassen: «...sind einerseits zentral gelegene... zugeteilt, und andererseits Siedlungsgebiete die bereits heute weitgehend dicht überbaut sind...».*

*Begründung:*

*In der jetzigen Fassung sei der Beschrieb nicht klar.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Erläuterungstext wird im Sinne des Antrags überprüft und angepasst.

**Beschluss:** Die Einwendung wird berücksichtigt.

### 3.5 Personendichte

#### 44.11 Personendichte genauer erläutern

*Im Erläuterungstext zur Personendichte sein zu begründen, wie die Karte erstellt wurde. Zudem sei nachzuweisen, wie die Karte mit den Dichtevorgaben in Bezug zu den Bevölkerungsprognosen stehe, das heisst ob sie das Unterbringen von mehr oder weniger der für 2040 prognostizierten Bevölkerung erlauben.*

*Begründung:*

*Diese Karte sei in der jetzigen Form nicht nachvollziehbar.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Dichtevorgaben orientieren sich an den Vorgaben der regionalen Richtplanung. Die Vorgaben der Personendichte sind nicht parzellen-genau und werden auch nicht 1:1 so umgesetzt.

Sie verdeutlicht vielmehr das raumplanerische Ziel, wo mehr Personen aufgrund der Lagequalität (Erschliessung, Infrastruktur, bauliche Dichte) leben können. Die Karte wurde auf der Basis der kantonalen Quartieranalysen erstellt. Diese enthalten Angaben über die heutigen Personendichten und die bestehenden Geschossflächenreserven. Diese Grundinformationen sind in der Richtplankarte generalisiert dargestellt. Der Richtplan wird um einen Erläuterungstext ergänzt. Überdies wird gestützt auf den kantonalen Vorprüfungsbericht Auskunft über die vorhandenen Kapazitäten des rechtskräftigen Zonenplans und die möglichen Veränderungen gemäss dem kommunalen Richtplan gegeben. Dazu wird ein separater Bericht erstellt.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 44.14 Personendichte Beschrieb ergänzen

*Es sei aufzuzeigen, was Personendichte genau heisse und wie die Unterschiede in den Karten von baulicher Dichte und zur Personendichte interpretiert werden müssen.*

*Begründung:*

*Diese Karte sei nicht nachvollziehbar und insbesondere sei unklar, wie sie sich zur Karte der baulichen Dichte verhalte.*

Erwägungen des Gemeinderats:

An der aktuellen Version wird festgehalten.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 44.15 Personendichte mit hoher Dichte verkleinern

*Der Anteil an Fläche mit hoher Personendichte (grösser 150) sei zu reduzieren und soll nicht grösser sein als im regionalen Richtplan.*

*Begründung:*

*Der regionale Richtplan sei ausgewogen. Es gebe keinen Grund, warum Horgen über die Richtplanvorgabe hinausgehen sollte. Insbesondere fehle eine Begründung dazu.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Zu den regionalen Dichtevorgaben wurde ein separater Bericht erstellt. Der kommunale Richtplan ist mit den übergeordneten Vorgaben kompatibel.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 3.6 Massnahmen

#### 39.14 Massnahme Quartierzentren schaffen

*Die Richtplanvorgabe S4 Tödi und Oberdorf sei wie folgt zu ergänzen: Schaffung von Quartierzentren für soziale Begegnungen.*

*Begründung:*

*Umsetzung von Massnahmen gemäss Tabelle 18.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es sind keine Gemeindegrundstücke im betreffenden Gebiet verfügbar, die den Bau eines Quartierzentrums ermöglichen würden. Die Umsetzbarkeit des Anliegens kann in der Strategie Gesellschaft Horgen 2030 geprüft werden.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 31.2 Rüteli als Arbeitsplatzgebiet

*Der Richtplantext sei wie folgt anzupassen: «Das Gebiet bleibt ein Arbeitsplatzgebiet von kommunaler Bedeutung. Die Gemeinde will einheimische Betriebe in Horgen halten und attraktive neue Arbeitsplätze schaffen.»*

*Begründung:*

*Aktuell seien einige Horgner Gewerbebetriebe mit einem lokalen Marktgebiet und rund 100 Arbeitsplätzen bekannt, welche schon lange oder in den nächsten Jahren Raumbedarf geltend machen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Gemeinde strebt in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümerschaften für das Gebiet Rüteli eine Gesamtplanung zur Standortförderung an. Die Formulierung des Richtplantextes im Sinne des Antrags würde den Entwicklungsspielraum zu stark einschränken. Der Richtplan soll einen genügend grossen Spielraum offenhalten, weshalb der Antrag nicht berücksichtigt wird.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 38.3 Rüteli Perimeter anpassen

*Der Perimeter der Massnahme S6 sei auf das gesamte Gebiet der aktuellen Industriezone auszudehnen. Der Richtplantext sei wie folgt anzupassen:*

*«Das Gebiet ist ein Arbeitsplatzgebiet von regionaler bis überregionaler Bedeutung. Die Gemeinde will zusammen mit den Grundeigentümern:innen und der Planungsregion den Standort fördern, attraktive Arbeitsplätze und ein hochwertiges Arbeitsumfeld schaffen. Um die Nutzungspotenziale erkennen und definieren zu können, führt die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen einen kooperativen Planungsprozess durch. Gestützt auf die Erkenntnisse regt die Gemeinde bei Bedarf eine Überprüfung des regionalen Richtplans an, so dass der Standort mit seinen Potenzialen einen Mehrwert für das Quartier, die Gemeinde und die Wirtschaftsregion generiert».*

*Begründung:*

*Als Grundlage für eine nachhaltige Standortförderung sollte eine Gesamtbetrachtung über das Rüteli-Areal (Dow-Areal) resp. das gesamte Gebiet der aktuellen Industriezone vorgenommen werden. Daher sollte der Perimeter der Massnahmenplanung entsprechend erweitert werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Perimeter sowie der Text werden im Sinne des Antrags angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

**46.7 Arealplanung Hirz als Mischzone ausscheiden**

*Eine Mischzone sei zu begrüssen. Ein reiner Gewerbestandort sei unrealistisch, da er ungenügend erschlossen sei.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Zonierung wird im Rahmen des Zonenplans überprüft. Der Richtplantext erlaubt eine Mischnutzung.

Beschluss: Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.

**39.15 / 52.05 / 52.05**

*Der Richtplantext sei um eine neue Massnahme zu ergänzen: «Die Gemeinde fördert das kreislaforientierte Bauen.»*

*Begründung:*

*Der Bau und Betrieb von Gebäuden würden erhebliche Umweltbelastungen verursachen, daher müsse die Gemeinde nachhaltige Siedlungserneuerung und Kreislauffähigkeit bei Sanierungen und Neubauten fördern.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Auf kantonaler Stufe sind entsprechende Gesetzesanpassungen vorgesehen. Aktuell besteht dazu jedoch noch keine Rechtsgrundlage.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 4 EINWENDUNGEN RICHTPLAN LANDSCHAFT UND FREIRÄUME

### 4.1 Richtplankarte und Massnahmenplan

#### 48.24 Ausflugsziele löschen

*Auf die Bezeichnung der geplanten Ausflugsziele sei zu verzichten. Sie liegen in respektive entsprechen den geplanten Erholungsgebieten.*

*Begründung:*

*In bestehenden oder geplanten Erholungszonen sollten nur spezifische Aussichtspunkte als Ausflugsziele benannt werden, jedoch seien solche «Leuchttürme» in den geplanten Zonen Allmend, Bootshabe und Scheller-Areal noch nicht festgelegt, daher habe die Bezeichnungen als Ausflugsziele keine Relevanz.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die kommunale Richtplanung hat Auskunft über die zulässigen Nutzungen innerhalb der Erholungszonen zu geben. Mit dem Eintrag im kommunalen Richtplan kommt zum Ausdruck, dass auf der Allmend, auf der Bootshabe und dem Scheller-Areal Ausflugsziele geplant sind. An den Ausflugszielen als Richtplaninhalt wird festgehalten, zumal damit das öffentliche Interesse an einer Standortsicherung für die erwähnten Erholungsnutzungen zum Ausdruck kommt.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt

#### 21.1 Naturerlebnispark Sihlwald ergänzen

*Im Richtplan «Landschaft und Freiräume» sei die konkrete Parkgrenze und zusätzlich die Kernzone des Parks von nationaler Bedeutung (Naturerlebnispark Sihlwald) einzuzeichnen. Die Legende bei den übergeordneten Vorgaben sei wie folgt zu ergänzen: «Park von nationaler Bedeutung» (Wildnispark Zürich Sihlwald). Zusätzlich sei an geeigneter Stelle im Text die Bezeichnung «Park von nationaler Bedeutung» für den Naturerlebnispark Wildnispark Zürich Sihlwald aufzuführen.*

*Begründung:*

*Der Sihlwald sei sowohl kantonales wie auch nationales Landschaftsschutzgebiet, was korrekt im Richtplan zu bezeichnen sei. Zusätzlich sei der Sihlwald jedoch auch «Park von nationaler Bedeutung». Gemäss Bund müsse diese Bezeichnung auch in den entsprechenden Richtplänen übernommen werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Eintrag im kommunalen Richtplan wird mit den übergeordneten Festlegungen abgeglichen. Der Beilagebericht zu den übergeordneten Grundlagen wird zudem im Sinne des Antrags um entsprechende Erläuterungen ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

## 5.2 Portal Meilibachtunnel im Freihaltegebiet

*Der Portalbereich des Meilibachtunnels würde im Freihaltegebiet liegen. Dies dürfe die flankierenden Massnahmen im Portalbereich nicht erschweren.*

*Begründung:*

*Die Realisierung des Meilibachtunnels und der hierzu erforderlichen flankierenden Massnahmen im Portalbereich dürfe durch diese Festlegung weder erschwert noch verunmöglicht werden. Andernfalls sei auf das Freihaltegebiet zu verzichten.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Portal befindet sich in einem Freihaltegebiet, das im übergeordneten Richtplan und im Sachplan Infrastruktur (Teil Schiene) des Bundes bezeichnet ist. Die übergeordneten Richtplanfestlegungen sind durch die Gemeinde zu übernehmen. Der Meilibachtunnel und die flankierenden Massnahmen werden im Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahnrecht bewilligt. Der Antrag betrifft daher einen Sachverhalt, der nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanfestlegung ist.

Beschluss: Die Einwendung ist nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung.

## 44.20 Quartierfreiräume ergänzen

*Antrag zu S. 59 «Quartierfreiräume».*

*Auch östlich der Waidlistrasse seien neue Quartierfreiräume vorzusehen, insbesondere in Käpfnach.*

*Begründung:*

*Auch wenn die Signatur nur schematisch sei, sollte klar gemacht werden, dass dieses Ziel fürs ganze Gemeindegebiet gilt.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die schematischen Karteneinträge zu den Quartierfreiräumen wurden überprüft und wo sinnvoll ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

## 48.09 Schutzobjekte mit Schutzziel ergänzen

*Die Schutzgebiete seien im Richtplan mit Typ (Feuchtbiotop, Trockenwiese, Hecke usw.) und den prioritären Schutzzielen aufzuführen. Es sei auf die Pflegepläne zu verweisen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Dies ist Gegenstand von Schutzverfügungen, Schutzverträgen wo entsprechende Pflegemassnahmen festgelegt werden können. Der Antrag betrifft daher einen Sachverhalt, der nicht in einer kommunalen Richtplanung behördenverbindlich geregelt wird. Das Anliegen wird daher nicht berücksichtigt.

Beschluss: Die Einwendung ist nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung.

#### 48.10 Obstgärten und Einzelbäume aufnehmen

*Die Obstgärten und Einzelbäume, welche Landschaft und Siedlung prägen, seien festzusetzen.*

*Begründung:*

*Die Schutzgebiete, Obstgärten und prägenden Einzelbäume strukturieren die Landschaft und sind identitätsstiftend.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Einzelbäume und Obstgärten können nicht mit einer kommunalen Richtplanung geschützt werden. Dazu sind Bewirtschaftungs- und Schutzverträge mit den betroffenen Grundeigentümerschaften abzuschliessen. Alternativ kann der Baumerhalt mit einem Ergänzungsplan im Rahmen der Nutzungsplanungsplanungsrevision geregelt werden. Der Antrag betrifft daher einen Sachverhalt, der nicht in einer kommunalen Richtplanung behördenverbindlich geregelt wird. Das Anliegen wird daher nicht berücksichtigt.

Beschluss: Die Einwendung ist nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung.

## 4.2 Allgemeines und Grundsätze

#### 48.01 Biodiversitätskonzept erarbeiten

*Die Gemeinde Horgen soll ein Biodiversitätskonzept ausarbeiten und dieses konsequent umsetzen. Die Gemeinde solle zudem abklären, ob im Rahmen des Naturnetz Zimmerberg in absehbarer Zeit ein regionales Biodiversitätskonzept erarbeitet wird. Das Anliegen sei in die Liste der wichtigsten Richtplanfestlegungen aufzunehmen.*

*Begründung:*

*Der Erhalt und die Förderung der Biodiversität auf der ganzen Fläche (Kulturland, Wald, Gewässer und Siedlung) betreffe eine essenzielle Lebensgrundlage. Ein Biodiversitätskonzept mit Massnahmenplan bilde die Grundlage für die gezielte Förderung dieser Lebensgrundlage.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das neue PBG verlangt, dass im Rahmen von Bauvorhaben geeignete Teile des Gebäudeumschwungs ökologisch zu begrünen sind. Biodiversitätsprojekte sollen nicht isoliert, sondern zusammen mit dem Naturnetz Zimmerberg umgesetzt werden. Die Erläuterungen zum Richtplan können im Sinne des Antrags ergänzt werden.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 39.16 Einleitungstext

*Auf den Hinweis auf die Bedeutung der Verkehrsinfrastruktur sei in den Erläuterungen zu den Richtplaninhalten im Kap. 5.1 zu verzichten (letzter Satz).*

*Begründung: Der Hinweis würde an dieser Stelle keinen Sinn machen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Erläuterungstext wird im Sinne des Antrags angepasst, zumal der neue kantonale Richtplan verlangt, dass die Verkehrsinfrastruktur klimaangepasst auszugestalten ist. Die Aussage, wonach die Funktion der Strassen gewährleistet sein muss, bleibt im Grundsatz jedoch bestehen, zumal dies einem Kompromiss im Rahmen der informellen Mitwirkung entspricht.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 19.7 Grundsatz 1 ändern

*Der Grundsatz 1 sei wie folgt zu ändern: «Die einzigartige Landschaft und Schönheit unseres Gemeindegebiets werden bewahrt. Ein harmonisches Zusammenspiel von Naturschutz, Landwirtschaft und Naherholung wird gefördert, mit besonderem Fokus auf die Erhaltung der traditionellen Landschaftsstruktur und die Stärkung der lokalen Landwirtschaft als Grundpfeiler der schweizerischen Selbstversorgung und Identität.»*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Sicherstellung der schweizerischen Versorgungssicherheit ist eine Bundesaufgabe. Die Fruchtfolgeflächen sind im Sachplan des Bundes geregelt. Die Kantone sind für die Umsetzung verantwortlich. Die kommunalen Richtplan-Grundsätze sollen knapp formuliert bleiben und auf die kommunalen Handlungsspielräume ausgerichtet sein. Daher wird der Antrag nicht berücksichtigt.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 52.06 Grundsatz 1 ändern

*Der Grundsatz 1 sei wie folgt zu ergänzen: Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für einen angemessenen ökologischen Ausgleich gemäss Art. 18b Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes Bund (NHG).*

*Begründung:*

*Die gemäss den Bauvorschriften der jeweiligen Zonen bezeichneten Anteile an der anrechenbaren Grundstücksfläche sind im Sinne des ökologischen Ausgleichs naturnah zu gestalten und fachgerecht zu unterhalten.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Im Richtplantext wird an geeigneter Stelle auf die Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie die neuen Vorgaben im PBG zur Klimaanpassung und zur Biodiversitätssteigerung verwiesen.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 19.8 Grundsatz 2 ändern

*Grundsatz 2 ändern: Die Entwicklung der Siedlung berücksichtigt klimaangepasste Bauweisen, wobei die wirtschaftliche Entwicklung und die Energieunabhängigkeit der Schweiz und auch lokal von Horgen im Vordergrund stehen. Massnahmen zur Anpassung an das Klima werden mit Augenmass und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der lokalen Wirtschaft und Bevölkerung umgesetzt. Die Gemeinde setzt auf Innovation und Technologie, um Nachhaltigkeit mit wirtschaftlichem Wachstum zu verbinden.*

*Begründung:* -

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Grundsätze sollen kurz und prägnant gehalten werden. Der Richtplantext wird an geeigneter Stelle um einen Hinweis auf die neuen PBG-Vorgaben zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung und zur Steigerung der Biodiversität sowie zum ökologischen Ausgleich gemäss NHG ergänzt. Da dies eine übergeordnete Vorgabe ist, muss der Grundsatz 2 jedoch nicht ergänzt werden.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 12.4 Grundsatz 2 ändern

*Der Grundsatz 2 sei wie folgt zu ändern: «Die Siedlungsentwicklung trägt den künftigen Anforderungen einer klimaangepassten Bauweise und Umgebungsgestaltung Rechnung» ändern in «Die Siedlungsentwicklung trägt den künftigen Anforderungen einer klimaangepassten Bauweise und Umgebungsgestaltung Rechnung und strebt eine saisonal ausgeglichene Energiebilanz an.»*

*Begründung:*

*Kühlung im Sommer dürfe nicht zu mehr Energieverbrauch führen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die kommunale Energiestrategie legt die Ziele zur künftigen Energieversorgung fest. Der kommunale Energieplan (behördenverbindlich wie Richtplan) legt überdies die Ziele zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses fest. Das Anliegen ist mit diesen beiden erwähnten Planungsinstrumenten bereits umfassend abgedeckt, was in den Erläuterungen zum Richtplantext an geeigneter Stelle erwähnt werden kann. Die Ergänzung des Grundsatz 2 ist nicht erforderlich.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 19.8 Grundsatz 2 ergänzen

*Der Titel zum Grundsatz 2 sei wie folgt anzupassen: Klimaschutzende und klimaangepasste Siedlungsentwicklung sicherstellen*

*Begründung:*

*Um das Ausmass des Klimawandels zu begrenzen, seien weltweit Massnahmen zur Verminderung des Treibhausgasausstosses nötig. Je erfolgreicher die Verminderung ist, desto geringer sind die Auswirkungen des Klimawandels.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Hinweis und das Anliegen sind unbestritten. Im Kapitel Landschaft geht es um die Klimaanpassung im Sinne der neuen PBG-Vorgabe. Die Vermeidung von Treibhausgasen ist im Kapitel Öffentliche Infrastruktur geregelt sowie in der Energiestrategie 2050. Der kommunale Energieplan (behördenverbindlich wie Richtplan) legt überdies die Ziele zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses fest. Das Anliegen ist mit diesen beiden erwähnten Planungsinstrumenten bereits umfassend abgedeckt, was in den

Erläuterungen zum Richtplantext an geeigneter Stelle erwähnt werden kann. Die Ergänzung des Grundsatz 2 ist nicht erforderlich.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 61.05 Grundsatz 2 ändern

*Der Grundsatz 2 «Klimaangepassten Siedlungsentwicklung sicherstellen» sei ersatzlos zu streichen.*

*Begründung:*

*Der Begriff «klimaangepasst» ist unklar und lässt unzählige Auslegungen zu. Klimapolitik ist in der Raumplanung falsch angesiedelt.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Grundsatz 2 nimmt Bezug auf die neuen Vorgaben im kantonalen PBG und im kantonalen Richtplan. Diese Festlegungen sind für die Gemeinde Horgen bindend, weshalb der Grundsatz 2 nicht gestrichen wird.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 48.02 Grundsatz 2 ändern

*Beim Grundsatz 2 zur Klimaangepassten Siedlungsentwicklung sei der Ökologie bzw. Biodiversität derselbe Stellenwert gegeben. Die Formulierungen seien wie folgt anzupassen: ...einer klimaangepassten und biodiversitätsunterstützenden Bauweise und Umgebungsgestaltung... Die Gemeinde übernimmt bei eigenen Planungen und Bauvorhaben eine Vorbildfunktion und setzt diese um.*

*Begründung:*

*Klimaangepasste Lösungen haben unter anderem sehr viel mit Bäumen und Grünräumen im Siedlungsgebiet zu tun. Eine angepasste und naturnahe Begrünung kann somit zwei fundamental wichtige Grundsätze miteinander verbinden. Im Kapitel 5.5. in der Tabelle ist die Formulierung besser bzw. richtig: Klimaangepasste Siedlungsentwicklung und Siedlungsökologie (Biodiversität).*

Erwägungen des Gemeinderats:

Mit der laufenden PBG-Revision zur Klimaanpassung gelten künftig auch erhöhte Anforderungen an die ökologische Umgebungsgestaltung. Die Grundsätze 2 und 4 werden im Sinne des Antrags angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

#### 19.9 Grundsatz 3 ändern

*Grundsatz 3 ändern: Die Aufwertung von Quartierfreiräumen dient der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und der lokalen Identität. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Freiräume für alle Altersgruppen, wobei traditionelle Werte und der familiäre Zusammenhalt gefördert werden.*

*Die Seeufer und Naherholungsgebiete werden als Orte der Begegnung und Erholung im Einklang mit schweizerischen Gepflogenheiten und unserer Lebensweise entwickelt. Auf der Allmend entsteht ein Schwerpunkt für Freizeitnutzung und Naherholung.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Grundsätze sollen kurz und prägnant gehalten werden. An der aktuellen Formulierung wird festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 52.07 Grundsatz 4 ändern

*Der Grundsatz 4 sei wie folgt zu ergänzen: Die Gemeinde bezeichnet Naturschutzobjekte von kommunaler Bedeutung und trifft die notwendigen Massnahmen für deren ungeschmälerte Erhaltung und Aufwertung. Sie koordiniert ihre Aufgaben wo nötig mit den umliegenden Gemeinden, den übergeordneten Planungsträgern und informiert den Kanton «über ihre Schutzobjekte, Inventare und wichtigen Naturschutzmassnahmen».*

*Begründung:*

*Naturschutz, kantonaler Richtplan Zürich.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Grundsatz wird sinngemäss ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 61.04 Grundsatz 4 streichen

*Der Grundsatz 4 sei zu streichen.*

*Begründung:*

*Der Begriff «klimaschonend» ist unklar und schwammig. Mit einer solchen Worthölse besteht die Gefahr, dass eine sachliche Diskussion der BZO abgeblockt wird.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Sicherstellung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung ist ein Verfassungsauftrag. Gemäss den neuen Vorgaben im PBG und im kantonalen Richtplan müssen entsprechende Massnahmen umgesetzt werden, was im Grundsatz 4 zum Ausdruck kommt.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 44.16 Grundsatz 4 ändern

*Der Grundsatz 4 sei dahingehend zu ändern, dass explizit erwähnt werde, dass unter anderem im Rahmen der BZO-Revision Massnahmen geprüft werden.*

*Begründung:*

*Biodiversität ist sehr wichtig und im Siedlungsraum kann sie sehr gut über die BZO gefördert werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Mit der laufenden PBG-Revision zur Klimaanpassung gelten entsprechende Vorgaben, was im Richtplantext an geeigneter Stelle erwähnt wird.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 19.10 Grundsatz 4 ändern

*Der Grundsatz 4 sei wie folgt zu ändern: Die Biodiversität wird im Einklang mit der Erhaltung der traditionellen Landschaft und der Unterstützung der lokalen Landwirtschaft gefördert. Massnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt respektieren die Bedeutung der landwirtschaftlichen Produktion und des kulturellen Erbes. Die Gestaltung der Siedlungsränder erfolgt schonungsvoll, um die natürliche Schönheit der Schweiz und die Lebensqualität ihrer Bewohner zu bewahren.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Grundsätze sollen kurz und prägnant gehalten werden. An der aktuellen Formulierung wird festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 19.10 Grundsatz 4 ändern

*Der Grundsatz 4 sei wie folgt zu ergänzen: «Die Gemeinde übernimmt auf den gemeindeeigenen Flächen eine Vorbildfunktion. Die Grünflächen der Gemeinde (inkl. Strassenräume), deren Nutzungen es zulassen, werden naturnah gepflegt. Sie setzt jeweils in den Legislaturzielen einen quantitativen Zielwert fest.»*

*Begründung:*

*Ein bedeutender Hebel zur Förderung der Biodiversität liegt in der Hand der Gemeinde Horgen als Eigentümerin, wie etwa im Rahmen des Naturnetzes Pfannenstil, wo alle 12 Gemeinden ein Leitbild zur Siedlungsökologie verabschiedet haben, mit dem Ziel, bis 2026 naturnahe Pflege für Grünflächen umzusetzen, sofern deren Nutzung dies ermöglicht.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die neuen Bestimmungen im PBG zur klimaangepassten und ökologischen Umgebungsgestaltung gelten auch für die Gemeinde. Der kantonale Richtplan enthält darüber hinaus weitere Vorgaben, die insbesondere bei Strassenprojekten zu beachten sind. Der kommunale Richtplan wird an geeigneter Stelle um einen Hinweis ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 19.11 Grundsatz 5 ändern

*Der Grundsatz 5 sei wie folgt zu ändern: Strassen und Plätze werden so gestaltet, dass sie sowohl den Verkehrsanforderungen gerecht werden als auch als Begegnungs- und Aufenthaltsräume dienen können, wo es Sinn macht. Die Planung achtet darauf, dass die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung nicht durch übermässige Einschränkungen des Individualverkehrs beeinträchtigt werden. Der Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur bleiben prioritär, um die wirtschaftliche Stärke und die Mobilität der Bürger zu sichern.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Im Grundsatz 5 wird die klimaangepasste Gestaltung der Strassenräume im Sinne der neuen Vorgaben im PBG und im kantonalen Richtplan ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 12.5 Grundsatz 5 umschreiben

*Der Grundsatz 5 sei wie folgt zu ergänzen: «Dies soll nicht zulasten der Verkehrsinfrastruktur gehen» ändern in «Dies soll nicht zulasten der Kapazität der Verkehrsinfrastruktur gehen, sondern diese stärken.»*

*Begründung:*

*Wenn man schon Räume gestaltet, dann soll das auch nützlich sein.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Grundsatz 5 wird im Sinne des Antrages angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

#### 39.18 Grundsatz 5 umschreiben

*Der Nebensatz im Grundsatz 5 sei zu streichen: «..., was nicht zulasten der Verkehrsinfrastruktur gehen soll.»*

*Begründung:*

*Der Begriff «Verkehrsinfrastruktur» wird im Richtplantext mehrfach für unterschiedliche Sachverhalte verwendet. Hier liest er sich als Vorgabe für hitzemindernde Massnahmen, nämlich dass diese nicht zulässig sind, wenn dafür Verkehrsfläche notwendig wäre.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Gemeint ist die Verkehrskapazität der Strassenräume, was im Grundsatz 5 entsprechend präzisiert wird.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 19.12 Grundsatz 6 ändern

*Der Grundsatz 6 sei wie folgt zu ändern: Die Renaturierung von Gewässern erfolgt unter voller Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Landwirtschaft. Projekte zur Gewässer aufwertung sind so zu gestalten, dass sie die landwirtschaftliche Nutzung unterstützen und gleichzeitig zur ökologischen Vielfalt beitragen. Der Schutz der Wasserressourcen und die Förderung der Wasserqualität gehen Hand in Hand mit der Sicherung der Lebensgrundlagen für die lokale Bevölkerung und die Wirtschaft.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:  
An der aktuellen Formulierung wird festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 48.04 Grundsatz 6 ändern

*Der Grundsatz 6 sei wie folgt zu ergänzen: «Der Gemeinderat wird mit der Erarbeitung einer verbindlichen Planung und deren Umsetzung beauftragt.»*

*Begründung:*

*Die Formulierung ist vage und lässt sowohl landwirtschaftliche als auch ökologische Interessen offen. Der Kanton hat den Nutzen von (Bach-)Revitalisierungen bewertet, nun liegt es an den Gemeinden, diese anzustossen und zu unterstützen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es bestehen umfassende gesetzliche Vorgaben zur Revitalisierung von Fließgewässern. Die Umsetzung von Projekten erfolgt in Etappen. Eine Ergänzung des Richtplantextes im Sinne des Antrags ist daher nicht nötig.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 48.16 Siedlungsökologie in BZO verankern

*Die Umsetzung der Siedlungsökologie in der BZO habe auf der Grundlage des regionalen / kommunalen Biodiversitätskonzepts zu erfolgen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Mit der laufenden PBG-Revision zur Klimaanpassung gelten auch entsprechende Vorgaben zur ökologischen Umgebungsgestaltung. Die Gemeinde arbeitet mit dem Naturnetz Zimmerberg zusammen, was im Richtplantext an geeigneter Stelle ergänzt wird.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 48.17 BZO Formulierung definieren

*Die Formulierung in Kapitel 5.5 «Es werden folgende Massnahmen geprüft» sei wie folgt zu ersetzen «Im Rahmen der BZO werden folgende Massnahmen geregelt:»*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Mit der laufenden PBG-Revision zur Klimaanpassung gelten entsprechende Vorgaben, die im Baubewilligungsverfahren direkt zu beachten sind. Es bleibt dem politischen Meinungsbildungsprozess zur Nutzungsplanung vorbehalten, die generellen Vorgaben im PBG in der BZO zu präzisieren oder nicht. Die bisherige Formulierung ist daher korrekt.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 4.3 Offene Landschaft, Landwirtschaft und Freihaltegebiete

### 52.08 Erarbeitung LEK

*Der Richtplanteil (Offene Landschaft und Landwirtschaft) sei dahingehend zu ändern, dass ein LEK zwingend zu erarbeiten sei.*

*Begründung:*

*Die Zusammenarbeit und Koordination der verschiedenen Akteure in der freien Landschaft ist für die positive Entwicklung unabdingbar. Deshalb muss ein LEK zwingend erstellt und umgesetzt werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Horgen will die Arbeiten mit dem Naturnetz Zimmerberg koordinieren. Dies kann im Rahmen eines LEKs oder in Form von anderen Planungen und Projekten erfolgen. An der Formulierung wird daher festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 48.05 Ausarbeitung Biodiversitätskonzept

*Der Begriff «Landschaftsentwicklungskonzept» sei durch den Begriff «Biodiversitätskonzept» zu ersetzen.*

*Begründung:*

*Der erste Begriff sei veraltet und setze begrifflich den Schwerpunkt in der Landschaft. Die Biodiversität finde auf dem gesamten Gemeindegebiet inkl. Siedlungsgebiet statt und betreffe sämtliche Akteure.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Begriff «Landschaftsentwicklungskonzept» wird durch «Konzept zur Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität» ersetzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

### 61.06 Keine Plattform schaffen

*S 53. Antrag: Die Unterstützung der Landwirtschaftsbetriebe mittels geeigneter Plattformen ist ersatzlos zu streichen.*

*Begründung:*

*Das Schaffen solcher unbestimmten Plattformen gehört wohl kaum in die Raumplanung und führt in dieser Unbestimmtheit zu einer unklaren und unsicheren Rechtsanwendung.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Gemeinde will die bestehenden Aktivitäten mit den lokalen Bauern fortführen. Im Richtplanteil wird präzisiert, was unter «geeignete Plattformen» verstanden wird.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 48.06 Plattform umformulieren

*Die Formulierung «Die Gemeinde Horgen unterstützt die lokale Landwirtschaft mit geeigneten Plattformen.» ist zu ersetzen durch «Die Gemeinde unterstützt das Vernetzungs-Projekt oder vergleichbare Nachfolgeprojekte aktiv. Die Gemeinde unterstützt das Naturnetz Zimmerberg und beteiligt sich aktiv an dessen Umsetzung.»*

*Begründung:*

*Vernetzungsprojekte bieten eine effektive Möglichkeit, die Biodiversität in der Landschaft in Zusammenarbeit mit Landwirtinnen und Landwirten auf freiwilliger Basis zu fördern. Der Bund strebt in der Agrarpolitik AP22+ eine Neuorganisation der Themen Vernetzung und Landschaftsqualität an, wobei regionaler Bezug voraussichtlich stärker berücksichtigt wird, und das kürzlich gegründete Naturnetz Zimmerberg könnte eine bedeutende Rolle sowohl in diesem Rahmen als auch bei anderen Aktivitäten spielen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Naturnetz Zimmerberg ist ein Teilprojekt der Planungsgruppe Zimmerberg und wird durch die Gemeinde Horgen unterstützt. Der Richtplantext wird an geeigneter Stelle ergänzt.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 48.11 Handlungsbedarf Schutzgebiete ergänzen

*Der Handlungsbedarf zu den Schutzgebieten sei wie folgt zu ergänzen: «Die Gemeinde führt gemäss den Vorgaben im PBG des Kantons Zürich ein Naturschutzinventar, darin sind auch die Standorte der gebäudebewohnenden Tierarten wie zum Beispiel Fledermäuse, Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalben enthalten. Die Inventare werden regelmässig auf ihren Inhalt und Aktualität überprüft. Die Aufnahmekriterien sind definiert und reproduzierbar. Anhand des kommunalen Inventars werden die kommunalen Schutzgebiete festgelegt.»*

*Begründung:*

*Damit wird klar festgehalten, dass es nicht nur um Naturschutzgebiete «im Grünen» geht, sondern auch um Standorte im Siedlungsgebiet und bestehende Gebäude.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Horgen führt bereits ein Gebäudebrüterinventar. Eine Anpassung des Richtplantextes ist nicht erforderlich.

**Beschluss:** Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.

## 12.6 Abgrenzung Freihaltegebiet

*Das Freihaltegebiete 1.13 sei zu streichen, da der Eintrag am falschen Ort sei.*

*Begründung:*

*Es sei unklar, ob für Erholungszonen andere Bestimmungen gelten würden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Freihaltegebiet 1.13 bleibt erhalten, zumal es im Inventar der Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung aufgeführt ist. Im Zusammenhang mit der Entwicklung des alten Gemeindehauses soll jedoch die Abgrenzung des Freihaltegebiets überprüft werden. Am Richtplantext wird grundsätzlich festgehalten. Er wird jedoch aufgrund der kantonalen Vorprüfung angepasst.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

## 48.07 Ziele der Freihaltegebiete ergänzen

*Für die kommunalen Freihaltegebiete seien konkrete Zielsetzungen festzulegen. Es sei zu prüfen, ob auch das Gebiet Bocken als kommunales Freihaltegebiet bezeichnet werden soll.*

*Begründung:*

*Die Idee, unverbaute Landschaftskammern und Uferbereiche von Bauten freizuhalten und zugänglich zu halten, sei teilweise widersprüchlich, da viele dieser Gebiete bereits bebaut seien. Zudem sei die Abgrenzung der Erholungsgebiete unklar.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Für das Gebiet Bocken besteht ein rechtskräftiger Gestaltungsplan, der die Bebauung und Freihaltung näher regelt. Das Areal befindet sich im Privatbesitz und soll im Landwirtschaftsgebiet verbleiben. Gestützt auf den kantonalen Vorprüfungsbericht sind für die Freihalte- und Erholungsgebiete die zulässigen Nutzweisen zu definieren.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

## 48.08 ISOS Umgebungsgebiete als Freihaltegebiet aufnehmen

*Das ISOS-Umgebungsgebiet 2a (Spatz / Füchsenwis) sei als Freihaltegebiet festzusetzen. Für die ISOS Freihaltegebiete 2b seien basierend auf dem ISOS-Objektblatt Zielvorgaben zu formulieren und in einem Konzeptplan zu verorten. Die Gebiete sollen mehrheitlich nicht überbaut werden. Für die Gebiete sein im Richtplantext Zielvorgaben zu ergänzen.*

*Begründung:*

*Das ISOS ist in der Nutzungsplanung umzusetzen. Im Richtplan kann eine kommunale Einordnung vorgenommen werden. Aus Sicht Natur Horgen handelt es sich um landschaftlich wichtige und wertvolle Gebiete, die möglichst als Freiräume und allenfalls als Erholungsgebiete zu sichern sind.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das im ISOS als «Umgebungsbereich XIII» bezeichnete Gebiet Spätz-Füchsenwis befindet sich im Landwirtschaftsgebiet, was einer Freihaltung gleichkommt. Das Gebiet muss daher nicht einem Freihaltegebiet zugewiesen werden. Die Zuweisung in eine Freihaltezone bleibt in der Nutzungsplanung dennoch möglich.

Für die in der Richtplankarte bezeichneten ISOS-Gebiete mit der Nummer 2b wird in einem Beilagebericht zur Richtplanung eine stufengerechte Interessenabwägung mit Blick auf die Nutzungsplanungsrevision vorgenommen.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

## 4.4 Schutzgebiete, Vernetzungskorridore und Siedlungsränder

### 48.15 Siedlungsrandkonzept

*Die Gemeinde Horgen solle ein Konzept «Gestaltung Siedlungsrand» erstellen und die notwendigen Massnahmen als Vorgaben für die BZO wie zum Beispiel Mindestabstände gegenüber der Bauzonengrenze definieren.*

*Begründung:*

*Die Absicht, Siedlungen besser in die Landschaft zu integrieren, wird unterstützt, jedoch würden in der Richtplankarte klare Siedlungsränder, insbesondere in Industrie- und Gewerbebezonen wie Hanegg und Waldhof, fehlen. Die Umsetzung eines «ökologischen Siedlungsrandes» erfordere Platz innerhalb der Bauzone und grundeigentümerverbindliche Massnahmen in der Bau- und Zonenordnung (BZO). Merkblätter oder Planungshilfen allein würden nicht ausreichen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Entsprechende Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsränder werden im Rahmen der BZO-Revision geprüft. Dazu muss kein Konzept erstellt werden. Die Richtplankarte wird um die Siedlungsränder in den Gebieten Hanegg-Waldhof ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

### 51.09 Pflegemassnahmen festsetzen

*Der Richtplantext sei auf Seite 55 oben, nach dem 3. Satz wie folgt zu ergänzen: «Standortfremde Tiere und Pflanzen (sog. Neophyten) sind in Absprache mit den Verantwortlichen der Gemeinde zu entfernen.»*

*Begründung:*

*In der «Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung (NLV) 2019 der Gemeinde Horgen» fehlt diese für die Biodiversität so wichtige Anordnung.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Verbot zur Pflanzung von Neophyten ist im übergeordneten Recht geregelt. Eine Ergänzung im kommunalen Richtplan ist nicht stufengerecht und nicht nötig.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 12.7 Vernetzungskorridore physisch vernetzen

*Der Richtplantext sei auf S. 55 wie folgt zu ergänzen: Die Durchtrennung der Korridore durch den öffentlichen und/oder privaten Verkehr/Verbindungen muss mit geeigneten Massnahmen kompensiert werden.*

*Begründung:*

*Vernetzungskorridore müssen physische Vernetzung möglich machen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Entsprechende Massnahmen sind auf Projektstufe zu prüfen. Eine generelle Richtplanvorgabe ist nicht stufengerecht. Der Richtplantext wird jedoch an geeigneter Stelle um einen Hinweis auf die neue Vorgabe im kantonalen Richtplan ergänzt, wonach die Strassenräume an die künftigen klimatischen Anforderungen anzupassen sind. Entsprechende Pflanzungen im Bereich der Vernetzungskorridore können einen Beitrag für die Vernetzung leisten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

**44.18 Konzept für Vernetzungskorridore im Siedlungsgebiet ausarbeiten**

*Der Richtplantext zu den Vernetzungskorridoren sei auf S. 55 dahingehend zu ergänzen, dass der Gemeinderat ein Konzept zur Umsetzung dieser Vernetzungskorridore im Siedlungsgebiet erarbeitet.*

*Begründung:*

*Die Umsetzung der Vernetzungskorridore im bestehenden Siedlungsgebiet ist eine sehr komplexe und langfristige Aufgabe. Ohne eine gutes Umsetzungskonzept ist diese Aufgabe kaum zu erfüllen. Die angesprochenen Beiträge aus dem Mehrwertfonds können Teil des Konzepts sein.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Ein Konzept soll in Zusammenarbeit mit dem Naturnetz Zimmerberg geprüft werden, was im Richtplantext ergänzt wird.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

**48.12 Vernetzungskorridore mit Zielsetzungen ergänzen**

*Der Richtplantext sei um Zielsetzungen zu den Vernetzungskorridoren zu ergänzen. In der Richtplankarte seien evtl. der Hüttenbach und der Waldeggbach zu ergänzen. Im Horgenberg/Hirzel sei die Längsvernetzung von Maurenmoos - Wührenbach - Chrutzellenmoos - Aegertenried bis Hinterbergmoos (Wädenswil) zu ergänzen. Zudem seien Vernetzungskorridore zu den Hirzler Siedlungsgebieten Dorf und Spitzen zu prüfen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Ein Konzept soll zu den Vernetzungskorridoren in Zusammenarbeit mit dem Naturnetz Zimmerberg geprüft werden, was im Richtplantext ergänzt wird. Entsprechende Ziele zur Förderung der Vernetzung können daher noch nicht definiert werden. Die Richtplankarte wird um die beantragten zusätzlichen Vernetzungskorridore ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 48.13 Formulierung Vernetzungskorridore umschreiben

*Im Text ist das Wort «Mögliche» zu streichen: (Massnahmen sind: - Extensive Bewirtschaftung... usw.)*

*Begründung:*

*Die Festsetzung kommunaler Vernetzungskorridore als wichtigen Bestandteil der ökologischen Infrastruktur wird begrüsst, besonders die Einbeziehung der Bachläufe Horgens, jedoch fehlen die Gewässer des Hirzels. Studien zeigen höhere Biodiversität in Siedlungsgebieten im Vergleich zu intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftszonen, wobei mehrere Vernetzungskorridore zum Siedlungsgebiet Horgen führen, während die Siedlungsgebiete im Hirzel isoliert bleiben.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Gestützt auf eine Einwendung wird die Richtplankarte um zusätzliche Vernetzungskorridore ergänzt. Am Wortlaut des Richtplantextes wird jedoch festgehalten, da es sich um mögliche Massnahmen und nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 48.14 Erstellung Richtkonzepte für Vernetzungskorridore

*Im Siedlungsgebiet soll die Gemeinde im Bereich der Vernetzungskorridore Richtkonzepte erarbeiten. Ziel sei es, 50 % der Fläche freizuhalten und als Biodiversitätsfläche zu bewirtschaften. In der Bau- und Zonenordnung seien entsprechende Grünflächenziffern vorzusehen. In bereits dicht überbauten Gebieten soll die Gemeinde Massnahmen unterstützen, welche die Funktion des Vernetzungskorridors sichern.*

*Begründung:*

*Die Bachläufe sind die wichtigsten Grünzäsuren im Siedlungsgebiet. Sie sollen das Ortsbild strukturieren und die ökologische Vernetzung sicherstellen. Die Gewässerräume würden die Korridore teilweise sichern.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Ein Konzept zu den Vernetzungskorridoren soll in Zusammenarbeit mit dem Naturnetz Zimmerberg geprüft werden, was im Richtplantext ergänzt wird. Entsprechende Ziele zur Förderung der Vernetzung können daher noch nicht definiert werden.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 52.10 Grünflächenziffer einführen

*Auf Seite 57 sei die erste Aufzählung wie folgt zu ergänzen: «Einführung einer Grünflächenziffer mit differenzierten und minimalen Werten pro Bauzone».*

*Begründung:*

*Gesetzliche Grundlage (NHG Bund) minimaler Anteil ökologischer Ausgleich.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Erlass von entsprechenden Massnahmen in der BZO kann in der Richtplanung nicht vorweggenommen werden. Daher definiert der Richtplan lediglich Prüfaufträge im Hinblick auf die Nutzungsplanung.

Mit der laufenden PBG-Revision zur Klimaanpassung gelten entsprechende Vorgaben, was im Planungsbericht erwähnt wird. Sofern in der BZO eine Grünflächenziffer eingeführt wird, handelt es sich um Mindestvorgaben, weshalb der Richtplantext im Sinne des Antrags angepasst wird.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

#### 12.4 Energieneutralität festsetzen

*Der Richtplantext sei auf S. 57 wie folgt zu ergänzen: «Voraussetzung für Massnahmen der klimaangepassten Siedlungsökologie ist der Nachweis der Energieneutralität im Jahresverlauf (Netto-Null).»*

*Begründung:*

*Netto Null Prüfung fehlt: z.B. Sommer und Winter.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es gelten die Ziele gemäss der Energiestrategie Horgen 2050, die durch die Stimmbevölkerung bestätigt wurden. Das Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Im Kapitel «Landschaft und Freiräume» ist die Ergänzung nicht sachgerecht, da hier nur die Massnahmen zur Klimaanpassung, nicht aber die Massnahmen zur Vermeidung von Treibhausgasen thematisiert sind.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

## 4.5 Klimaangepasste Siedlungsentwicklung und Siedlungsökologie

#### 39.19 Durchgrünung fördern

*Der Richtplantext auf Seite 57 zu den Gärten und dem begrünten Gebäudeumschwung am Hang sei wie folgt zu ergänzen: «Die Erhaltung einer ~~minimalen~~ angemessenen Begrünung ...»*

*Begründung:*

*Das definierte Ziel soll verbindlich umgesetzt werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Dies entspricht sinngemäss der neuen Vorgabe im PBG, weshalb der Richtplantext entsprechend angepasst wird.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

#### 61.07 Klimaangepasst streichen

*Der Handlungsauftrag auf S. 57, wonach die BZO auf eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung auszurichten sei, sei zu streichen.*

*Begründung:*

*Ideologisch geprägte Bestrebungen seien auf eine sachliche Diskussion zu beschränken. Die im Handlungsauftrag aufgelisteten konkreten Punkte wie z.B. Biodiversität können beibehalten werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Sicherstellung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung ist

ein Verfassungsauftrag und künftig eine zwingende Vorgabe gemäss PBG, weshalb an der Formulierung festgehalten wird.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 52.11 Durchgrünung

*Der Richtplantext zur «Parkartigen Durchgrünung» sei wie folgt zu ergänzen: «Neu gepflanzte und weitere schützenswerte Naturschutzobjekte sind zu überprüfen und ins Inventar aufzunehmen».*

*Begründung:*

*Naturschutzobjekte seien in den kommunalen Richtplan aufzunehmen.*

*Nachträglich sei es schwieriger, etwas unter Schutz zu stellen (Eigentumsrechte).*

Erwägungen des Gemeinderats:

Mit dem kommunalen Richtplan werden keine Naturschutzgebiete oder Naturschutzobjekte festgesetzt, zumal der Richtplan lediglich behördenverbindlich ist. Entsprechende Schutzmassnahmen können durch die Gemeinde auch ohne entsprechenden Richtplantext umgesetzt werden. Der Antrag ist nicht stufengerecht und wird daher nicht berücksichtigt.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 9.2 Nur minimalen Grünanteil sicherstellen

*Der Richtplantext zu den «Gärten und begrünter Gebäudeumschwung am Hang» auf S. 57 sei wie folgt zu ergänzen: «Die Erhaltung einer minimalen Begrünung und die Erhaltung und Förderung von Einzelbäumen steht im Fokus des Massnahmenspektrums im Rahmen der BZO-Revision.» ändern zu «Die Erhaltung eines minimalen Grünflächenanteils steht im Fokus des Massnahmenspektrums im Rahmen der BZO-Revision.»*

*Begründung:*

*Textvereinfachung ohne Vermischung von Themen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Mit der laufenden PBG-Revision zur Klimaanpassung besteht die neue Vorgabe, wonach Bäume wo möglich zu erhalten und zu ersetzen sind. Der Richtplantext entspricht der neuen PBG-Vorgabe, weshalb am Wortlaut festgehalten wird. Es wird Aufgabe der Nutzungsplanung sein, mehrheitsfähige Regelungen in der BZO zu definieren.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 52.12 Steingärten ausschliessen

*Der Richtplantext auf Seite 57 sei wie folgt zu ergänzen: «Steinwüstengärten» sind mit entsprechenden Vorgaben zu unterbinden.*

*Begründung:*

*Hitzeinwirkung und Versiegelung vermeiden, Biodiversität fördern.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Im Rahmen der Richtplanung können die zu treffenden Massnahmen in der BZO (Folgeplanung) nicht vorweggenommen werden. Die Einführung eines Artikels zur Verhinderung von Steingärten kann dann zumal diskutiert werden. Der Richtplantext wird nicht ergänzt, zumal

es sich dabei um eine sehr spezifische und schwer abzugrenzende Vorgabe handeln würde.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 9.1 Klimaangepasste Siedlungsentwicklung nicht fördern

*Der Richtplantext, wonach die Gemeinde die BZO auf eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung ausrichte, sei zu streichen.*

*Begründung:*

*Neue Bevormundungen ohne Auftrag/Rechtsgrundlage mit erheblichen Finanzfolgen und Freiheitseinschränkungen würden abgelehnt. Durch die schwammige Formulierung und unpräzise Wortwahl sei eine willkürliche Auslegung möglich. Ausserdem sei der Passus unpassend konkret für eine Richtplanung.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Mit der laufenden PBG-Revision zur Klimaanpassung gelten entsprechende Vorgaben, weshalb der Richtplantext sachgerecht und stufengerecht ist.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 44.19 Neben klimaangepasst auch ökologisch ergänzen

*Der Handlungsauftrag auf S. 57 sei wie folgt zu ändern: Die Gemeinde richtet die BZO auf eine klimaangepasste und ökologische (biodiversitätsfördernde) Siedlungsentwicklung aus.*

*Begründung:*

*Diese Themen seien beide sehr wichtig und zudem über das Thema der Grünflächen miteinander verbunden. Biodiversität solle gleichgestellt werden mit klimaangepasster Siedlungsentwicklung.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Antrag entspricht der neuen PBG-Vorgabe, wonach geeignete Teile des Gebäudeumschwungs ökologisch zu gestalten sind. Der Richtplantext wird entsprechend präzisiert.

**Beschluss:** Die Einwendung wird berücksichtigt.

#### 61.08 Keine klimaangepasste Siedlungsentwicklung fördern

*Das Wort «klimaangepasst» sei überall zu streichen, z.B. im Titel (S. 57) oder S. 65, Punkt 5 sowie S. 98 Punkt 1.*

*Begründung:*

*Ideologisch geprägte Bestrebungen seien auf eine sachliche Diskussion zu verlagern. Die im Handlungsauftrag aufgelisteten konkreten Punkte wie z.B. Biodiversität können beibehalten werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Mit der laufenden PBG-Revision gelten neue Vorgaben zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung, weshalb am Richtplantext festgehalten wird.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 40.2 Bäume und Pflanzen erhalten

*Es seien auch verbindliche Vorgaben zum Erhalt von Bäumen, ein Schwerpunkt auf einheimische Pflanzen zur Biodiversitätsförderung und zu Lichtemissionen aufzunehmen.*

*Begründung:*

*Die dichte Bebauung und übliche Grenzabstände in Siedlungsgebieten begrenzen das Wachstum grosser Bäume, was die Überhitzung verstärkt. Eine verbindliche Vorgabe, etwa 80 % der Fläche mit einheimischen Pflanzen zu bepflanzen, fördert die Biodiversität und lenkt die Entwicklung in naturverträgliche Bahnen, insbesondere hinsichtlich nächtlicher Beleuchtung und Übernutzung.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das künftige PBG sieht entsprechende Vorgaben zum Baumerhalt und zur Siedlungsökologie vor, was im Richtplantext bereits zum Ausdruck kommt.

Beschluss: Die Einwendung ist sinngemäss bereits berücksichtigt.

#### 39.20 Arealbezogene Begrünung in BZO sichern

*Der letzte Satz zu den arealbezogenen Grünräumen auf S. 58 sei wie folgt zu ergänzen: «Im Rahmen der BZO-Revision werden entsprechende Vorgaben erlassen.»*

*Begründung:*

*Das im vorangehenden Satz definierte Ziel sei verbindlich umzusetzen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Erlass von entsprechenden Massnahmen in der BZO kann mit der Richtplanung nicht vorweggenommen werden. Daher legt der Richtplan lediglich Prüfaufträge für die nachgelagerte Revision der BZO fest. Der Richtplantext ist daher sachgerecht und wird nicht angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 48.18 Massnahmen veranlassen anstelle prüfen

*Beim Handlungsauftrag sei «geprüft» durch «veranlassen» zu ersetzen.*

*Begründung:*

*Die Festlegungen zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung und Siedlungsökologie wird begrüsst. Die zu prüfenden Massnahmen klingen gut, aber es gibt keine Verbindlichkeit. Diese soll deshalb bereits im Richtplan geschaffen werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Erlass von entsprechenden Massnahmen in der BZO kann mit der Richtplanung nicht vorweggenommen werden. Daher legt der Richtplan lediglich Prüfaufträge für die nachgelagerte Revision der BZO fest. Der Richtplantext ist daher sachgerecht und wird nicht angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 4.6 Erholungsgebiete und Quartierfreiräume

### 48.21 Erholungsgebiete überprüfen

*Die bezeichneten Erholungsgebiete seien zu überprüfen.*

*Begründung:*

*Es wird empfohlen, das Seeufer nicht weiter zu bebauen, und standortgebundene Projekte seien sich auf vorhandene Gebäude zu konzentrieren. Das Erholungsgebiet Wolfisbüel im Hirzel eigne sich nicht für einen Fussballplatz und könne stattdessen in ein Riedgebiet umgewandelt werden, insbesondere da die Gemeinde durch die Fusion mit Horgen bereits über geeignetere Fussballplätze verfüge.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Erholungsgebiete wurden nochmals überprüft. Die Richtplaneinträge sind sachgerecht. In dem Erholungsgebiet Wolfisbüel im Hirzel ist kein Fussballplatz geplant. Auch in der Erholungszone ist eine ökologische Aufwertung zulässig. Die Zonierung wird in der Nutzungsplanungsrevision überprüft.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 12.9 Erholungsgebiete für alle

*Der Richtplantext auf S. 59 sei wie folgt zu ändern: Sie sollen für ~~alle Bevölkerungsgruppen~~ für die Mehrheit der Bevölkerung attraktiv gestaltet sein.*

*Begründung:*

*Welche Bevölkerungsgruppen mit wie vielen Mitgliedern sind da gemeint?*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es besteht der Grundsatz wonach die Erholungsflächen für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich sind und diese bedarfsgerecht zu gestalten sind. Es gibt jedoch auch funktionsgebundene Erholungsräume, die nicht alle Bedürfnisse erfüllen können. Der Richtplantext wird daher präzisiert.

Beschluss: Die Einwendung ist sinngemäss bereits berücksichtigt.

### 48.22 Handlungsbedarf der Quartierfreiräume und Parks definieren

*Zumindest für die geplanten Quartierfreiräume/Parks und solche mit Handlungsbedarf sind Zielsetzungen unter Berücksichtigung des Stadtklimas und der Biodiversität in den Richtplan aufzunehmen.*

*Begründung:*

*Die Schaffung von neuen Quartierfreiräumen und Parks wird begrüsst. Sie sollen aber neben der Erholungsnutzung auch einen Beitrag zu einem besseren Stadtklima und zur Biodiversität leisten.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Grundsätze zur klimaangepassten und ökologischen Umgebungsgestaltung gelten im besonderen Masse auch für die Quartierfreiräume. Das Anliegen fliesst in die Grundsätze ein.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 48.23 Friedhofsanlagen aufwerten

*Der Richtplantext sei wie folgt zu ergänzen: «Die Friedhofsanlage ist gestalterisch und ökologisch aufzuwerten.»*

*Begründung:*

*Friedhöfe bergen ein grosses ökologisches Potenzial. Sie verfügen oft über schöne Baumbestände und grössere freie Flächen, die ohne Einschränkung des Friedhofbetriebs ökologisch gestaltet und gepflegt werden können. Beispiele seien die Friedhöfe in der Stadt Zürich, Winterthur oder Meilen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird entsprechend angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

#### 39.21 Reitsportanlagen in Erholungszonen

*Folgender Richtplantext sei zu streichen: «Überdies ist zu prüfen, ob für Reitsportbetriebe weitere Erholungszonen zu bezeichnen sind.»*

*Begründung:*

*Die Pferdedichte und die daraus folgende Menge an Pferdeäpfeln sei auf den öffentlichen Strassen und Wegen im Horgenberg schon heute zu hoch.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es handelt sich um einen behördenverbindlichen Prüfauftrag im Hinblick auf die Revision der Nutzungsplanung. Die Zonierung bei den Pferdesportbetrieben muss überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Richtplanfestlegung ist daher sachgerecht und wird nicht aufgehoben.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 4.7 Verbindungen

#### 12.10 Nutzeransprüche urbaner Verbindungsachsen

*Der Richtplantext auf S. 61 sei wie folgt zu ändern: «Die Verbindungsachsen zeichnen sich durch sehr hohe Nutzungsansprüche aus. Für die unterschiedlichen Verkehrsarten (Fuss, Velo, E-Bike, Auto, Bus, Lastwagen, Bahn) sind getrennte Wege (Verbindungsachsen) zu planen, wo dies möglich ist.»*

*Begründung:*

*Auch im Hirzel habe man Nutzungsansprüche, was nichts mit 'urban' zu tun habe. Der Hinweis gelte überall.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Aufbau von getrennten Verbindungen für die erwähnten Verkehrsarten ist nicht realistisch, da hierzu der Raum im Siedlungsgebiet fehlt. Daher wird am Richtplantext festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 52.13 Urbane Verbindungsachsen begrünen

*Der Richtplantext zu den urbanen Verbindungsachsen auf Seite 61 sei wie folgt zu ergänzen: «Die Begrünung wird wo möglich angestrebt (Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume).»*

*Begründung:*

*Grüne Strassenräume sind für die Nutzungsqualität und die Reduktion der Hitzeentwicklung von essenzieller Bedeutung. Die Formulierung «wo möglich» lässt weiterhin Umsetzungsspielraum zu.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Antrag korrespondiert mit der neuen Vorgabe im kantonalen Richtplan. Der Richtplantext wird entsprechend ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 44.21 Urbane Verbindungsachse

*Im Richtplantext zu den «Urbanen Verbindungsachsen» sei folgender Satz zu streichen: «Was nicht zulasten der Verkehrsinfrastruktur gehen soll...»*

*Begründung:*

*Diese Abwägung müsse im Einzelfall geschehen, und könne nicht generell im Richtplan vorweggenommen werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Wortlaut entspricht dem Kompromiss, der mit dem Reflexionsgremium mit Vertretern der politischen Parteien und anderer Interessengruppen gefunden wurde. Am Grundsatz wird daher festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 4.8 Ausflugsziele und Aussichtspunkte

#### 8 / 11.2 / 16 / 48.19 Bootshabe ohne neue Erholungsmöglichkeiten

*Bei der Bootshabe sei keine neue Erholungsmöglichkeit zu schaffen. Die entsprechenden Passagen auf S. 50, 63-65 und F1.2 seien aus dem Richtplantext zu streichen. Stattdessen sei der Schutz der dortigen Flussee-schwalbenkolonie im Richtplantext verankert werden.*

*Begründung:*

*Seit 2015 brüten jährlich bis zu 60 Paare Flusseeschwalben auf dem Dach der äusseren Bootshabe, was Passanten die Möglichkeit bietet, diese eleganten Vögel aus nächster Nähe zu bewundern, ohne sie zu stören. Der geplante Ersatzneubau der Bootshabe soll die Funktionalität des Brutplatzes für die Flusseeschwalben bewahren.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Erholungsnutzung soll nicht zulasten der Flusseeschwalbenkolonie gehen. Im Rahmen der Seeuferplanung ist mit Fachexperten eine Massnahmenplanung aufzuzeigen. Der Richtplantext wird um einen entsprechenden Vorbehalt ergänzt, wonach bei der Sanierung der Bootshabe und bei der Realisierung einer ruhigen Nutzung des Bootshabedecks flankierende Massnahmen umzusetzen sind, damit der Brutplatz weiter bestehen kann.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### **52.14 Bootshabe mit vorsichtiger baulicher Entwicklung**

*Der Richtplantext zur Erneuerung der Bootshabe/Aussichtsplattform auf S. 63 sei wie folgt zu ergänzen: «Neubauten und Umbauten sowie bauliche Erweiterungen werden unter Wahrung des Erholungszwecks in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Naturschutz einzelfallweise geprüft und geplant.»*

*Begründung:*

*Seit 2013 nisten auf dem Dach der alten Bootshabe die bedrohten Flussseeschwalben. Der Schutz ihrer Nistplätze und anderer seltener Arten ist wichtig, daher sollte die Gemeinde bei der Planung der Bootshabe-Erneuerung unbedingt mit Naturschutzorganisationen wie Orthoplan und naturhorgen.ch zusammenarbeiten.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird im Sinne des Antrags angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

## 5 EINWENDUNGEN RICHTPLAN VERKEHR UND MOBILITÄT

### 5.1 Richtplankarten und Massnahmenplan

#### 61.16 Aufwertung Strassenraum präzisieren

*Der unbestimmte Begriff «Aufwertung des Strassenraums» sei inhaltlich aufzufüllen. Falls dies bedeute, dass der Kanton eine Beschränkung der Verkehrskapazität durch Geschwindigkeitsreduktionen, Baumbepflanzung oder ähnliches plane, müsse der Gemeinderat intervenieren. Die Zugstrasse sei eine Hauptverkehrsachse. Die Anwohner hätten damit zu leben und die Strassenkapazität dürfe nicht durch irgendwelche Experimente gefährdet werden.*

*Begründung:*

*Der Begriff «Aufwertung» ist zu ungenau und lässt keine voraussehbare Rechtsanwendung zu.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Begriff ist zusammen mit dem Einleitungstext genügend präzise. Das Massnahmenspektrum ist auf Projektstufe zu definieren. Bei Strassenprojekten ist gestützt auf das Strassengesetz die Mitwirkung der Bevölkerung gewährleistet.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 59.3, 36.5 Standseilbahn durch Verbindung ersetzen

*Die Marginale «Standseilbahn» sei durch «Verbindung Horgen Zentrum – Horgen Oberdorf» zu ersetzen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Grundsätzlich muss die Gemeinde die übergeordneten Richtplanfestlegungen 1:1 übernehmen. Der Richtplantext wird jedoch gemäss dem Antrag angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

### 5.2 Allgemeines und Grundsätze

#### 61.1 keine autoarme Nutzung

*Auf S. 69, Ziffer 3. sei der Text zu den autoarmen Nutzungen ersatzlos zu streichen.*

*Begründung:*

*Dieser ideologisch gefärbte Absatz stehe so ziemlich im luftleeren Raum und bilde die Eingangsschneise, grundsätzliche Prinzipien in der Verkehrsplanung auszuhebeln.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Bereits die heutige BZO erlaubt den Bau von autoarmen Nutzungen, was weiterhin möglich sein soll. Dabei handelt es sich um freiwillige Massnahmen der Grundeigentümerschaften, womit die Entscheidungsfreiheit nicht eingeschränkt, sondern erweitert wird.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 9.6 Das Wichtigste in Kürze umschreiben

*Auf S. 68 sei die folgende Passage zu streichen: «Der Gemeinderat wird mit der Erarbeitung eines Detailkonzepts beauftragt, mit dem die Massnahmen zum Aufbau eines Velonetzes möglichst abseits der Hauptachsen aufgezeigt wird».*

*Begründung:*

*So schön und gut die Idee mit dem Velonetz sei, bestehe hierzu aber kein Auftrag, diese Passage in den Richtplan einfließen zu lassen. So etwas müsste idealerweise zuerst an die Gemeindeversammlung.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Da die Richtplankarte im Massstab 1:10'000 nicht parzellengenau sind, muss das darin bezeichnete Velonetz auf Konzeptstufe im Massstab 1:500 konkretisiert werden. Der Richtplantext schafft damit Transparenz in Bezug auf die erforderlichen Vertiefungsschritte, bevor einzelne Projekte ausgearbeitet werden können. Bei Strassenprojekten ist gestützt auf das Strassengesetz die Mitwirkung der Bevölkerung gewährleistet.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 51.05 Das Wichtigste in Kürze - Massnahmen umformulieren

*Der Satz in Ziff. 6.1 fünfter Bullet Point auf S. 68 sowie die Ziff. 6.7 auf S. 79 sowie die Ziff. 6.8 auf S. 81 seien zu streichen: «Die Gemeinde unterstützt die übergeordnete Planung zur Verbesserung der Verbindung zwischen dem Zentrum Horgen und dem Bahnhof Oberdorf und sichert den dafür erforderlichen Raum.»*

*Stattdessen könne der Satz wie folgt lauten: «Die Gemeinde unterstützt die Verbesserung der Verbindung zwischen dem Zentrum Horgen und dem Bahnhof Oberdorf.»*

*Begründung: -*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Grundsätzlich muss die Gemeinde die übergeordneten Richtplanfestlegungen 1:1 übernehmen. Der Richtplantext wird jedoch im Sinne des Antrags angepasst.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

## 9.5 Das Wichtigste in Kürze umschreiben

*Im Einleitungsteil «Das Wichtigste in Kürze» auf S. 68 sei folgender Satz zu streichen: «Im Fokus der kommunalen Richtplanung steht daher der Aufbau eines Velonetzes, das möglichst abseits der stark befahrenen Hauptachsen umgesetzt werden soll und mit dem die wichtigsten Zielgebiete in Horgen miteinander verbunden werden.»*

*Begründung:*

*So schön und gut die Idee mit dem Velonetz sei, bestehe hierzu aber kein Auftrag, diese Passage in den Richtplan einfließen zu lassen. Vor allem die Wortwahl «Im Fokus» ist für ein nicht vorgängig legitimates verkehrspolitisches Massnahmenpaket unhaltbar.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die politische Legitimierung dieses Fokusthemas erfolgt durch die Gemeindeversammlung mit der Beschlussfassung zur kommunalen Richtplanung. Am Richtplantext wird festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

## 62.2 Bericht ergänzen

*Der Richtplan sei an geeigneter Stelle wie folgt zu ergänzen:*

*Aufrechterhaltung der «Netzlösung» zwischen Kanton und Gemeinderat, bzw. gleichwertige Behandlung der Achsen «Waidlistrasse» und «untere Zugerstrasse/Lindenstrasse» in funktionaler, betrieblicher und gestalterischer Hinsicht.*

*Begründung:*

*Basierend auf dem VRP 2006 konnte die Gemeinde Horgen im oberen Dorfzentrum eine Begegnungszone, bzw. Tempo-30-Zone, in der Alten Landstrasse (Abschnitt Stockerstrasse bis Zugerstrasse) und der Zugerstrasse (Abschnitt Alte Landstrasse bis Lindenstrasse) einführen. Dazu mussten vorgängig diese Staatsstrassen-Abschnitte abklassiert und an die Gemeinde abgetreten werden. Der Durchgangsverkehr würde neu via Lindenstrasse (neu im Gegenverkehr) geführt. Daher musste die Lindenstrasse und die Zugerstrasse (Abschnitt Lindenstrasse bis Waidlistrasse) vom Kanton an die Gemeinde abgetreten werden. Im Gegenzug übernahm der Kanton von der Gemeinde die Waidlistrasse, welche neu als Autobahnzubringer signalisiert wurde.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplan wird im Sinne des Antrags ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

## 62.10 Rückblick ergänzen

*Im Bericht sei an geeigneter Stelle noch ein kurzes Kapitel «Rückblick» einzufügen.*

*Begründung:*

*Die vorliegende Richtplanrevision 2024 sei wohl eine Weiterentwicklung des VRP 2006. Daher sei ein adäquater Bezug zur Fassung 2006 hergestellt worden. Dabei können auch vermerkt werden, welche Elemente als Teilrevision oder als Gesamtrevision bearbeitet wurden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Bericht wird im Sinne des Antrags ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

#### 51.15 GVK erarbeiten

*Das Wichtigste in Kürze auf Seite 68 sei wie folgt zu ergänzen: Die Erarbeitung eines Gesamtverkehrskonzeptes Horgen, beginnend mit einem öffentlichen strukturierten Mitwirkungsverfahren, sei nachzuholen.*

*Begründung:*

*Horgen sollte alle Verkehrsträger gleichberechtigt betrachten und das Verkehrsaufkommen auf ressourceneffiziente Verkehrsarten wie ÖV, Fahrrad- und Fussverkehr lenken, um bis spätestens 2050 Netto-Null-Treibhausgasemissionen zu erreichen. Der Fokus auf das Velonetz ausserhalb der Hauptachsen müsse korrigiert werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der kommunale Richtplan legt lediglich die Netzkonzeption fest. Darauf aufbauend wird nachgelagert ein massnahmenorientiertes Konzept erarbeitet. Der Teilaspekt zu den Geschwindigkeiten befindet sich bereits in Bearbeitung. Die Teilprojekte werden in Etappen ausgelöst. Der Richtplantext wird entsprechend präzisiert.

Beschluss: Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

#### 9.7 Grundsätze, allgemein

*Auf S. 69 sei die folgende Passage zu streichen: «Fuss- und Velonetze verdichten und sicher ausgestalten. Das Siedlungsgebiet und die Naherholungsräume werden für den Fuss- und Veloverkehr attraktiv vernetzt. Es wird ein kommunales Velonetz möglichst abseits der Hauptachsen aufgebaut, mit dem die wichtigsten Zielgebiete in Horgen erreichbar sind und die Ortschaften Hirzel und Horgenberg mit Horgen verbunden sind. Der Ausbau soll nicht zulasten der Strassenkapazität gehen.»*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext entspricht den übergeordneten Vorgaben im kantonalen und regionalen Richtplan. Er basiert auf dem REK, welches ein breites Mitwirkungsverfahren durchlaufen hat. Am Grundsatz wird daher festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 12.19 Flugverkehr

*Es seien die Früh- und Spätabflüge über Hirzel aufzuzeigen.*

*Begründung:*

*Insbesondere die Früh- und Spätanflüge über Hirzel sind aufzuzeigen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Anliegen ist nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung.

Beschluss: Die Einwendung ist nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung.

**25.7 / 26.7 / 30.7 / 37.7 Einleitung  
Verkehr und OeBA**

*Es sei in den Ziffern im Richtplantext «Verkehr und Mobilität» sowie «öffentliche Bauten und Anlagen» der Gemeinde Horgen mit Erläuterungen wie folgt zu ergänzen: Die Gemeinde berücksichtigt und fördert die Bedürfnisse sowie die Integration von «Menschen mit Mobilitätseinschränkungen» im öffentlichen Raum, bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie in Anlagen und Gebäuden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Sie gewährleistet durch eine umsichtige und zukunftsorientierte Planung die Beseitigung bestehender Hindernisse und plant zukünftige Vorhaben gemäss den Gesetzen, Vorschriften und Normen.*

*Begründung:*

*Die Gemeinde Horgen hinkt bei den baulichen Massnahmen hinterher, die gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) seit über 20 Jahren verfassungsmässig vorgeschrieben sind.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Die Gemeinde hält sich bei den Projekten an die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes. Die Umsetzung erfolgt eingebettet in die Infrastrukturprojekte. Die Gemeinde erarbeitet eine Übersicht zum Stand der Umsetzung. In diesem Sinne wird das Anliegen berücksichtigt. Auf eine Ergänzung des Richtplantextes wird jedoch verzichtet, zumal dies eine übergeordnete gesetzliche Vorgabe ist.

**Beschluss:** Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

**39.23, 52.16 Grundsatz 1 ergänzen**

*Der Richtplantext auf S. 69 zum innerörtlichen Verkehr sei wie folgt zu ergänzen: «Horgen betrachtet alle Verkehrsträger als gleichberechtigt.» Ergänzen und Präzisieren des zweiten Satzes: «In den Wohnquartieren und im Bereich der Bahnhofsareale werden siedlungsverträgliche Geschwindigkeiten angestrebt: Tempo 30 sowie, wo immer möglich und sinnvoll, Begegnungszonen mit Tempo 20.»*

*Begründung:*

*Der Begriff «Verkehr» wird oft einseitig als Auto-/MIV-Verkehr verstanden, auch in diesem Text. Die Gemeinde sollte sich aktiv für ein breiteres Verkehrsverständnis einsetzen und «reduzierte Geschwindigkeit» konkretisieren, insbesondere durch Tempo-20-Begegnungszonen in Wohnquartieren.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Die signalisierte Geschwindigkeit ist nicht Inhalt des Richtplans und setzt eine Verfügung der Kantonspolizei voraus. Überdies wird das angestrebte Geschwindigkeitsregime auf dem Gemeindegebiet gestützt auf den Gegenvorschlag des Gemeinderats zur eingereichten Initiative in einem Konzept aufgezeigt. Dieses Konzept wird der Stimmbevölkerung separat zur Beschlussfassung vorgelegt. Am Richtplantext wird daher festgehalten.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 19.13 Grundsatz 1 ändern

*Der Grundsatz 1 sei wie folgt zu ändern: Gewährleistung einer effizienten Verkehrsabwicklung in Wohnquartieren und Bahnhofsbereichen, wobei die Sicherheit und die Lebensqualität der Anwohner im Vordergrund stehen. Die Anpassung der Geschwindigkeitsbegrenzungen soll den lokalen Bedürfnissen entsprechen, ohne dabei die Mobilität einzuschränken. Vermeidung von Ausweichverkehr durch flankierende, klare und durchgesetzte Verkehrsregeln.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Grundsätze sollen knapp und prägnant gehalten werden und auf die Handlungsfelder des Gemeinderats fokussieren. Am Richtplantext wird festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 35.9 Grundsatz 1 ändern

*Der Grundsatz 1 sei wie folgt zu ändern: «In den Wohnquartieren und im Bereich der Bahnhofsbereiche sowie in der Nähe von schulischen Einrichtungen werden siedlungsverträgliche Geschwindigkeiten angestrebt (reduzierte Geschwindigkeiten – bei Schulen u.U. mit zeitlich begrenzter Gültigkeit).»*

*Begründung:*

*Zum Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer sollte der Richtplan die Flexibilität geben, in der Nähe von Schulen niedrigere Tempolimits einzurichten – u.U. auch auf Sammel- und Verbindungsstrassen. Diese könnten auch auf die kritischen Zeiten limitiert sein und nicht abseits der Schulzeiten gelten.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die signalisierte Geschwindigkeit ist nicht Inhalt des Richtplans und setzt eine Verfügung der Kantonspolizei voraus. Überdies wird das angestrebte Geschwindigkeitsregime auf dem Gemeindegebiet gestützt auf den Gegenvorschlag des Gemeinderats zur eingereichten Initiative in einem Konzept aufgezeigt. Dieses Konzept wird der Stimmbevölkerung separat zur Beschlussfassung vorgelegt. Am Richtplantext wird daher festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 19.14 Grundsatz 2 ändern

*Der Grundsatz 2 sei wie folgt zu ändern: Ausbau und Optimierung der Verkehrsinfrastruktur zur Bewältigung des zunehmenden Verkehrsaufkommens, mit einem Fokus auf Effizienz und Ressourcenschonung. Investitionen in das Gesamtverkehrssystem sollen die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung erfüllen und das wirtschaftliche Wachstum unterstützen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Grundsätze sollen knapp und prägnant gehalten werden und auf die Handlungsfelder des Gemeinderats fokussieren. Am Richtplantext wird festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

**39.24, 52.17 Grundsatz 2 ergänzen**

*Der Grundsatz 2 sei wie folgt zu ergänzen: «Der Zuwachs an Verkehrsaufkommen soll möglichst auf die ressourceneffizienten Verkehrsarten ÖV, Velo- und Fussverkehr gelenkt werden.»*

*Begründung:*

*Eine Steigerung der Flächen- und Ressourceneffizienz ist nur über eine Verlagerung im Modalsplit zugunsten ÖV, Velo- und Fussverkehr möglich. Das 'Kind' muss beim Namen genannt werden, wie auch in den Zielen des regionalen und kantonalen Richtplanes.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

*Die Verlagerung kann nur über einen Ausbau der entsprechenden Infrastruktur bewirkt werden, was sinngemäss im Richtplantext präzisiert wird.*

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

**12.12 Grundsatz 2 ändern**

*Der Grundsatz 2 auf S. 69 sei wie folgt zu ändern: «Die Flächen- und Ressourceneffizienz der kommunalen Verkehrssysteme ist zu steigern.» ändern in «Die Kapazität der Verkehrsträger ist zu steigern und in einem jährlichen Bericht nachzuweisen.»*

*Begründung:*

*Vor allem ist der Durchsatz zu steigern. Inwiefern da Flächen- und Ressourceneffizienz wichtig sind, sei zu prüfen.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

*Die Kapazität für den Fuss- und Veloverkehr wäre bereits heute bedeutend höher. Hingegen ist die Infrastruktur nicht überall gleichwertig und nutzerfreundlich. Am Wortlaut wird daher festgehalten. Der Aufbau eines Monitorings für den Fuss- und Veloverkehr ist sehr aufwendig. Die Verankerung im Richtplan als behördenverbindlicher Auftrag wird durch den Gemeinderat abgelehnt.*

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

**39.25, 52.18 Grundsatz 3 ergänzen**

*Der Grundsatz 3 zu den autoarmen Nutzungen sei wie folgt zu ändern: «Die Verlagerung im Modalsplit zugunsten ÖV, Fuss- und Veloverkehr auf kurzen Distanzen und in dicht besiedelten Gebieten ist konsequent zu fördern.» Ergänzen am Ende: «Autoarmes Wohnen soll für alle Liegenschaftsformen und -grössen durch vereinfachte verbindliche Mobilitäts- und Abstellplatzkonzepte gefördert und umgesetzt werden können.»*

*Begründung:*

*Modalsplit-Ziele wie im kantonalen und regionalen Richtplan definiert, würden eine entsprechende Umsetzung auch auf kommunaler Ebene brauchen. Autoarmes Wohnen werde mit der aktuellen BZO und Bewilligungspraxis sehr restriktiv bis abschreckend gehandhabt.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

*Der Grundsatz 2 wird dahingehend ergänzt, dass die Verlagerung im Modalsplit zugunsten ÖV, Fuss- und Veloverkehr dank einer attraktiven Infrastruktur herbeigeführt werden soll.*

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 19.15 Grundsatz 3 ändern

*Der Grundsatz 3 sei wie folgt zu ändern: Unterstützung autoarmer Nutzungen und Konzepte, die kurze Wege und eine effiziente Nutzung des vorhandenen Raums ermöglichen. Die Förderung alternativer Mobilitätsformen soll nicht zu Lasten des motorisierten Individualverkehrs gehen, sondern eine Ergänzung darstellen, die die freie Wahl des Verkehrsmittels jedem gewährleistet und den Bürger nicht ideologisch und Strukturen bevormundet.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Verkehrsmittelwahl wird mit dem kommunalen Richtplan nicht eingeschränkt. Am Richtplantext wird festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 19.16 Grundsatz 4 ändern

*Der Grundsatz 4 sei wie folgt zu ändern: Entwicklung eines dichten und sicheren Netzes für Fussgänger und Radfahrer, dass die Attraktivität dieser Mobilitätsformen erhöht, ohne die Kapazitäten und Effizienz der Strasseninfrastruktur zu beeinträchtigen. Die Planung soll die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer berücksichtigen und eine harmonische Integration in das bestehende Verkehrssystem sicherstellen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Grundsätze sollen knapp und prägnant gehalten werden und auf die Handlungsfelder des Gemeinderats fokussieren. Am Richtplantext wird festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 39.26 52.19 Grundsatz 4 ergänzen

*Der Grundsatz 4 sei durch einen einleitenden Absatz zu ergänzen: «Die Hauptverbindungen und Nebenverbindungen für Velo- und Fussverkehr, auf kommunalen Strassen und Wegen werden für eine effiziente und sichere Verkehrsführung gestaltet. Priorität hat der Alltagsverkehr zwischen Quartieren und den wichtigsten Zielen in der Gemeinde wie Bahnhöfen, Schulen, Einkaufszentren, u.a.m.»*

*Begründung:*

*In der vorgelegten Formulierung erscheint der Veloverkehr vorwiegend als Freizeitverkehr und als zu beseitigendes «Verkehrshindernis» auf den Hauptachsen. Um zu den übergeordneten Zielen (Ressourceneffizienz, Netto-Null Treibhausgase, u.a.m.) beizutragen, ist es von grosser Bedeutung, den Velo- und Fussverkehr in erster Linie als Alltagsverkehr konsequent zu fördern.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Im Grundsatz 4 wird stärker hervorgehoben, dass das Velonetz abseits der Hauptverkehrsstrassen primär dem Alltagsverkehr dienen soll.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

**39.27, 52.20 Grundsatz 4 ergänzen**

*Im Grundsatz 4 sei folgender Satz zu streichen: «Der Ausbau soll nicht zulasten der Strassenkapazität gehen.»*

*Begründung:*

*Der Satz «... nicht zulasten der Strassenkapazität» erscheint wiederholt, und öfter auch inhaltlich deplatziert im gesamten Richtplantext. Ein Ausbau von Velo- und Fussverbindungen ist eine Steigerung der Strassenkapazität. Das Strassennetz ist nicht nur für den MIV bestimmt. Wegleitend sollte die Definition im kantonalen Verkehrsrichtplan 4 sein: «Das Strassennetz dient sowohl dem motorisierten Individualverkehr, dem strassengebundenen öffentlichen Verkehr und dem Transport von Gütern wie auch dem Fuss- und Veloverkehr.»*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Wortlaut entspricht dem Kompromiss, der mit dem Reflexionsgremium mit Vertretern der politischen Parteien und anderer Interessengruppen gefunden wurde. Am Grundsatz wird daher festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

**44.22 Grundsatz 4 ändern**

*Im Grundsatz 4 folgender Satz streichen: «Der Ausbau soll nicht zulasten der Strassenkapazität gehen.»*

*Begründung:*

*Diese Abwägung müsse im Einzelfall geschehen, und könne nicht generell im Richtplan vorweggenommen werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Wortlaut entspricht dem Kompromiss, der mit dem Reflexionsgremium mit Vertretern der politischen Parteien und anderer Interessengruppen gefunden wurde. Am Grundsatz wird daher festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

**12.13 Grundsatz 4 ergänzen**

*Der Grundsatz 4 sei wie folgt zu ändern: «Es wird ein kommunales Velonetz möglichst abseits der Hauptachsen aufgebaut, mit dem die wichtigsten Zielgebiete in Horgen erreichbar sind und die Ortschaften Hirzel und Horgenberg mit Horgen verbunden sind. Der Ausbau soll nicht zulasten der Strassenkapazität gehen.»*

*Begründung:*

*Ein Netz soll verbinden, hier Horgen mit seinen Nachbargemeinden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Wichtige Zielgebiete sind bspw. die Bahnhöfe, Schulanlagen, öffentlichen Einrichtungen, die Versorgungseinrichtungen im Zentrum etc.. Der Änderungsvorschlag ist daher zu wenig präzise.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 44.17 Grundsatz 5 ergänzen

*Im Grundsatz 5 sei folgender Satz zu streichen: «Dies soll nicht zulasten der Verkehrsinfrastruktur gehen» streichen.*

*Begründung:*

*Diese Abwägung muss im Einzelfall geschehen, und kann nicht generell im Richtplan vorweggenommen werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Wortlaut entspricht dem Kompromiss, der mit dem Reflexionsgremium mit Vertretern der politischen Parteien und anderer Interessengruppen gefunden wurde. Am Grundsatz wird daher festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 51.10 Grundsatz 5 ohne Standseilbahn

*Im Grundsatz 5 sei folgender Satz zu streichen: «Der Bahnhof Horgen und der Bahnhof Oberdorf werden durch ein leistungsfähiges Verkehrsmittel (z.B. Standseilbahn) miteinander verbunden.»*

*Dieser Satz könnte stattdessen lauten: «Die Verbindung des Bahnhofs Horgen mit dem Bahnhof Oberdorf durch öffentliche Verkehrsmittel wird gewährleistet. Bei Bedarf werden Massnahmen ergriffen (z.B. Steigerung der Taktfrequenz), um die Förderleistung zu erhöhen.»*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Grundsätzlich muss die Gemeinde die übergeordneten Richtplanfestlegungen 1:1 übernehmen. Der Richtplantext wird jedoch im Sinne des Antrags angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 19.17 Grundsatz 5 ändern

*Der Grundsatz 5 sei wie folgt zu ändern: Verbesserung der Anbindung und Erschliessungsqualität durch öffentliche Verkehrsmittel, in enger Zusammenarbeit mit den Verkehrsbetrieben. Innovative Lösungen wie Standseilbahnen oder verbesserte Busverbindungen sollen die Zugänglichkeit und Vernetzung innerhalb der Gemeinde und zu benachbarten Regionen erhöhen, ohne dabei die Effizienz des Individualverkehrs zu beeinträchtigen und ohne dabei die Eigentumsrechte der Bewohner unbotmässig zu beschneiden.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Am Richtplantext wird in leicht geänderter Form festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 19.17 Grundsatz 6 löschen

*Der Grundsatz 6 sei zu löschen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Am Grundsatz 6 wird festgehalten, zumal sich dieser auf die übergeordneten Richtplanfestlegungen stützt.

**Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.**

#### 39.28 52.21 Grundsatz 6 ergänzen

*Der Grundsatz 6 sei wie folgt anzupassen:*

*Der Satz «Strassenräume sollen klimasensibel gestaltet werden» sei zu ersetzen durch: «Strassenräume sollen so gestaltet werden, dass Belastungen durch den Klimawandel möglichst abgemildert werden.»*

*Überdies sei folgender Satz zu streichen: «Die Gestaltung soll nicht zu Lasten der Strassenkapazität gehen.»*

*Begründung:*

*Die berechtigten Interessen der strassenanliegenden Wohnbevölkerung, z.B. an Lärmschutz, verdienen einer expliziten Erwähnung. Der Begriff «klimasensibel gestalten» ist zu vage und daher zu konkretisieren.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext zur Klimaanpassung wird im Sinne des Antrags präzisiert. Der letzte Satz entspricht dem Kompromiss, der mit dem Reflexionsgremium mit Vertretern der politischen Parteien und anderer Interessengruppen gefunden wurde. An diesem Satz wird daher festgehalten.

**Beschluss: Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.**

#### 44.23 Grundsatz 6 ändern

*Im Grundsatz 6 sei folgender Satz zu löschen: «Die Gestaltung soll nicht zulasten der Strassenkapazität gehen.»*

*Begründung:*

*Diese Abwägung muss untergeordnet im Einzelfall geschehen, und kann nicht generell im Richtplan vorweggenommen werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Wortlaut entspricht dem Kompromiss, der mit dem Reflexionsgremium mit Vertretern der politischen Parteien und anderer Interessengruppen gefunden wurde. Am Grundsatz wird daher festgehalten.

**Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.**

## 5.3 Fusswegnetz

### 12.15 Schwachstellen der Fusswegverbindungen

*Der Richtplantext auf S. 71 sei wie folgt zu ändern: «Prioritäre Behebung Schwachstelle Zugerstrasse (keine durchgehende Fusswegverbindung)»*

*Begründung:*

*Die Massnahme sei bei der grössten Verkehrsdichte der Gemeinde wohl am wichtigsten.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Im Richtplan wird keine Priorisierung vorgenommen. Das Projekt wurde bereits öffentlich aufgelegt. Das Anliegen ist daher bereits berücksichtigt.

Beschluss: Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.

### 25.2 / 26.2 / 30.2 / 37.2 Material Fusswege Dorfzentrum

*Es sei im Dorfzentrum, wo die Strassen und Wege mit Kopfsteinpflastern belegt sind, Massnahmen vorzusehen für barrierefreie Mobilität.*

*Begründung:*

*Die Gemeinde Horgen hinke bei den baulichen Massnahmen hinterher, die gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) seit über 20 Jahren verfassungsmässig vorgeschrieben sind.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Gemeinde optimiert die bestehende Situation, in dem die bestehenden Pflastersteine im Bereich der Fussgängerbereiche abgeschliffen werden. Dieses Projekt wird fortgeführt. Das Anliegen ist auf Projektstufe bereits berücksichtigt. Eine Ergänzung des Richtplans ist nicht erforderlich.

Beschluss: Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.

### 25.3 / 26.3 / 30.3 / 37.3 Hindernisfreie Wege

*Es sei an geeigneten Orten und Wegen Spazierwege für Personen mit Rollstuhl oder anderen Einschränkungen der Mobilität vorzusehen.*

*Begründung:*

*Die Gemeinde Horgen hinke bei den baulichen Massnahmen hinterher, die gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) seit über 20 Jahren verfassungsmässig vorgeschrieben sind.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Gemeinde ist für dieses Anliegen offen. Dazu finden jährlich mehrere Sitzungen statt. Es besteht eine neue App, wo Konflikte gemeldet werden können. Der Richtplantext wird an geeigneter Stelle ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

### 35.10 Schulwegsicherheit

*Der Richtplantext auf S.71 sei wie folgt zu ergänzen: «Dabei ist die Gemeinde bestrebt, jedem Schulkind einen sicheren Schulweg zu ermöglichen.»*

*Begründung:*

*In den letzten Jahren sei vermehrt die Rückkehr des Elterntaxis zu beobachten. Zum anderen liege dies aber auch an der Schulraumplanung mit zum Teil recht langen Schulwegen (z.B. Oberdorf-Bergli, Oberdorf-Gehren). Umso wichtiger erscheine es, dass man hier einen Fokus setzt und Schulwege genauer analysiert und so weit wie möglich optimiert.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Der Richtplantext wird an geeigneter Stelle um das Thema Schulweg-sicherheit ergänzt.

**Beschluss:** Die Einwendung wird berücksichtigt.

**52.22 Fusswege mit Dienstbarkeiten sichern**

*Der Richtplantext auf S. 71 sei wie folgt zu präzisieren: «Fehlende Fusswegrechte sind durch Dienstbarkeiten zu sichern.»*

*Begründung:*

*Der Handlungsauftrag soll das Ziel festlegen und nicht nur den Prozess.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Das Anliegen wird sinngemäss berücksichtigt. Die Sicherung von Dienstbarkeiten ist jedoch nicht immer möglich. Durch die Gemeinde werden keine Enteignungsverfahren angestrebt.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

**15.4 Leinenpflicht in Naturschutzgebieten**

*In einem Naturschutzgebiet sind Hunde an der Leine zu halten. Geeignete und angemessene Hinweisschilder sind zu platzieren und die Einhaltung zu kontrollieren.*

*Begründung:*

*Die Erholungs- und Naturschutzzone Bergweiher/Grindelriet bietet Mensch und Natur einen geeigneten Erholungs- und Lebensraum. Das soll auch in Zukunft gewährleistet sein.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Das Anliegen ist nachvollziehbar und kann unabhängig von der Richtplanung umgesetzt werden. Eine Ergänzung des Richtplans ist nicht stufengerecht.

**Beschluss:** Das Anliegen kann losgelöst von der Richtplanung umgesetzt werden.

**15.5 Zugang Weiherweg**

*Der Zugang über den Weiherweg müsse nach den verschiedenen Kriterien neu überprüft und angepasst werden.*

*Begründung:*

*Die Übernutzung sei ausgewiesen. Es müssten dazu flankierende Massnahmen durch die Behörde ergriffen werden. Der Zugang zum Bergweiher über den Weiherweg ab Vorderklausen befindet sich in einer Fahrverbotszone. Schon heute verschaffen sich zahlreiche Fahrräder, Bikes und auch*

*motorisierte Gefährte (Autos, Motorräder) Zugang zur Ostseite. Ein Bikegebiet setzt die berechnete Befürchtung, dass dieser Verkehr durch die Fahrverbotszone zunehmen wird.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Anliegen ist nachvollziehbar und kann unabhängig von der Richtplanung umgesetzt werden. Eine Ergänzung des Richtplans ist nicht stufengerecht.

**Beschluss:** Das Anliegen kann losgelöst von der Richtplanung umgesetzt werden.

## 55 Fussweg streichen

*Auf die geplante kommunale Fusswegverbindung auf Kat.-Nrn. HN12285, HN12286, HN12123, HN8967 und HN 1225 sei zu verzichten.*

*Begründung:*

*Die geplante Abweichung des kommunalen Richtplans vom übergeordneten Regionalen Richtplan sei nicht haltbar. Abweichungen vom übergeordneten Richtplan seien nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und untergeordneter Natur seien. Beides sei in casu nicht der Fall.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Anliegen wird dahingehend berücksichtigt, indem die Linienführung aus der laufenden Teilrevision des regionalen Richtplans zum Uferbereich vom Zürichsee übernommen wird. Diese wurde von der Delegiertenversammlung am 11. Juli 2024 verabschiedet.

**Beschluss:** Die Einwendung wird berücksichtigt.

## 62.3 Fussweg überprüfen

*Im Teilrichtplan Fusswege sei die vorgeschlagene Wegführung des geplanten neuen Fusswegs im Ebnet-Quartier zu überprüfen und ggf. in die Falllinie zu verlegen.*

*Begründung:*

*Der vorgeschlagene hangparallele Weg mit VRP-2024 berge wenig Nutzen für die Öffentlichkeit und könne die Bebauung des Areals stark einschränken. Ein neuer Fussweg in der Falllinie, wie im früheren GP Ebnet geplant, wäre vorteilhafter für die Bauherrschaft und die Gemeinde und würde das bestehende Fusswegnetz besser ergänzen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplaninhalt ist nicht parzellengenau. Die Linienführung wird jedoch im Sinne des Antrags modifiziert. Eine Linienführung quer zum Hang besitzt den Nachteil, dass diese nicht rollstuhlgängig ausgestaltet werden kann. Das Anliegen und die Linienführung des Fusswegs werden auf Projektebene geklärt.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 62.4 Fussweg ergänzen

*Im Teilrichtplan Fusswege sei der Harütirainweg (Privatweg?) als zusätzlicher geplanter Fussweg vorzumerken.*

*Begründung:*

*Der vorgeschlagene Weg führt vom Restaurant Hanegg (mit Bushaltestelle) über die rekultivierte Deponie Hanegg auf direktem Weg zur Harütistrasse (Horgenberg) und würde das bestehende Fusswegnetz optimal ergänzen. In der Folge müssten die erforderlichen Wegrechte für die Öffentlichkeit gesichert werden. Ggf. kann der gleiche Wegabschnitt auch als neue (sichere) Veloroute im Richtplan «Zweiradverkehr» vorgemerkt werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Anliegen wird berücksichtigt, jedoch mit der Lage der geplanten Veloverbindung kombiniert.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

#### 62.5 Fussweg ergänzen

*Im Teilrichtplan Fusswege sei der Neuhausweg (Privatweg?) als zusätzlicher geplanter Fussweg vorzumerken.*

*Begründung:*

*Der vorgeschlagene Weg führt in der Verlängerung des Haneggwegs (unterhalb Querung der Zugerstrasse) auf direktem Weg ins Gebiet Waldhof (Einsiedlerstrasse), mit direktem Anschluss zur Bushaltestelle Waldhof oder als geschützter Fussweg via Einsiedler-/Aaweiherstrasse zum Aabachweiher, bzw. in der Verlängerung zum Wanderweg Aabachtobel und würde das bestehende Fusswegnetz optimal ergänzen. In der Folge müssten die erforderlichen Wegrechte für die Öffentlichkeit gesichert werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Anliegen wird berücksichtigt, jedoch mit der Lage der geplanten Veloverbindung kombiniert.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

#### 62.6 Fussweg ergänzen

*Im Teilrichtplan Fusswege sei eine neue Fusswegverbindung zwischen dem Weiler «Hinter Chlausen» und der Eschtürlistrasse als zusätzlicher Fussweg geplant vorzumerken. Der neue Weg würde die bereits bestehenden Privat-Wege (Hüstiweberweg und Chüeweidliweg) verbinden.*

*Begründung:*

*Der vorgeschlagene Weg führe von der Eschtürlistrasse (Horgenberg) auf direktem Weg zum Weiler «Hinter Chlausen» (Postautohaltestelle) und mit direkter Fortsetzung zum Bergweiher und würde das bestehende Fusswegnetz optimal ergänzen. In der Folge müssten die erforderlichen Wegrechte für die Öffentlichkeit gesichert werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die vorgeschlagene Wegverbindung betrifft Fruchtfolgeflächen, weshalb die Umsetzung sehr schwierig ist. Daher wird an der aktuellen Linienführung festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 39.29 Fusswege überprüfen

*Im Gebiet Floraweg 9/10 würden Strassen/Wege angezeigt, die nicht existieren oder unmöglich zu benutzen seien. Auch könne von keiner eigentlichen Planung ausgegangen werden, wenn geplante Velorouten durch private Gärten oder durch Spielplätze führen würden der wenn Velorouten über Treppen geführt werden sollen.*

*Begründung:*

*Bei diversen weiteren Veloverbindungen auf der Karte (z.B. Kirchstrasse, Steinbruchstrasse, Wassergasse, Bergwerkstrasse) stellen sich Fragezeichen zur Tauglichkeit der Strecken für den Alltagsverkehr. Zu berücksichtigen ist, dass Veloverbindungen nicht nur für potente E-Bikes, sondern grundsätzlich und möglichst für nicht-motorisierte Velos, für Schulkinder auf Velos, Velos mit Kinderanhängern und Cargobikes ausgelegt sein sollen. Nur so könne die gewünschte breite Verlagerung zum Veloverkehr im Alltag erreicht werden.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Der Richtplan ist nicht parzellengenau. Die genaue Linienführung ist auf Projektstufe zu verifizieren. Aufgrund der Rückmeldungen wurde das Netz jedoch nochmals verifiziert und punktuell angepasst.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

### 6 Fussweg streichen

*Die Fusswegverbindung Kirchrain / Unteri Siten und die Verbindung auf Unteri Siten bei GS HL 3261 sei zu streichen.*

*Begründung:*

*Privates Grundstück und Privatstrasse.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Die Wegverbindungen wurden geprüft. Bereits der rechtskräftige Richtplan enthält diese Verbindungen. Die Linienführung wurde im Sinne des Antrags angepasst. Der Antrag wird sinngemäss berücksichtigt.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

### 25.1 / 26.1 / 30.1 / 37.1 Barrierefreie Wege aufnehmen

*Es sei im Richtplan «Verkehr und Mobilität» ein Icon «Barrierefreie Mobilität» aufzunehmen.*

*Begründung:*

*Die Gemeinde Horgen hinke bei den baulichen Massnahmen hinterher, die gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) seit über 20 Jahren verfassungsmässig vorgeschrieben sind.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Der Richtplantext wird im Sinne des Anliegens ergänzt. Eine Differenzierung in der Richtplankarte ist jedoch nicht möglich. Dazu ist ein separates Projekt erforderlich.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

## 5.4 Velonetz

### 52.23 Velowege überprüfen

*Die Abb. 40 zu den priorisierten Veloverbindungen abseits der Hauptverkehrsströme sei fehlerhaft und die Pläne seien zu überprüfen. Beispiele: Im Gebiet Floraweg 9/10 würden Strassen/Wege angezeigt, die nicht existieren oder unmöglich zu benutzen seien. Auch könne von keiner eigentlichen Planung ausgegangen werden, wenn geplante Velorouten durch private Gärten oder durch Spielplätze führen. Bei diversen weiteren Veloverbindungen auf der Karte (z.B. Kirchstrasse, Steinbruchstrasse, Wassergasse, Bergwerkstrasse) würden sich Fragezeichen zur Tauglichkeit der Strecken für den Alltagsverkehr stellen. Zu berücksichtigen sei, dass Veloverbindungen nicht nur für potente E-Bikes, sondern grundsätzlich und möglichst für nicht-motorisierte Velos, für Schulkinder auf Velos, Velos mit Kinderanhängern und Cargobikes ausgelegt sein sollen.*

*Begründung:*

*Nur so kann die gewünschte breite Verlagerung zum Veloverkehr im Alltag erreicht werden.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

*Der Richtplan zeigt das Grundkonzept der innerörtlichen Verbindungen im Massstab 1:10'000. Dieses ist nicht parzellengenau und wird im Rahmen eines separaten Projekts im Massstab 1:1'000 / 1:500 in Bezug auf die Machbarkeit und Umsetzbarkeit vertieft.*

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

### 51.06 Veloverbindungen

*Antrag zu Tabelle Velo Absatz 3 «Velonebenverbindungen»:*

*Änderung: Der erste Satz ist zu streichen und zu ersetzen durch: «Die priorisierten Veloverbindungen werden durch Nebenverbindungen ergänzt, die einen attraktiven Freizeitverkehr ermöglichen.»*

*Begründung: -*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

*Nebenverbindungen können sowohl dem Alltagsverkehr als auch dem Freizeitverkehr dienen, was im Richtplantext nicht explizit erwähnt werden muss.*

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 17.1, 15.2, 15.3, 22, 34.1, 27, 24, 39.32, 41.1, 52.26, 61.14 Gebiet mit Bike-Aktivitäten streichen

*Mehrere Einwendungen fordern die Streichung der gesamten Fläche «Gebiet mit gesteigerter Erholungsnutzung für Bike-Aktivitäten». Einige Eingaben verlangen eine Verkleinerung des Gebiets und bessere Abstimmung auf das Naturschutzgebiet.*

*Begründung:*

*Das Waldgebiet Egg sei stark durch illegale Bike-Aktivitäten gestört, was auch die umliegenden Naturschutzflächen betrifft und dem Artenschutz widerspricht. Es sei irreführend, dass die übrigen Waldareale im Gegenzug entlastet würden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Spaziergängerinnen und Spaziergänger dürfen den Wald uneingeschränkt betreten. Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben dies zu dulden. Hingegen ist das Velofahren und Reiten im Wald nur auf Strassen und Wegen erlaubt.

Im Gebiet Grindel wird die Fläche in Absprache mit dem Kanton reduziert. Das angepasste Gebiet ist als Absichtserklärung zu verstehen. Im ersten Schritt wird geprüft, ob der Perimeter geeignet ist – dies unter Einbezug der wichtigsten Interessengruppen und des Kantons (insbesondere Amt für Natur und Landschaft).

**Beschluss:** Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

### 63.2 illegale Biketrails beseitigen

*Im Gebiet Huberhauboden seien bestehende illegale Bike- und Reittrails zwischen den offiziellen Waldstrassen und Wegen zu beseitigen. Das Anlegen neuer Trails sei durch verschiedene angemessene Massnahmen zu unterbinden. Der bestehende Biketrail auf der ersten Kuppe seeseits soll offiziell als Biketrail ausgeschrieben werden.*

*Begründung:* -

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Einwendung wird durch die Gemeinde entgegengenommen. Die Umsetzung von Optimierungsmassnahmen erfolgt in einem separaten Projekt unter Einbezug aller Interessengruppen.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

### 48.25 Gebiet mit Bike-Aktivitäten hinterfragen

*Die Gebietsfestlegung für Bike-Aktivitäten sei kritisch zu hinterfragen und besser zu koordinieren. Es sei ein weniger empfindliches Gebiet zu wählen.*

*Begründung:*

*Natur Horgen versteht die Anliegen der Biker, obwohl die Nutzung der Trails Wildtiere stören kann. Eine Kanalisierung der Biker in ein bestimmtes Gebiet könnte die übrigen Wälder entlasten, aber das Gebiet unterhalb des Bergweihers sei wegen seiner Bedeutung für bedrohte Amphibien ungeeignet. Eine mögliche Alternative sei das Gebiet Waldhütte bis Nordecke oberhalb der Zürcherstrasse, wo bereits eine intensive Erholungsnutzung stattfindet.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Spaziergängerinnen und Spaziergänger dürfen den Wald uneingeschränkt betreten. Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben dies zu dulden. Hingegen sind das Velofahren und Reiten im Wald nur auf Strassen und Wegen erlaubt.

Im Gebiet Grindel wird die Fläche reduziert. Das angepasste Gebiet trägt den Naturschutzinteressen Rechnung. Im Richtplangentext wird präzisiert, dass ein separates Detailkonzept unter Einbezug der wichtigsten Interessengruppen und des Kantons zu erarbeiten ist (insbesondere Amt für Natur und Landschaft).

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

**29 Gebiet mit Bike-Aktivitäten mit  
Zimmerbergtrails ergänzen**

*Neben dem bereits enthaltenen Fokusgebiet für Biketrails sei die explizite Legalisierung des/eines Zimmerbergtrails in seiner gesamten Länge aufzunehmen.*

*Begründung:*

*Wir begrüssen die Erstellung eines Fokusgebiets für Bike-Trails, befürchten jedoch, dass dadurch andere, rege genutzte Trails geschlossen oder Fahrverbote erlassen werden. Der Haupttrail auf dem Zimmerberg, von der Hirzelpassstrasse bis zur Gattikerhöhe in Thalwil, ist einer der besten im Kanton und wird konfliktfrei genutzt. Durch die Legalisierung ausgewählter bestehender Trails könnten unnötige Abzweigungen verhindert und die Akzeptanz von Sperrungen erhöht werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Anliegen wird durch die Gemeinde entgegengenommen. Die Umsetzung von Optimierungsmassnahmen erfolgt idealerweise in einem separaten Projekt unter Einbezug aller Interessengruppen.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

**63.3 Gebiet mit Bike-Aktivitäten  
ergänzen  
63.1 Bike- und Reitverbot im Grindelmoos**

*Im Gebiet Änderholz und um das Naturschutzgebiet Grindelmoos sei eine Zone einzurichten, die von Bikern und Reitern gemieden werde.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Anliegen wird durch die Gemeinde entgegengenommen. Die Umsetzung von Optimierungsmassnahmen erfolgt idealerweise in einem separaten Projekt unter Einbezug aller Interessengruppen.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

**12.16 Bike-Trails verallgemeinern**

*Auf dem gesamten Gemeindegebiet sei die Möglichkeiten für Bike Trails zu nutzen.*

*Begründung:*

*Gesamtes Gemeindegebiet berücksichtigen und mit Velorouten abstimmen, anstatt Forstwirtschaft (!) in der Naherholungszone neben der Autobahn betreiben zu wollen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die unterschiedlichen Interessen der Erholungssuchenden sind sorgfältig aufeinander abzustimmen. Daher ist eine Fokussierung von Biketrails auf bestimmte Waldareale sinnvoll. Am Konzept wird daher festgehalten. Die Umsetzung von Optimierungsmassnahmen erfolgt idealerweise in einem separaten Projekt unter Einbezug aller Interessengruppen.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

**39.38, 52.32 Gebiet mit Bike-Aktivitäten in anderes Kapitel verschieben**

*In mehreren Einwendungen wird beantragt, den ganzen Absatz zu den Bike-Aktivitäten in das Kapitel «Freizeit, Erholung, Sport und Kultur» auf S. 91 zu verschieben.*

*Begründung:*

*Es handle sich beim Biken um eine Freizeitaktivität und nicht um alltagsrelevanten Verkehr.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Biken ist eine mobile Freizeitaktivität (Freizeitverkehr). Die Umsetzung entsprechender Trails und Wege erfolgt nach dem Strassengesetz. An der Richtplanstruktur wird daher festgehalten.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

**39.42 Gebiet mit Bike-Aktivitäten umschreiben**

*Der Handlungsauftrag zum «Fokusgebiet Bike-Trails» sei wie folgt zu ergänzen: «Biken erfreut sich einer grossen Beliebtheit. Zahlreiche forstwirtschaftlich angelegte Wege werden durch Biker benutzt. Die Gemeinde erarbeitet unter Einbezug des Veloclubs Horgen für das in der Richtplan-karte bezeichnete Gebiet ein Detailkonzept und koordiniert bei der Netzkonzepktion die Anliegen der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Jagd und des Fussverkehrs. Ziel ist es, die Aktivität zu bündeln und im Gegenzug andere Wälder zu entlasten.»*

*Begründung:*

*Es handelt sich beim Biken um eine Freizeitaktivität und nicht um alltagsrelevanten Verkehr.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird sinngemäss angepasst. Die Planung erfolgt unter Beizug aller Interessensvertreter. Dazu zählt auch der Veloclub Horgen. Auf die explizite Nennung wird jedoch verzichtet, da dies im Richtplan nicht stufengerecht ist.

**Beschluss:** Die Einwendung wird berücksichtigt.

**15.1 Gebiet mit Bike-Aktivitäten umschreiben**

*Die Handlungsanweisung sei wie folgt anzupassen: «Biken erfreut sich einer grossen Beliebtheit. Zahlreiche forstwirtschaftlich angelegte Wege werden durch Biker benutzt. Die Gemeinde erarbeitet für das in der Richtplankarte bezeichnete Gebiet ein Detailkonzept und koordiniert bei der Netzkonzepktion die Anliegen der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Jagd und des Fussverkehrs, der unmittelbar angrenzenden, unter Naturschutz stehenden Landschaft, des Naturschutzes und des Gewässerschutzes und der anwohnenden Bevölkerung. Ziel ist es, die Aktivität zu bündeln und im Gegenzug andere Wälder zu entlasten.»*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Handlungsanweisung wird dahingehend ergänzt, dass über die Detailplanung informiert wird und direkt betroffene Grundeigentümerschaften einbezogen werden.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

## 9.8 Priorisierte Velorouten umformulieren

*Auf der S. 73 sei die Passage «Längsparkierung entlang Velohauptverbindungen vermeiden» zu streichen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Längsparkfelder stehen im Konflikt mit dem Veloverkehr, wenn diese nicht genügend breit ausgestaltet sind. Der Richtplantext wird um diesen Hinweis ergänzt.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

## 35.11 Veloroute zum Hirzel prüfen

*Der Richtplantext auf S.73 sei wie folgt zu ergänzen: «Die Gemeinde prüft unterschiedliche Varianten für eine Wegführung von Horgen zum Hirzel abseits der Hauptstrasse zu Gunsten der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.»*

*Begründung:*

*Die bislang in der Karte skizzierten Velowege von Horgen zum Hirzel führen an den grossen Sammelstrassen entlang, insbesondere an der Bergstrasse. Es ist aber schwer nachvollziehbar, wie entlang dieser Strasse ein attraktiver, sicherer Veloweg entstehen soll. Hier sollte eindeutig eine Alternative gefunden werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Anliegen wird für das nachgelagerte Detailkonzept zu den Veloverbindungen entgegengenommen.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss bereits berücksichtigt.

## 39.30, 39.31, 39.37, 52.24, 52.25, 52.31 Velorouten als direkte Routen festlegen

*Der Satz «Die Gemeinde fördert ein Velonetz möglichst abseits der Hauptverkehrsströme (...)» sei zu ersetzen durch «Die Gemeinde fördert ein Velonetz, das vor allem für den Alltagsverkehr sichere, möglichst direkte, durchgängige und hindernisarme Verbindungen gewährleistet.»*

*Der Richtplantext zu den «Velonebenverbindungen» sei wie folgt zu ergänzen: «Die priorisierten Veloverbindungen werden durch Nebenverbindungen ergänzt, die einen attraktiven Freizeitverkehr ermöglichen.»*

*Begründung:*

*In der vorgelegten Formulierung werde der Veloverkehr als ein zu beseitigendes «Verkehrshindernis» auf den Hauptachsen verstanden. Um zu den übergeordneten Zielen (Ressourceneffizienz, Netto-Null Treibhausgase, u.a.m.) beizutragen, sei es von grosser Bedeutung, den Velo- und Fussverkehr in erster Linie als Alltagsverkehr konsequent zu fördern. Dazu seien auch sichere Veloverbindungen auf Hauptverkehrsachsen nötig.*

Erwägungen des Gemeinderats:

In der nachgelagerten separaten Detailplanung wird das Netz vertieft analysiert und der Handlungsbedarf für den etappenweisen Ausbau aufgezeigt. Der Richtplantext wird sinngemäss angepasst.

Am Grundsatz der Veloverbindungen abseits der Hauptachsen wird jedoch festgehalten, da diese Verbindungen leichter aufgebaut werden können. Dieses Konzept schliesst Massnahmen auf den Hauptachsen nicht aus.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss bereits berücksichtigt.

#### 40.3 Velowege auf E-Bikes und Lastenvelos ausrichten

*Der Handlungsauftrag zu Velorouten sei wie folgt zu ergänzen: «Die Signalisation erlaubt auch schnelle E-Bikes und die Breite der Velowege ist auf Lastenvelos ausgerichtet.»*

*Begründung:*

*Ein gutes Velonetz werde begrüsst, da der Einwender mit einem schnellen E-Bike zur Arbeit pendelt und es auch in der Freizeit nutze. Bestehende Routen seien oft mit Fahrverboten für Motorfahräder belegt, was die Nutzung einschränke. Um das volle Potenzial des Velonetzes auszuschöpfen und den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren, sollten alle Velorouten jederzeit für sämtliche E-Bikes und Lastenräder zugänglich sein.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Signalisation ist nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung. Nachgelagert an die Richtplanung wird ein Detailkonzept erarbeitet, in dem auch die Signalisation behandelt wird. Das Anliegen wird für diese Detailplanung entgegengenommen.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 61.13 Faktenlage Veloverkehr ergänzen

*Der Richtplantext sei um folgende Faktenlage zu ergänzen: Der Anteil des Velos an der Personenverkehrsleistung beträgt 3%. Velofahren ist grossmehrheitlich eine Freizeit- und Sportbeschäftigung, zudem eine Schönwetteraktivität. Der Lebensnerv der Gesellschaft und Wirtschaft ist der motorisierte Individualverkehr, welcher im für die Richtplanung geltenden Zeitraum vollelektrisch wird (69%) und der ÖV (20%). Die Förderung der Freizeitaktivität Velofahren wird begrüsst, darf grundsätzlich aber nicht zulasten der Hauptverkehrsträger gehen. Wie unter 6.2. Punkt 4, S. 69, richtig festgehalten wird, darf der Ausbau des Velonetzes nicht zulasten der Strassenkapazität gehen. Autoverkehr und ÖV dürfen nicht unter dem Titel «Veloförderung» durch z.B. Tempobeschränkungen, Spurabbau oder Parkplatzreduktionen beeinträchtigt werden.*

*Begründung:*

*Der Souverän habe einen Anspruch darauf, diese Faktenlage zu kennen. Das Velonetz sei im richtigen Kontext darzustellen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Beilagebericht zu den Grundlagen enthält bereits Aussagen zum heutigen und angestrebten Modalsplit und zum Mobilitätsverhalten. Am 1. Januar 2023 trat das Veloweggesetz in Kraft. Die Kantone und Gemeinden sind nun dazu verpflichtet, ein qualitativ hochwertiges, sicheres und zusammenhängendes Velowegnetz für den Alltags- und Freizeitverkehr zu planen und zu bauen.

Der Richtplantext wird um diese Ausgangslage ergänzt. Die Inputs der Einwenderin sind bereits in sinngemässer Form im Richtplantext enthalten.

Beschluss: Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

#### 46.2 Velorouten mit Fokus auf Haupttrouten

*Im Richtplan sei auf die wichtigsten Verkehrsachsen zu fokussieren.*

*Begründung:*

*Es seien viel zu viele Ergänzungen auf Nebenachsen geplant.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Für den Alltagsverkehr wird ein dichtes Velonetz angestrebt. Die priorisierten Verbindungen sind auf der Richtplankarte gekennzeichnet. In der nachgelagerten separaten Detailplanung wird dieses Netz vertieft analysiert und der Handlungsbedarf für den etappenweisen Ausbau aufgezeigt.

Beschluss: Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

## 5.5 Reitwege

#### 17.3, 34.2, 41.2 Reitwege aufheben

*Ein Teil des bestehenden Reitwegs Rehbrünneliweg–Fichtenweg–Ober Hinterrüti (Beilage mit Skizze) sei aufzuheben.*

*Begründung:*

*Der markierte Reitweg sei bis anhin nicht ausgebaut und werde heute von Reitern kaum genutzt. Der Weg führe entlang des sensiblen Naturschutzgebiets Grindelmoos. Wenn der Weg ausgebaut werde, könne kaum verhindert werden, dass auch Biker diese Verbindung nutzen würden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Reitwege wurden generell überprüft und wo sinnvoll angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 17.2, 45 Reitwege im Wald aufheben

*In zwei Einwendungen wird verlangt, dass auf die Erschliessung der Reiteroute sowie Velowege/Bike Trail auf den privaten Grundstücken im Gebiet Hohenrüti/Hanegg zu verzichten sei.*

*Begründung:*

*Das betroffene Gebiet stellt einen wichtigen Vernetzungskorridor zwischen Egg Wald und Änderholz dar. Zusätzliche Störungen werden diesen beeinträchtigen und steigern die Gefahr von Verkehrsunfällen auf der Zugerstrasse.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Richtplankarte wird im Sinne des Antrags angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

### 21.3 Keine Fuss-Velo-Reitwege in Naturerlebnispark

*Die kommunalen Fuss-/Velo-/Reitwege seien im Perimeter Naturerlebnispark Sihlwald zu überprüfen. Bereits bestehende Einträge im kommunalen Richtplan Horgen (betrifft nur Reitwege) seien zu löschen. Die Einträge könnten für die Waldeigentümerin Kostenfolgen haben, was die Stiftung Wildnispark Zürich (Stadt Zürich) ablehne.*

*Begründung:*

*Ein Eintrag von Reitwegen im kommunalen Richtplan Horgen könnte höhere Unterhaltskosten verursachen, weshalb dies bisher nicht erfolgt sei, trotz erlaubtem Reiten auf ausgewählten Wegen gemäss Schutzverordnung Sihlwald. Fuss- und Velowege seien bereits ausreichend im regionalen und kommunalen Richtplan enthalten.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Die Wegführungen wurden gestützt auf die Einwendung überprüft und angepasst. Insbesondere wurden die Einträge mit der Schutzverordnung Sihlwald abgeglichen. Verbindungen, die in dieser Verordnung nicht als Fuss- oder Veloweg ausgewiesen sind, werden in der kommunalen Richtplankarte als geplant dargestellt, auch wenn diese auf bestehenden Bewirtschaftungswegen verlaufen.

**Beschluss:** Die Einwendung wird berücksichtigt.

## 5.6 Strassennetz

### 61.17 keine autoarmen Nutzungen

*Der folgende Teilsatz auf S.77 sei zu streichen: «und die Realisierung autoarmer Nutzungen.»*

*Begründung:*

*Eine solche generische Handlungsanweisung sei ideologisch gefärbt und könne in dieser Absolutheit auch nicht umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sei auch zu beachten, dass mit der Elektrifizierung der Autos die Lärmbelastung massiv abnehmen wird.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Bereits die heutige BZO sieht die Möglichkeit zur Realisierung autoarmer Nutzungen vor. An diesem Grundsatz wird festgehalten. Für die Grundeigentümerschaften besteht keine Pflicht jedoch die Möglichkeit, autoarme Nutzungen zu realisieren.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 39.34 / 52.28 Kapazität Fähre nicht ausbauen

*Der Richtplantext sei um den folgenden zusätzlichen Inhalt zu ergänzen: «Die Gemeinde setzt sich gegenüber der Zürichsee-Fähre Horgen-Meilen AG dafür ein, dass die Kapazitäten für den MIV-Transport nicht weiter ausgebaut werden. Die Verkehrsführung zur Autobahn und über den Hirzel wird über die Rietwiesstrasse priorisiert, um die durch das Siedlungsgebiet führende Waidli-Zugerstrasse zu entlasten.»*

*Begründung:*

*Der durch die Fährverbindung induzierte motorisierte Verkehr verursache eine hohe Belastung durch Lärm und Unfallpotential für die Bewohner und schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere Schulkinder und Langsamverkehr auf der Verbindung Waidli-/Zugerstrasse Richtung Autobahn. Auf dieser Strecke würden mehrere wichtige, unübersichtliche Schulwegquerungen führen. Mit einer Plafonierung des Fährverkehrs und einer Verlagerung des Transitverkehrs auf die Rietwiesstrasse könne die stark beanspruchte Strecke über die Waidli- und Zugerstrasse entlastet werden.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Die Kapazität der Fähre kann nicht über den kommunalen Richtplan beeinflusst werden. Hingegen wird die erwähnte Aufwertung der Waidlistrasse mittels Verkehrsaufteilung über die Rietwiesstrasse begrüsst, was im Richtplantext ergänzt wird.

**Beschluss:** Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

#### 9.4 Strassenraum Begrünen

*Der Richtplantext auf S. 76 sei wie folgt anzupassen: «Die Strassenräume werden begrünt ~~an die zukünftigen klimatischen Anforderungen angepasst~~. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die aufgrund der Lage und der Bebauungsstruktur einer hohen Wärmebelastung ausgesetzt sind, sowie eine hohe Bevölkerungsdichte und/oder sensible Nutzungen aufweisen. Der Versiegelungsgrad ist wo möglich zu minimieren.»*

*Begründung:*

*Konkretere Formulierung.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Nicht nur die Begrünung, sondern auch die Art der Beläge und der Versiegelungsgrad zählen zu den Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Klimaanpassung zu prüfen sind. An der Formulierung wird daher festgehalten.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 32.1 Geschwindigkeit auf Verbindungsstrassen

*Die Formulierung «Auf den Verbindungs- und Sammelstrassen gilt grundsätzlich Tempo 50 innerorts» sei zu streichen.*

*Begründung:*

*Die aktuelle Formulierung, dass auf Verbindungs- und Sammelstrassen generell Tempo 50 gelten soll, limitiert die Flexibilität in der Verkehrsplanung.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Das Geschwindigkeitsregime wird nicht im kommunalen Richtplan geregelt. Nachgelagert an die Richtplanung wird der Gemeindeversammlung ein Konzept zum angestrebten Geschwindigkeitsregime auf dem Gemeindegebiet unterbreitet. An der Formulierung wird festgehalten.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 32.2 Einsiedlerstrasse als Erschliessungsstrasse klassifizieren

*Die Einsiedlerstrasse sei im Abschnitt 1 - 100 neu als Erschliessungsstrasse zu klassifizieren, um sicherzustellen, dass die Einsiedlerstrasse auf diesem Abschnitt von der Regelung «generell Tempo 50» nicht betroffen sei.*

*Begründung:*

*Tempo 30 soll möglich sein, um der hohen Wohn- und Fussgängerfrequenz, inkl. der hohen Präsenz von Kindern und älteren Personen Rechnung zu tragen. Zusätzlich bestünden in Oberrieden Bestrebungen zur Beruhigung der alten Landstrasse (vgl. Kommunalen Richtplan Verkehr Oberrieden, Kap. 5.1).*

Erwägungen des Gemeinderats:

Gemäss den einschlägigen Normen sind die Strassen entsprechend ihrer Netzfunktion und Verkehrsbelastung zu klassieren. Die Einsiedlerstrasse kann gestützt auf diese Normen nicht als Erschliessungsstrasse klassiert werden. Nachgelagert an die Richtplanung wird der Gemeindeversammlung ein Konzept zum angestrebten Geschwindigkeitsregime unterbreitet. An der Formulierung wird festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 42.1 Verbindungsstrassen streichen

*Die Zugerstrasse sei nicht als Verbindungsstrasse zu bezeichnen. Der Begriff Verbindungsstrassen sei überdies auch im Grundsatz 1 zu streichen.*

*Begründung:*

*Mit der sogenannten Verbindungsstrasse werde für die untere Zugerstrasse eine eigentliche Ausnahmeregelung geschaffen. Verbindungsstrassen seien in aller Regel überkommunale Strassen, welche zwei Orte oder übergeordnete Verkehrsknotenpunkte verbinden. Diese Merkmale seien hier nicht gegeben. Die untere Zugerstrasse verbinde lediglich die Seestrasse mit dem Waidli-Kreisel, wie dies z.B. auch die Stockerstrasse mit dem Stocker-Kreisel tut.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Zugerstrasse ist Teil der Verbindung Bahnhof Horgen – Autobahn A3 und Bahnhof Horgen Hirzel. Am Richtplaneintrag wird festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 42.2 Verbindungsstrassen streichen

*Der Grundsatz 1 sei wie folgt zu ändern: «In den Wohnquartieren und im Bereich der Bahnhofsareale werden siedlungsverträgliche Geschwindigkeiten angestrebt (reduzierte Geschwindigkeiten). Entlang von ~~Verbindungs- und Sammelstrassen, wo planerisch eine mittlere oder hohe Personendichte angestrebt wird, gilt grundsätzlich Tempo 30 innerorts.~~ Ausweichverkehr in die Quartiere ist zu vermeiden.»*

*Begründung:*

*Horgen steht eine innere Verdichtung bevor. Deshalb gilt es in den Wohnquartieren, wo diese Verdichtung heute schon besteht oder angestrebt wird, auch eine siedlungsverträgliche Geschwindigkeit in Abhängigkeit zu den geplanten Personendichten zu signalisieren.*

*Eine siedlungsverträgliche Geschwindigkeit in den Wohnquartieren zu postulieren, dann aber die Sammelstrassen auszunehmen, verkennt den Charakter der Wohnquartiere, die nämlich heute schon entlang von genau diesen Sammelstrassen liegen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Geschwindigkeitsregime wird nicht im kommunalen Richtplan geregelt. Nachgelagert an die Richtplanung wird der Gemeindeversammlung ein Konzept zum angestrebten Geschwindigkeitsregime auf dem Gemeindegebiet unterbreitet. Dannzumal kann über die signalisierte Geschwindigkeit auf den Sammelstrassen diskutiert werden. An der Formulierung im Richtplan wird festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 38.4 Erschliessung Rüteli-Areal

*Der Massnahmenplan sei wie folgt zu ergänzen: «Die Gemeinde prüft Massnahmen, um aufzuzeigen, wie für das Arbeitsplatzgebiet von regionaler Bedeutung Rüteli-Areal (Dow-Areal) eine Erschliessung sichergestellt wird, welche den Richtplaninhalt 6.2 Grundsätze zur Mobilität und Verkehrsinfrastruktur wirkungsorientiert umsetzt».*

Begründung:

*Mit dem in den Richtplänen genannten erwünschten Personendichten für das Areal könnten bis über 2'000 Arbeitsplätze entstehen (inkl. Bestand). Zweckmässigerweise sollte überprüft werden, ob das vorhandene Angebot des öffentlichen Verkehrs und der Strasseninfrastruktur das sich ergebende Mobilitätsbedürfnis aufnehmen kann.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Mit der Weiterentwicklung des Areals ist die ÖV-Erschliessung zu verbessern, was mit dem Eintrag der ÖV-Güteklasse in der Richtplan-karte bereits zum Ausdruck kommt. Der Richtplantext wird an geeigneter Stelle um einen Hinweis ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 39.33, 52.27 Groberschliessungsnetz umformulieren

*Der Richtplantext zum «Groberschliessungsnetz» sei wie folgt zu ersetzen: «Der Gemeinderat veranlasst die Erarbeitung eines kommunalen Gesamtverkehrskonzeptes, beginnend mit einem öffentlichen strukturierten Mitwirkungsverfahren. Das Gesamtverkehrskonzept wird der Gemeindeversammlung vorgelegt. Auf dieser Grundlage erfolgt anschliessend u.a. die Definition des Groberschliessungsnetzes, des Feinerschliessungsplanes und des Temporegimes für das Strassennetz von Horgen.»*

Begründung:

*Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 hat dem Vorschlag des Gemeinderats zugestimmt, dass im Rahmen der Richtplanung ein Konzept zum Temporegime in den Innerortsgebieten erarbeitet und der Gemeindeversammlung vorgelegt werden soll. Entsprechend der klaren kantonalen Empfehlung soll ein kommunales «Gesamtverkehrskonzept» Grundlage für die Revision des kommunalen Richtplanes Verkehr bilden.*

*Einzelne Aspekte (wie z.B. das Temporegime) sollten nicht isoliert vordefiniert werden. Dem Entscheid der Gemeindeversammlung ist nachzukommen, jedoch nicht durch Übersteuerung eines fundierten Prozessablaufes über die Erarbeitung eines Gesamtverkehrskonzeptes.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die einschlägigen Normen legen die Strassenkategorien anhand der Verkehrsbelastung und der Netzfunktion fest. Das in der Richtplankarte bezeichnete Grob- und Feinerschliessungsnetz entspricht dem Charakter des historisch gewachsenen Strassennetzes in Horgen und korrespondiert weitestgehend mit dem rechtskräftigen Richtplan Verkehr aus dem Jahr 2006.

Mit der Netzklassifizierung wird schliesslich auch die Zuständigkeit für den Strassenausbau festgelegt. Groberschliessungsstrassen (Sammelstrassen) werden vollumfänglich durch die Gemeinde finanziert. Demgegenüber ist der Ausbau des Feinerschliessungsnetzes nach dem Quartierplanrecht durch die Grundeigentümer zu finanzieren. Die in der Richtplankarte abgebildete Netzstruktur ist planerisch sachgerecht.

Das Geschwindigkeitsregime wird nicht im kommunalen Richtplan geregelt. Nachgelagert an die Richtplanung wird der Gemeindeversammlung ein Konzept zum angestrebten Geschwindigkeitsregime auf dem Gemeindegebiet unterbreitet. Dannzumal kann über die signalisierte Geschwindigkeit auf den in der Richtplankarte bezeichneten Sammelstrassen diskutiert werden. An der Formulierung des Richtplantextes wird festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt

### 9.3 Strassenraumgestaltungen im Rahmen von Sanierungsprojekten

*Der Richtplantext «Das Wichtigste in Kürze» sei wie folgt zu ändern (S. 68): «Im Rahmen von Sanierungsprojekten ist die Gestaltung der innerörtlichen Achsen zu verbessern. ~~Die Strassenräume sind wo möglich an die künftigen klimatischen Anforderungen anzupassen.~~»*

*Begründung:*

*Redundante Paraphrasierung ohne konkrete Aussage.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Text korrespondiert mit den neuen Vorgaben im kantonalen Richtplan. Die Gemeinden werden darin behördenverbindlich verpflichtet, die Strassenräume hitzemindernd auszugestalten. Der Richtplan wird an geeigneter Stelle um diesen Hinweis ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 32.3 Formulierung Strassenkapazität ändern

*Die Formulierungen «was nicht zulasten der Verkehrsinfrastruktur gehen soll» und «was nicht zulasten der Strassenkapazität gehen soll» (Kap. 4.2, 5.2, 5.7, 6.2) würden die Gestaltungsmöglichkeiten unnötig limitieren. Die Formulierungen seien wie folgt zu ändern: «Anpassungen können auch zu*

*Lasten der Strassenkapazität gehen, um der Realisierung der Handlungs-  
aufträge Vorrang zu geben.»*

*Begründung:*

*Bei Strassen mit hohem Fussgängeraufkommen und hoher Präsenz von  
Kindern und älteren Personen sollen Massnahmen möglich bleiben (z.B.  
Einsiedlerstrasse). Die neue Formulierung stelle die Interessen der Anwoh-  
ner und die Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr  
in den Vordergrund.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Strassenraumgestaltungen und Verkehrsberuhigungsmassnahmen  
haben keinen Einfluss auf die Verkehrsmenge (Kapazität), welche die  
Strassen zu bewältigen vermögen.

Die Formulierung im Richtplantext entsprechen dem Kompromiss,  
der im Rahmen der Workshops mit dem Reflexionsgremium mit Ver-  
tretern der politischen Parteien und anderer Interessengruppen ge-  
funden wurde. Der Gestaltungsspielraum wird daher nicht wie be-  
fürchtet eingeschränkt. Der Richtplan wird an geeigneter Stelle um ei-  
nen entsprechenden Hinweis ergänzt.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

### 3.6 Strassenalternative

*Es sei eine Alternative zur Seestrasse zu schaffen.*

*Begründung:*

*Unterirdischer Verbindungstunnel zwischen Dow und KVA/Kalkofen, um  
oberirdisch den Aabachtobel zu schützen. Dies würde auch den künftigen  
Hirzeltunnel besser mit Wädenswil verknüpfen und das Strassennetz-Na-  
delöhr bei bestehenden Strassen beseitigen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Seestrasse ist eine Kantonsstrasse. Unabhängig von der Frage,  
ob eine unterirdische Umfahrungsstrasse ein ausgewogenes Kosten-  
Nutzen-Verhältnis aufweisen würde, müsste eine solche Umfahrungs-  
strasse zumindest im regionalen Richtplan verankert werden. Das An-  
liegen betrifft daher einen Sachverhalt, der nicht in dieser Form im  
kommunalen Richtplan geregelt werden kann.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 61.15 Klimatische Anforderungen Strassen umformulieren

*Die folgenden Texte auf S. 76 und S. 81 seien zu streichen: «Die Strassen-  
räume werden an die zukünftigen klimatischen Anforderungen ange-  
passt...hohe Wärmebelastung... Versiegelung...» ist zu streichen.*

*Begründung:*

*«Klimatische Anforderungen» sei ein Begriff, welcher je nach Interpretation  
alles ermöglicht/verhindert. Zudem habe Horgen keine Strassenschluchten  
mit unzumutbaren Hitzestaus.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Text korrespondiert mit den neuen Vorgaben im kantonalen Richtplan. Die Gemeinden werden darin behördenverbindlich verpflichtet, die Strassenräume hitzemindernd auszugestalten. Der Richtplan wird an geeigneter Stelle um diesen Hinweis ergänzt. Die Erläuterungen zum Richtplantext werden an geeigneter Stelle ergänzt. Der Wortlaut wird zudem präzisiert.

Beschluss: Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

## 21.2 Mobilitätsentwicklung Sihlwald

*Die Grundsätze der Horgner Mobilitätsentwicklung solle auch im Weiler Sihlwald gelten. Im Weiler Sihlwald sei eine Strassengestaltung mit Tempo 30 vorzusehen (S. 70/71).*

*Begründung:*

*Der gesamten «Weiler Sihlwald» gewinne als Wohnraum und Erholungsgebiet und Naturerlebnisraum immer mehr an Bedeutung. Der mit 80 km/h zugelassene MIV gefährde Menschenleben und Tiere. Zudem bringe der MIV Unruhe in das Erholungsgebiet. Durch Tempo 30 im Weiler Sihlwald könne die angestrebte siedlungsverträgliche Geschwindigkeit eingeführt werden, wie dies auf der S. 76 im Richtplan vorgesehen sein.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die alte Sihltalstrasse ist eine kommunale Strasse. Das Geschwindigkeitsregime wird nicht im kommunalen Richtplan geregelt. Gestützt auf dem angenommenen Gegenvorschlag des Gemeinderats zur angenommenen Initiative, wird der Stimmbevölkerung nachgelagert an die Richtplanung ein Konzept über die angestrebten Geschwindigkeiten auf dem Gemeindegebiet unterbreitet. Darin können auch Geschwindigkeitsreduktionen auf den Gemeindestrassen im Weiler Sihlwald vorgesehen werden.

Beschluss: Die Einwendung wird im Hinblick auf das Geschwindigkeitskonzept entgegengenommen.

## 61.12 Bundesrecht berücksichtigen

*Im Richtplantext sei auf S. 69 zu präzisieren, dass das bundesrechtliche Temporegime entsprechend umgesetzt und nicht ausgehebelt werde.*

*Begründung:*

*Diese Klarstellung verhindert die Aushebelung bundesrechtlicher Vorgaben. Siehe hierzu auch die laufenden Diskussionen auf Bundesebene.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Geschwindigkeitsregime wird nicht im kommunalen Richtplan geregelt. Der kommunale Richtplan kann das Bundesrecht nicht aushebeln. Gemäss Bundesrechtsprechung müssen die Strasseneigentümer die Einführung von Tempo 30 prüfen, wenn die Lärmbelastung dies erfordert. Der Richtplantext wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 32.4 Verkehrsberuhigungen zur Förderung Langsamverkehr

*Zur Förderung eines sicheren und attraktiven Wohnumfelds und zur Stärkung der nachhaltigen Mobilität wird beantragt, dass Massnahmen zur Verkehrsberuhigung entlang der Einsiedlerstrasse, insbesondere auf dem Abschnitt 1 - 100 im kommunalen Richtplan im Richtplan verankert werden. Dies soll die Einführung von Tempo-30-Zonen und die Verbesserung der Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr umfassen. In diesem Zusammenhang sollte die Schaffung einer Veloschnellroute entlang der Einsiedlerstrasse im Einklang mit dem Vorhaben der Gemeinde Oberrieden gem. dem kommunalen Richtplan Verkehr Oberrieden geprüft werden.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Auf der Einsiedlerstrasse ist eine kantonale Veloschnellroute geplant. Der kommunale Richtplan sieht für den gesamten Abschnitt der Einsiedlerstrasse eine Strassenraumgestaltung vor. Um Synergien zu nutzen, soll dies eingebettet in Strassen- oder Werkleitungssanierungsprojekte umgesetzt werden. Diese beiden Anträge sind bereits berücksichtigt. Das Geschwindigkeitsregime wird jedoch nicht im kommunalen Richtplan geregelt. Gestützt auf den angenommenen Gegenvorschlag des Gemeinderats zur angenommenen Initiative, wird der Stimmbevölkerung nachgelagert an die Richtplanung ein Konzept über die angestrebten Geschwindigkeiten auf dem Gemeindegebiet unterbreitet.

Beschluss: Die Anliegen sind sinngemäss bereits berücksichtigt.

#### 32.4 Durchgangsverkehr umleiten

*Die Interessen der Anwohner seien gegenüber denen des Durchgangsverkehrs klar zu priorisieren, um die Wohnqualität und Sicherheit in Horgen nachhaltig zu gewährleisten. Wo immer möglich sei der Durchgangsverkehr über die Autobahn abzuleiten, um die Belastungen für die Wohngebiete zu minimieren. Zielführende Ideen zur Reduktion des Durchgangsverkehrs könnten die Einführung von maximal Tempo 30 auf allen Gemeindestrassen oder Roadpricing Ansätze sein. Es wird beantragt, dass die höhere Gewichtung der Anwohnerinteressen gegenüber dem Durchgangsverkehr im Richtplan Verkehr der Gemeinde Horgen als Gestaltungsgrundsatz verankert werde.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Anliegen ist im Grundsatz 1 bereits enthalten.

Beschluss: Die Einwendung ist bereits berücksichtigt.

## 5.7 Parkierung

### 40.4 P7 und P11 streichen

*Die geplanten Parkplätze P7 und P11 seien ersatzlos zu streichen.*

*Begründung:*

*Für die geplanten Parkplätze P7 und P11 liege keine Begründung vor. In der Spitzen liegen zwar grössere Baureserven, bei deren Überbauung müssten aber ohnehin die nötigen Pflichtparkplätze geschaffen werden. Es sei kein Bedürfnis für zusätzliche öffentliche Parkplätze ersichtlich. Heute bestehe im Hirzel die absurde Situation, dass unter der Woche die meist ortsansässigen Autofahrer Parkplatzgebühren bei Arzt-, Kirchen- oder Ludothekbesuchen bezahlen müssen, während die oft auswärtigen Ausflügler am Wochenende gratis parkieren dürften. Dies sei umso störender, als der Ausflugsverkehr eigentlich auf den ÖV umgelenkt werden sollte. Die öffentlichen Parkplätze sollen deshalb grundsätzlich an allen Tagen bewirtschaftet werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Verlagerung des Ausflugsverkehrs auf den ÖV entspricht den Zielsetzungen der Richtplanung. Dennoch soll mit den Parkplätzen P7 und P11 das Angebot für die Naherholungssuchenden massvoll ergänzt werden, um die Parkierungsanlage bei der Kirche in Hirzel zu entlasten. Die Bewirtschaftung der Parkplätze ist nicht Gegenstand der Richtplanung, sondern kann losgelöst davon durch die Gemeinde geändert werden. Das öffentliche Interesse an den geplanten Parkierungsanlagen wird im Richtplan ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 39.35, 52.29 Parkierung prüfen

*Das öffentliche Interessen an den Parkierungsanlagen P7 Zugerstrasse / Aepplihoger (geplant), P9 Hanegg (geplant) und P11 Hirzel Spitzen (geplant) sei aktuell nicht erkennbar und deshalb zu begründen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Mit den Parkplätzen P7, P9 und P11 soll das Angebot für die Naherholungssuchenden massvoll ergänzt werden, um die Parkierungsanlage bei der Kirche in Hirzel zu entlasten. Das öffentliche Interesse an den geplanten Parkierungsanlagen wird im Sinne des Antrags im Richtplan ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

### 40.6 Parkplatzbewirtschaftung

*Die öffentlichen Parkplätze seien mindestens an den Ausflugszielen an allen Tagen zu bewirtschaften.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Bewirtschaftung der Parkplätze ist nicht Gegenstand der Richtplanung, sondern kann losgelöst davon durch die Gemeinde geändert werden. Der Gemeinderat nimmt das Anliegen entgegen.

Beschluss: Die Einwendung ist nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung.

#### 12.17 Formulierung Parkierungsanlagen

*Auch die Parkplätze auf der Seestrasse neben dem Bahnhof seien im öffentlichen Interesse und im Richtplantext zu ergänzen.*

*Begründung:*

*Die Anzahl Parkplätze sei pro Quartierbewohner abzustimmen. Es seien Ganztagesparkplätze bei Bahnhöfen und Haltestellen für P&R zu schaffen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Im kommunalen Richtplan sind nicht sämtliche öffentlichen Parkplätze bezeichnet. Strassenparkplätze sind ebenfalls nicht eingetragen. Dies führt nicht dazu, dass diese auf der Grundlage des Richtplans aufzuheben sind. Die Parkierungsanlage beim Bahnhof ist bereits im regionalen Richtplan bezeichnet.

Beschluss: Die Einwendung ist teilweise bereits berücksichtigt.

#### 40.5 Parkplatz Höchi aufnehmen

*Der bestehende öffentliche Parkplatz Hirzel Höchi (auf dem Gemeindegrundstück Kat.-Nr. HL545) sei im Richtplan darzustellen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Parkplatz befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebiets und wird zur Standortsicherung daher im Richtplan ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

## 5.8 Öffentlicher Verkehr

#### 35.3, 36.1, 36.2, 36.4, 43.1, 43.2, 46.8, 50.1, 50.2, 51.01, 51.07, 51.09, 51.11, 54.1, 54.2, 59.2, 59.5, 60.1, 61.18 Standseilbahn löschen

*Mehrere Einwendungen verlangen die Streichung der Standseilbahn / des Schräglifts zwischen dem Bahnhof Horgen und Bahnhof Oberdorf in allen Dokumenten oder dass diese Verbindung mittels neuer Busverbindungen umgesetzt werde.*

*Begründung: Diverse.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Verbindung vom Bahnhof Horgen zum Bahnhof Oberdorf ist im regionalen Richtplan bezeichnet. Die Gemeinde muss die übergeordnete Richtplanfestlegungen übernehmen. Die Gemeindeversammlung besitzt keine Kompetenz, diesen Inhalt zu streichen. Der Richtplantext wird jedoch dahingehend angepasst, dass künftige Entwicklungen im Mobilitätsbereich als Chance genutzt werden sollen, um die Zentren besser untereinander zu verbinden. Der Begriff «Standseilbahn» wird durch «Verbindung» ersetzt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im regionalen Richtplan der Begriff Standseilbahn verwendet wird.

Beschluss: Die Einwendung betrifft einen Sachverhalt, der nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung ist. Dennoch wird der Richtplantext mit Verweis auf den übergeordneten Richtplaneintrag präzisiert.

**51.03 50.3, 51.02, 51.08  
Löschung Standseilbahn aus regionalem Richtplan**

*Mehrere Einwendungen verlangen die Streichung der Standseilbahn im Regionalen Richtplan, was die Gemeinde koordinieren soll.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Gemeinderat kann die im regionalen Richtplan bezeichnete Verbindung vom Bahnhof Horgen zum Bahnhof Oberdorf nicht abändern. Gemäss der Verbandsverordnung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg besteht die Möglichkeit, die Streichung über eine Volksinitiative zu erreichen. Dazu sind 1'000 Unterschriften erforderlich.

Beschluss: Die Einwendung betrifft einen Sachverhalt, der nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung ist.

**59.1, 59.4 Verbindung nur mit Anfang und Endpunkt darstellen**

*Die Verbindung zwischen dem Bahnhof Horgen und Bahnhof Oberdorf sei nur mittels Anfang- und Endpunkts darzustellen. Damit sei eine offene Routenführung ohne konkrete Haltestellen und ohne Vorabdefinition des Verkehrsmittels festzulegen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Verbindung vom Bahnhof Horgen zum Bahnhof Oberdorf ist im regionalen Richtplan bezeichnet. Die Gemeinde muss die übergeordneten Richtplanfestlegungen 1:1 übernehmen. Die Gemeindeversammlung besitzt keine Kompetenz, diesen Inhalt zu streichen oder abzuändern. Der Richtplantext wird jedoch dahingehend angepasst, dass künftige Entwicklungen im Mobilitätsbereich als Chance genutzt werden sollen, um die Zentren besser untereinander zu verbinden. Der Begriff «Standseilbahn» wird durch «Verbindung» ersetzt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im regionalen Richtplan der Begriff Standseilbahn verwendet wird. Im kommunalen Richtplantext wird im Sinne der Einwendung ergänzt, dass die Linienführung und das Verkehrsmittel noch nicht abschliessend definiert sind.

Beschluss: Die Einwendung betrifft einen Sachverhalt, der nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung ist. Dennoch wird der Richtplantext mit Verweis auf den übergeordneten Richtplaneintrag im Sinne der Eingabe präzisiert.

### 3.4 Kapazität ÖV mit regionalen Anknüpfungspunkten verbessern

*Im Richtplan sei die Kanti als Anknüpfungspunkt entlang der Seestrasse zu ergänzen und die Verbindung zu verbessern.*

*Begründung:*

*Der Bus 121 sei die einzige Verbindung zur neuen Kanti in Au, ergänzend zur S2/S8. Die Strecke Horgen–Au–Wädenswil sei zu stärken und die Kapazität sei zu erhöhen. Die S2 und S8 in Horgen und Wädenswil und der Bus 121 seien im 15min-Takt zu betreiben.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Insgesamt soll das Busangebot auf dem gesamten Gemeindegebiet verbessert werden, was mit den Richtplanfestlegungen zum Ausdruck kommt. Der Richtplantext wird jedoch genereller gehalten, zumal für die beabsichtigte Verbesserung des ÖV-Angebots eine umfassende Planung in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der SZU erforderlich ist. Die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingereichten Anliegen werden mit Interesse zur Kenntnis genommen und für die regionale Verkehrskonferenz gesammelt und dort beraten.

**Beschluss:** Die Einwendung wird für die regionale Verkehrskonferenz entgegengenommen.

### 3.5 ÖV für Käpfnach verbessern

*Die ÖV-Verbindung nach Käpfnach sei zu verbessern. Autoarme Nutzungen seien zu fördern.*

*Begründung:*

*Die Popularität von Käpfnach solle gesteigert werden, indem Vernetzungsräume geschaffen und der ÖV attraktiver gestaltet und autoarme Nutzungen gefördert werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Insgesamt soll das Busangebot auf dem gesamten Gemeindegebiet verbessert werden, was mit den Richtplanfestlegungen zum Ausdruck kommt. Der Richtplantext wird jedoch genereller gehalten, zumal für die beabsichtigte Verbesserung des ÖV-Angebots eine umfassende Planung in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der SZU erforderlich ist. Die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingereichten Anliegen werden mit Interesse zur Kenntnis genommen und für die regionale Verkehrskonferenz gesammelt und dort beraten.

**Beschluss:** Die Einwendung wird für die regionale Verkehrskonferenz entgegengenommen.

### 35.4 Verbindung Oberdorf - Tannenbach

*Der Richtplantext auf S. 79 oben sei wie folgt zu ergänzen: «Die Gemeinde prüft die Verbesserung der Busverbindung vom Dorfkern in Richtung Oberdorf/Tannenbach».*

*Begründung:*

*Die Haltestelle «Altes Gemeindehaus» werde aktuell nur in Richtung Bahnhof See bedient. Wenn man aber vom Einkauf im Schinzenhof oder Dorfzentrum wieder zurück in Richtung Tannenbach/Oberdorf möchte, bliebe einem keine andere Wahl, als mit dem schweren Einkauf, bis zum*

*Busbahnhof zu laufen. In Richtung Waldegg/Käpfnach seien hingegen attraktive Einsteigemöglichkeiten im Dorfkern vorhanden. Eine zusätzliche Haltestelle bergwärts gegenüber der Haltestelle «Altes Gemeindehaus» scheine durchaus realistisch. Wahrscheinlich sei ein solcher Wunsch zu konkret, so dass der Anpassungsvorschlag etwas offener formuliert sei.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Insgesamt soll das Busangebot auf dem gesamten Gemeindegebiet verbessert werden, was mit den Richtplanfestlegungen zum Ausdruck kommt. Der Richtplantext wird jedoch genereller gehalten, zumal für die beabsichtigte Verbesserung des ÖV-Angebots eine umfassende Planung in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der SZU erforderlich ist. Die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingereichten Anliegen werden mit Interesse zur Kenntnis genommen und für die regionale Verkehrskonferenz gesammelt und dort beraten.

Beschluss: Die Einwendung wird für die regionale Verkehrskonferenz entgegengenommen.

### 3.1 Zentren verknüpfen

*Die Zentren von Horgen sollen besser verknüpft werden.*

*Begründung:*

*Es sollen direktere und attraktivere Busverbindungen oder ein Tram zwischen den Zentren sowie den Freizeiteinrichtungen geschaffen werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Insgesamt soll das Busangebot auf dem gesamten Gemeindegebiet verbessert werden, was mit den Richtplanfestlegungen zum Ausdruck kommt. Der Richtplantext wird jedoch genereller gehalten, zumal für die beabsichtigte Verbesserung des ÖV-Angebots eine umfassende Planung in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der SZU erforderlich ist. Die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingereichten Anliegen werden mit Interesse zur Kenntnis genommen und für die regionale Verkehrskonferenz gesammelt und dort beraten.

Beschluss: Die Einwendung wird für die regionale Verkehrskonferenz entgegengenommen.

### 35.5 Güteklasse Neu Tödi

*Für den Bereich «Neu Tödi» sei die Güteklasse B vorzusehen. Der Richtplantext auf S. 79 sei wie folgt zu ergänzen: «Die Gemeinde prüft die Verbesserung der Busverbindung in Richtung Neu Tödi und Panorama/CS (Linie 133. Anschlusssituation Bahnhof: Wiedereinführung Haltestelle «Altersheim/Tödistrasse», Taktfrequenz».*

*Begründung:*

*Im Neu Tödi und bergseitig vom Bahnhof Oberdorf würden gerade mehr als 500 Wohnungen gebaut, viele davon mit Bezug bereits in 2024 (1. Etappe Neu Tödi). Damit hier nicht massiven MIV-Mehrverkehr entstünde, brauche es eine bessere ÖV-Anbindung. Auf der Karte solle daher eindeutig die gleiche Güteklasse wie für andere zentrale Siedlungen gelten.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Insgesamt soll das Busangebot auf dem gesamten Gemeindegebiet verbessert werden, was mit den Richtplanfestlegungen zum Ausdruck kommt. Der Richtplantext wird jedoch genereller gehalten, zumal für die beabsichtigte Verbesserung des ÖV-Angebots eine umfassende Planung in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der SZU erforderlich ist. Die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingereichten Anliegen werden mit Interesse zur Kenntnis genommen und für die regionale Verkehrskonferenz gesammelt und dort beraten.

**Beschluss:** Die Einwendung wird für die regionale Verkehrskonferenz entgegengenommen.

#### **39.36, 52.30 Verbesserung ÖV Erschliessung Neutödi**

*Der Richtplantext auf S. 78 sei wie folgt zu ergänzen: «Im Zusammenhang mit dem starken Siedlungsausbau im Gebiet Neutödi ist eine Verbesserung der Buserschliessung zu etablieren, die mit zusätzlichen Haltestellen und einem verdichteten Fahrplan der Wohnbevölkerung einen regelmässigen ÖV-Alltagsverkehr ermöglicht.»*

*Begründung:*

*Die Zahl der Wohnbevölkerung im Quartier Neutödi werde absehbar stark ansteigen. Die aktuellen Busverbindungen seien ungenügend, um Arbeitspendlern, Schulkindern etc. eine regelmässige ÖV-Benutzung zu ermöglichen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Insgesamt soll das Busangebot auf dem gesamten Gemeindegebiet verbessert werden, was mit den Richtplanfestlegungen zum Ausdruck kommt. Der Richtplantext wird jedoch genereller gehalten, zumal für die beabsichtigte Verbesserung des ÖV-Angebots eine umfassende Planung in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der SZU erforderlich ist. Die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingereichten Anliegen werden mit Interesse zur Kenntnis genommen und für die regionale Verkehrskonferenz gesammelt und dort beraten.

**Beschluss:** Die Einwendung wird für die regionale Verkehrskonferenz entgegengenommen.

#### **35.6 Güteklasse Käpfnach verbessern**

*Käpfnach sei der Erschliessungsgüteklasse B zuzuweisen.*

*Begründung:*

*Im Plan seien aktuell vier Siedlungsschwerpunkte festgehalten. Davon seien zwei mit Güteklasse A (Dorfkern und Oberdorf), eine mit der Güteklasse B (Waldegg) und eine mit der Güteklasse C (Käpfnach). Die schlechtere Stellung von Käpfnach sei nicht nachvollziehbar begründet. Langfristig sei die Ambition zu verfolgen, hier mit flexiblen Lösungen (Stichwort «on-demand Shuttlebusse») auch Käpfnach mit einer höheren Güteklasse zu verbinden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Mobilitätssektor befindet sich im Wandel. Automatisierte Mobilitätsangebote bieten die grosse Chance, das ÖV-Angebot insgesamt zu verbessern. Die kommunale Richtplanung ist jedoch auf einen Planungshorizont von rund 15 Jahren ausgerichtet. Es ist davon auszugehen, dass der Umbau der ÖV-Infrastruktur nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgen wird, zumal in der Schweiz die dazu erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen noch fehlen. Daher ist im Planungshorizont der kommunalen Richtplanung für das Gebiet Käpfnach die beabsichtigte Verbesserung auf eine ÖV-Gütekategorie C sachgerecht. Der Richtplantext wird sinngemäss um diese Erläuterungen ergänzt.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

### 35.8 S-Bahnhaltestelle Käpfnach

*Der Richtplantext auf S. 79 sei wie folgt zu ergänzen: «Die Gemeinde prüft perspektivisch die bessere Erschliessung von Käpfnach durch einen zusätzlichen S-Bahn-Halt.»*

*Begründung:*

*Käpfnach sei als Siedlungsschwerpunkt zwar an einer Bahnlinie, aber dennoch nur per Bus erreichbar. Aktuell lasse die Kapazität auf der Schiene nichts anderes zu, aber mit Eröffnung des Meilibachtunnels könnten Kapazitäten frei werden, um bei der S8 einen zusätzlichen Halt einzurichten (z.B. in der Nähe des Seebads Käpfnach). Das würde auf einen Schlag die Anbindung von Käpfnach markant verbessern. Dies sei sicher ein sehr langfristiges Vorhaben, aber mit ersten Machbarkeitsstudien müsse man nicht warten, bis der Meilibachtunnel fertiggestellt sei. Insofern seien diese Grundgedanken im Richtplan zur Diskussion zu bringen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Antrag einer zusätzlichen S-Bahnhaltestelle in Käpfnach setzt eine umfassende Machbarkeitsstudie sowie einen Eintrag im kantonalen Richtplan voraus.

**Beschluss:** Die Einwendung betrifft einen Sachverhalt, der nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung ist.

### 35.7 Busverbindung Oberdorf – Kantonsschule Zimmerberg

*Der Richtplantext auf S. 79 sei in Bezug auf die Abstimmung mit Wädenswil wie folgt zu ergänzen: «Einrichtung eines Busverkehrs zwischen Horgen Oberdorf und Kantonsschule Zimmerberg via Waldegg/Arn, ausgerichtet am Schülerverkehr».*

*Begründung:*

*Bis zur Eröffnung der Kantonsschule Zimmerberg beim Bahnhof Au sei die Anbindung für Schülerinnen und Schüler aus Waldegg/Oberdorf sehr unbefriedigend, zumal sie den umständlichen Weg mit Bus/S-Bahn/Bus in Kauf nehmen müssten. So wundere es nicht, dass aktuell viele Eltern alle Hebel in Bewegung setzen, um ihre Kinder stattdessen in der Kantonsschule Zürich Enge unterzubringen, die nur eine kurze S-Bahn-Fahrt vom Bahnhof Oberdorf entfernt sei.*

*Es würde sich daher anbieten, für die Übergangszeit bis zur Eröffnung des neuen Standorts am Bahnhof eine Busverbindung mit einigen wenigen Fahrten anzubieten. Diese könnte auch für andere Fahrgäste interessant sein, z.B. im Freizeitverkehr zum Kletterzentrum Wädenswil.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Insgesamt soll das Busangebot auf dem gesamten Gemeindegebiet verbessert werden, was mit den Richtplanfestlegungen zum Ausdruck kommt. Der Richtplantext wird jedoch genereller gehalten, zumal für die beabsichtigte Verbesserung des ÖV-Angebots eine umfassende Planung in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der SZU erforderlich ist. Die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingereichten Anliegen werden mit Interesse zur Kenntnis genommen und für die regionale Verkehrskonferenz gesammelt und dort beraten.

Ab dem nächsten Fahrplanwechsel wird die Buslinie 121 von Wädenswil bis zur Haltestelle Aamüli fahren. Das Anliegen wird damit teilweise bereits erfüllt.

**Beschluss:** Die Einwendung wird für die regionale Verkehrskonferenz entgegengenommen.

### 36.3 ÖV Erschliessung verbessern

*Der Richtplantext zu den Grundsätzen zur Mobilität und Verkehrsinfrastruktur sei unter Ziff. 6.2.5 wie folgt zu ergänzen: «In Zusammenarbeit mit den Verkehrsbetrieben setzt sich die Gemeinde für eine Verbesserung der ÖV-Erschliessung ein. Der Bahnhof Horgen und der Bahnhof Oberdorf werden durch ein leistungsfähiges Verkehrsmittel (z.B. Standseilbahn, Elektrobusse u.ä.) miteinander verbunden.»*

*Begründung:* -

Erwägungen des Gemeinderats:

Die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingereichten Anliegen werden mit Interesse zur Kenntnis genommen und für die regionale Verkehrskonferenz gesammelt und dort beraten.

**Beschluss:** Die Einwendung wird für die regionale Verkehrskonferenz entgegengenommen.

### 40.8 Auf ÖV Verbindung 155 verzichten

*Auf die Führung der Linie 155 via Aamüli/Arn sei zu verzichten oder gleichzeitig eine Schnellverbindung Hirzel–Horgen (ohne Halte in Horgen, ausgenommen Nähe Bahnhof Oberdorf) einzurichten.*

*Begründung:*

*Die Fahrt Hirzel–Horgen Bahnhof dauere schon heute mit der Linie 150 über den Horgenberg rund 25 Minuten. Leicht schneller sei heute die Linie 155 via Hanegg/Waldegg mit rund 20 Minuten. Die neue Führung der Linie 155 via Aamüli würde die Fahrzeit wohl um einige Minuten verlängern. Schon heute sei die Postautoverbindung im Vergleich sehr langsam. In der Zeit, welche das Postauto nur bis an den Bahnhof Horgen benötige, sei man mit dem Auto vom Hirzel schon nach Zürich gefahren.*

*Sollen mehr Pendler zum Umstieg auf den ÖV animiert werden – was gemäss Modalsplit-Planung ein Ziel sei – müssen auch die ÖV-Verbindungen attraktiver und nicht schlechter werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Insgesamt soll das Busangebot auf dem gesamten Gemeindegebiet verbessert werden, was mit den Richtplanfestlegungen zum Ausdruck kommt. Der Richtplantext wird jedoch genereller gehalten, zumal für die beabsichtigte Verbesserung des ÖV-Angebots eine umfassende Planung in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der SZU erforderlich ist. Die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingereichten Anliegen werden mit Interesse zur Kenntnis genommen und für die regionale Verkehrskonferenz gesammelt und dort beraten.

**Beschluss:** Die Einwendung wird für die regionale Verkehrskonferenz entgegengenommen.

#### **59.7 Erschliessung Kalkofen / Im Schnegg verbessern**

*Neben der Verbesserung Horgen–Oberdorf sei der Richtplan auch dahingehend anzupassen, dass die Verbindung nach Kalkofen/Schnegg verbessert wird.*

*Begründung:* -

Erwägungen des Gemeinderats:

Insgesamt soll das Busangebot auf dem gesamten Gemeindegebiet verbessert werden, was mit den Richtplanfestlegungen zum Ausdruck kommt. Der Richtplantext wird jedoch genereller gehalten, zumal für die beabsichtigte Verbesserung des ÖV-Angebots eine umfassende Planung in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der SZU erforderlich ist. Die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingereichten Anliegen werden mit Interesse zur Kenntnis genommen und für die regionale Verkehrskonferenz gesammelt und dort beraten.

**Beschluss:** Die Einwendung wird für die regionale Verkehrskonferenz entgegengenommen.

#### **12.11 Formulierung ÖV-Kapazität**

*Der folgende Satz auf S. 68 sei zu streichen: «Das grösste Potenzial für eine effiziente Mobilität besitzt der ÖV.»*

*Begründung:*

*Der Modalsplit von 20/80 zeige das Gegenteil. Das Kernproblem sei, dass der ÖV eine Zunahme des Verkehrs insbesondere in Spitzenzeiten nicht verkraftet. Das Potenzial sei zudem klein, da es ausgeschöpft sei.*

Erwägungen des Gemeinderats:

In Bezug auf die Flächen- und Ressourceneffizienz schneiden die öffentlichen Verkehrsmittel auch im Vergleich zu einem E-Auto besser ab. Der Richtplantext wird in diesem Sinne präzisiert.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 12.14 Busverbindung Hirzel nach Zug

*Der Richtplantext auf S. 69 sei wie folgt zu ändern: «Die Busverbindung von Hirzel nach Zug ~~soll via Bahnhof Oberdorf~~ soll via Sihlbrugg verbessert werden.»*

*Begründung:*

*Man sollte einen Nutzen schaffen und nicht Unsinn weiter verstärken.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplan favorisiert die bessere Anbindung von Hirzel an den Bahnhof Oberdorf mit S-Bahnanschluss. Eine Busverbindung Hirzel nach Baar via Sihlbrugg ist aus Sicht der Gemeinde aus ökonomischen Gründen nicht sinnvoll.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 12.18 Busverbindungen verbessern

*Der Richtplantext auf S. 79 sei wie folgt zu ändern: «Die Gemeinde prüft zusammen mit der Stadt Wädenswil und der Gemeinde Baar die Optimierung der Buslinien ~~gemäss Planeintrag~~. Verbindung via Wädenswil Hintere Rüti nach Hirzel; Verbindung Hirzel–Sihlbrugg».*

*Begründung:*

*Die Vernetzung mit den Nachbargemeinden sei zu verbessern.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplan favorisiert die bessere Anbindung von Hirzel an den Bahnhof Oberdorf mit S-Bahnanschluss. Eine Busverbindung Hirzel nach Baar via Sihlbrugg ist aus Sicht der Gemeinde aus ökonomischen Gründen nicht sinnvoll.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 40.7 ÖV Verbindung Sihltal aus Richtplan Hirzel beibehalten

*Die im geltenden kommunalen Verkehrsrichtplan Hirzel als geplant eingetragene ÖV-Verbindung ins Sihltal sei unverändert in den neuen kommunalen Richtplan Horgen aufzunehmen.*

*Begründung:*

*Es seien keine statistischen Daten ersichtlich, welche die Pendelbewegungen aus dem Ortsteil Hirzel aufzeigen. Subjektiv würden einige Hirzler in Zug bzw. in der Zentralschweiz arbeiten und mit dem Auto pendeln. Eine ÖV-Verbindung Richtung Sihlbrugg könnte einerseits einen praktikablen Umstieg auf den ÖV für solche Pendler und andererseits eine ÖV-Grundversorgung für den hinteren Hirzel bewirken.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplan favorisiert die bessere Anbindung von Hirzel an den Bahnhof Oberdorf mit S-Bahnanschluss. Eine Busverbindung Hirzel nach Baar via Sihlbrugg ist aus Sicht der Gemeinde aus ökonomischen Gründen nicht sinnvoll.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 21.4 Erreichbarkeit Bhf. Sihlbrugg gewährleisten

*Die Erreichbarkeit von Sihlbrugg, alter Bahnhof sei weiterhin zu gewährleisten.*

*Begründung:*

*Aus den Unterlagen gehe nicht klar hervor, ob der Buskorridor Bahnhof Sihlwald - Sihlbrugg weiterhin gewährleistet bleibe. Die Stiftung Wildnispark Zürich würde eine Weiterführung der Busverbindung 137 von Horgen über Sihlwald nach Sihlbrugg, alter Bahnhof sehr begrüßen. Für die Erreichbarkeit des Naturerlebnispark Sihlwald, sei es wichtig, dass Sihlbrugg, alter Bahnhof weiterhin an den ÖV angeschlossen bleibt (siehe S. 78 und Beilagebericht S. 25).*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

*Diese Verbindung müsste durch die Gemeinde Horgen vollumfänglich finanziert werden. Die Finanzierbarkeit dieser Verbindung wird infrage gestellt.*

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 59.6 ÖV und Leistungsfähigkeit verbessern

*Der Richtplantext sei dahingehend zu präzisieren, dass mit der Realisierung der leistungsfähigen Verbindung von Horgen Zentrum nach Horgen Oberdorf auch die Umsteigebeziehung zwischen den beiden Bahnlinien wesentlich verbessert werde und die zentrumsnahen Wohngebiete sowie der Siedlungsschwerpunkt Oberdorf noch besser an das Zentrum angebunden werden.*

*Begründung: -*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

*Insgesamt soll das Busangebot auf dem gesamten Gemeindegebiet verbessert werden, was mit den Richtplanfestlegungen zum Ausdruck kommt. Der Richtplantext wird jedoch genereller gehalten, zumal für die beabsichtigte Verbesserung des ÖV-Angebots eine umfassende Planung in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der SZU erforderlich ist. Die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingereichten Anliegen werden mit Interesse zur Kenntnis genommen und für die regionale Verkehrskonferenz gesammelt und dort beraten.*

**Beschluss:** Die Einwendung wird für die regionale Verkehrskonferenz entgegengenommen.

#### 44.24 Güteklasse bei Rietwiesstrasse verbessern

*Die angestrebte Güteklasse öffentlicher Verkehr sei entlang der Seestrasse bis zur Einmündung der Rietwiesstrasse der Klasse B zuzuordnen (bisher C).*

*Begründung:*

*Dieses Gebiet sei dicht bebaut, und sei zudem der baulichen Dichte 3 sowie der höchsten Personendichtestufe zugeordnet (Seite 45). Es mache keinen Sinn, entlang der Zugerstrasse Klasse B auszuscheiden, aber nicht entlang der Seestrasse.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Mobilitätssektor befindet sich im Wandel. Automatisierte Mobilitätsangebote bieten die grosse Chance, das ÖV-Angebot insgesamt zu verbessern. Die kommunale Richtplanung ist jedoch auf einen Planungshorizont von rund 15 Jahren ausgerichtet.

Es ist davon auszugehen, dass der Umbau der ÖV-Infrastruktur nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgen wird, zumal in der Schweiz die dazu erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen noch fehlen. Daher ist im Planungshorizont der kommunalen Richtplan für das Gebiet bis zur Rietwiesstrasse die beabsichtigte Verbesserung auf eine ÖV-Güteklasse C sachgerecht. Der Richtplantext wird sinngemäss um diese Erläuterungen ergänzt.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### **46.1, 61.11 Ringverbindung ergänzen**

*Was in Horgen fehle, sei eine Ringverbindung Käpfnach–Bahnhof See–Bahnhof Oberdorf–Schnegg–Aamüli–Käpfnach. Ein Rundkurs sei zu prüfen.*

*Begründung:* -

Erwägungen des Gemeinderats:

Insgesamt soll das Busangebot auf dem gesamten Gemeindegebiet verbessert werden, was mit den Richtplanfestlegungen zum Ausdruck kommt. Der Richtplantext wird jedoch genereller gehalten, zumal für die beabsichtigte Verbesserung des ÖV-Angebots eine umfassende Planung in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der SZU erforderlich ist. Die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingereichten Anliegen werden mit Interesse zur Kenntnis genommen und für die regionale Verkehrskonferenz gesammelt und dort beraten.

**Beschluss:** Die Einwendung wird für die regionale Verkehrskonferenz entgegengenommen.

#### **35.2 ÖV-Anbindung nach aussen**

*Der Richtplantext auf S. 79 sei wie folgt zu ergänzen: «Überdies ist die Anbindung an die Stadt Zürich, sowie in Richtung Chur und Einsiedeln zu verbessern (Taktverdichtung / separater Halt)».*

*Begründung:*

*Durch den fehlenden RE-Halt in Horgen sei die Verbindung in Richtung Südostschweiz ab Bahnhof Horgen nur mit Wartezeiten von etwa 20 Minuten in Wädenswil möglich. Dadurch werde die ÖV-Reisezeit im Freizeitverkehr äusserst unattraktiv. Natürlich sei es nicht im direkten Einfluss des Gemeinderats hier Verbesserungen anzubringen, aber man sollte sich meiner Auffassung nach doch einen deutlichen Auftrag abholen, hier in allen zuständigen Gremien für eine Verbesserung der Anbindung in der grössten Gemeinde und Bezirkshauptort hinzuwirken. Spätestens mit der Eröffnung des Meilibachtunnels solle dann Kapazitäten möglich sein.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Ein zusätzlicher «Regionhalt» kann nicht über den kommunalen Richtplan erwirkt werden. Das Anliegen ist nicht Gegenstand der Richtplanung.

Beschluss: Die Einwendung betrifft einen Sachverhalt, der nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung ist.

#### **5.1 Meilibachtunnel mit offenem Realisierungshorizont**

*Die Realisierungsphase für den Meilibachtunnel sei noch offen*

*Begründung:*

*Es bestehe zum heutigen Zeitpunkt weder ein Projekt oder noch ein Termin zur Realisierung des Meilibachtunnels.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme

#### **25.4 / 26.4 / 30.4 / 37.4 BehiG umsetzen**

*Es sei an allen Orten in der Richtplanung die Umsetzung der BehiG gemäss der Verfassung des Kantons Zürich und deren Verordnungen im Bereich Barrierefreiheit aufzunehmen.*

*Begründung:*

*Die Gemeinde Horgen hinkt bei den baulichen Massnahmen hinterher, die gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) seit über 20 Jahren verfassungsmässig vorgeschrieben sind.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird an geeigneter Stelle um einen Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Vorgaben ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

## 6 EINWENDUNGEN RICHTPLAN ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

### 6.1 Richtplankarte

#### 44.10, 48.20 Heizzentrale Käpf- nach löschen

*Die letzten unverbauten Grundstücke in Seenähe seien nicht umzuzonen. Auf die «Option Heizzentrale Käpfnach» sei zu verzichten. Für eine Heizzentrale mit Seewasser sei ein zentraler gelegener Standort zu suchen. Beispielsweise beim Seewasserwerk oder bei der ARA.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Um den Standortentscheid fällen zu können, ist eine Gesamtplanung nötig. Auf dem erwähnten Grundstück müsste eine negative Standortgebundenheit der Heizzentrale in dieser nachgelagerten Planung nachgewiesen werden. Am optionalen Standort wird festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 46.5 Schiessplatz entfernen

*Der Schiessplatz sei mittelfristig aufzuheben. Es sei eine Zentralisierung an 2-3 Standorten im Kanton vorzunehmen. Der Schiessplatz sei an diesem Standort ein absoluter Fremdkörper.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es gibt in der Schweiz bundeseigene Schiessplätze und eine grosse Zahl von weiteren Schiessplätzen, auf denen aufgrund vertraglicher Abmachungen mit dem Eigentümer geschossen wird. Der Schiessplatz besitzt Bestandesgarantie. Eine Zusammenlegung setzt eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit voraus, was nicht im kommunalen Richtplan sichergestellt werden kann. Dies muss in einem separaten Projekt geprüft werden.

Beschluss: Die Einwendung betrifft einen Sachverhalt, der nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung ist.

#### 39.11 Neue unterirdische Schiessanlage

*In der Richtplankarte sei eine regionale unterirdische Schiessanlage mit 300m Distanz zu ergänzen.*

*Begründung:*

*Der Standort für eine regionale unterirdische Schiessanlage sei planerisch zu sichern.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es gibt in der Schweiz bundeseigene Schiessplätze und eine grosse Zahl von weiteren Schiessplätzen, auf denen aufgrund vertraglicher Abmachungen mit dem Eigentümer geschossen wird. Der Schiessplatz besitzt Bestandesgarantie.

Eine Zusammenlegung setzt eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit voraus, was nicht im kommunalen Richtplan sichergestellt werden kann. Dies muss in einem separaten Projekt geprüft werden.

Beschluss: Die Einwendung betrifft einen Sachverhalt, der nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung ist.

### 3.3 Schinzenhof aufwerten

*Der Schinzenhof sei aufzuwerten.*

*Begründung:*

*Der Schinzenhof soll attraktiver und profitabler werden: Dialog mit den Marktmieten machen, Detailhandelssituation steuern (Lebensmittelgeschäft in Schinzenhof integrieren) etc.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Gemäss Richtplaneintrag wird der Gemeinderat mit einer integralen Zentrumsplanung beauftragt. Der Schinzenhof ist Bestandteil dieser Planung.

Beschluss: Die Einwendung ist sinngemäss bereits berücksichtigt.

### 39.10 / 39.41 / 52.35 Hallenbad-symbol auf Allmend als Option

*Auf der Allmend sei ein optionaler Standort für ein Hallenbad vorzusehen und ein Symbol zu ergänzen.*

*Begründung:*

*Angesichts der anderen potenziellen Standorte und der peripheren Lage des Scheller-Areals soll eine professionelle Standortbewertung als erste Massnahme durchgeführt werden, wobei die Erreichbarkeit des Hallenbades mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Aktivverkehr ein wichtiges Kriterium sei.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es liegt eine umfassende Standortanalyse vor. Das Scheller-Areal geht darin als am besten geeigneter Standort hervor, zumal sich hier Synergien mit der Erholungsnutzung am See ergeben. Die Allmend soll als grüne Lunge freigehalten werden.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 1 Hallenbad im Scheller streichen

*Der Eintrag Hallenbad im Gebiet Scheller sei zu streichen.*

*Begründung:*

*Der finanzielle Aufwand sei hoch. Der Seezugang sei zu ermöglichen. Das Grundstück sei im Baurecht abzutreten. Das Hallenbad soll eher in Käf-nach erstellt werden (Schiessstand, Berli Schulhaus, Allmend westlich des Schulhaus).*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es liegt eine umfassende Standortanalyse vor. Das Scheller-Areal geht darin als am besten geeigneter Standort hervor, zumal sich hier Synergien mit der Erholungsnutzung am See ergeben.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 46.3 Hallenbad verschieben

*Der Standort 'Scheller' sei nicht ideal. Der richtige Standort befinde sich auf der 'Allmend'.*

*Begründung:*

*Es sei verwirrend, dass der Kanton Zürich weiterhin an einer «Kanti» festhält, obwohl dort keine Kantonsmittelschule gebaut werde. Der gordische Knoten zwischen dem Kanton, der AKH und der Gemeinde sei zu lösen, obwohl dies Zeit und Aufklärungsarbeit erfordere.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es liegt eine umfassende Standortanalyse vor. Das Scheller-Areal geht darin als am besten geeigneter Standort hervor, zumal sich hier Synergien mit der Erholungsnutzung am See ergeben. Die Allmend soll als grüne Lunge freigehalten werden.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 20.1 / 33.7 / 47.7 / 49.7 Ergänzung Räume für Musik

*Es sei im Richtplan «Öffentliche Bauten und Anlagen» ein Icon «Räume für musikalische Tätigkeiten sowie Aus- und Weiterbildung» aufzunehmen.*

*Begründung:*

*Der Richtplan für «Öffentliche Bauten und Anlagen» enthalte zahlreiche Einträge für sportliche Aktivitäten, aber keinen einzigen für musikalische Aktivitäten wie Probelokale, Instrumentendepots und Übungsräume für Musik- und Gesangsvereine sowie für Kadetten und Musikschulen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Im Richtplan können keine Räume für Vereine abgebildet werden. Der Richtplantext wird jedoch im Sinne des Begehrens dahingehend ergänzt, dass durch den Gemeinderat geeignete Standorte evaluiert werden. Entsprechende Lokale werden idealerweise bei Schulhausprojekten integriert, um Synergien zu nutzen und eine möglichst gute Auslastung der Räume zu erreichen.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 61.19 Kulturdreieck löschen

*Das geplante Kulturdreieck ist ersatzlos zu streichen.*

*Begründung:*

*Das heutige von der Gemeinde unterhaltene Kulturangebot im Zentrum von Horgen sei absolut ausreichend und müsse nicht weiter ausgebaut werden. Das Kulturangebot sollte dezentral in den verschiedenen Ortsteilen unter Beachtung der bestehenden Einrichtungen usw. gefördert werden. Dies würde insgesamt den Verkehrsfluss in das Zentrum entlasten und die Ortsteile bereichern.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Horgen soll als Bezirkshauptort gestärkt werden. An der Idee zur Förderung des kulturellen Angebots im Zentrum wird festgehalten.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

**33.1, 47.1 / 49.1 Kulturdreieck zu Kulturviereck**

*Das Kulturdreieck sei um die Villa bzw. das Parkbad Seerose zu einem Kulturviereck zu erweitern.*

*Begründung:*

*In der Villa Seerose würden regelmässig kulturelle Veranstaltungen organisiert und sie sei der Hauptstandort der Musikschule Horgen. Im Parkbad Seerose würden ebenfalls sporadisch kulturelle Veranstaltungen stattfinden, u.a. die 1.-August-Feier der Gemeinde oder Konzerte der Swan Big Band.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Richtplankarte wird entsprechend angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

**25.5 / 26.5 / 30.5 / 37.5 Barrierefreiheit**

*Es sei im Richtplan «öffentliche Bauten und Anlagen» ein Icon «Barrierefreier Zugang und Nutzung» aufzunehmen.*

*Begründung:*

*Die Gemeinde Horgen hinke bei den baulichen Massnahmen hinterher, die gemäss des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) seit über 20 Jahren verfassungsmässig vorgeschrieben sind.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Öffentliche Bauten müssen nach den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes ausgestaltet sein. Ein spezifischer Eintrag in der Richtplankarte ist nicht erforderlich.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

**25.6 / 26.6 / 30.6 / 37.6 nicht Hindernisfreie Zugänge**

*Es seien im Richtplan diejenigen öffentlichen Gebäude und Anlagen zu bezeichnen, die noch nicht den gesetzlichen Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen.*

*Begründung:*

*Die Gemeinde Horgen hinke bei den baulichen Massnahmen hinterher, die gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) seit über 20 Jahren verfassungsmässig vorgeschrieben sind.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt sukzessive im Rahmen des Gebäudesanierungsprogramms, was im Richtplantext ergänzt werden kann. Ein Eintrag im kommunalen Richtplan ist nicht zweckmässig, weil der Richtplan kein Gebäudebewirtschaftungsplan ist.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 40.9 ehemalige ARA als Abwasserpumpwerk aufnehmen

*Die ehemalige ARA Hirzel sei als Abwasserpumpwerk im Richtplan zu bezeichnen.*

*Begründung:*

*Die ehemalige ARA Hirzel werde mit dem Anschluss an die ARA Horgen zum Pumpwerk umgebaut, die entsprechende Planung startete noch vor der Gemeindefusion. Der Eintrag fehle im Richtplan, was angesichts der Lage ausserhalb des Baugebiets für den langfristigen Erhalt und bei Bedarf Ausbau bewilligungstechnisch sehr problematisch sei.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Es bestehen weitere Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die der Ver- und Entsorgung dienen. Die entsprechenden Anlagen sind im generellen Entwässerungsplan (GEP) und im generellen Wasserversorgungsplan (GWP) bezeichnet. Die Anlagen der Wasserversorgung werden nicht im kommunalen Richtplan dargestellt.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 53.07 Symbole für Sport

*Ein zusätzliches Symbol für Kultur und Sport sei auf der Allmend, beim Waldegg- und Bergliareal sowie beim Schützenmattschulhaus im Hirzel zu ergänzen.*

*Begründung:*

*Der Richtplantext und die Richtplankarte würden etliche Einträge für diverse sportliche Aktivitäten enthalten. Der Bereich Kultur sei aber mit dem vorgeschlagenen Kulturdreieck nur äusserst knapp abgehandelt und die musikalische Freizeitaktivität werde offenbar nicht als kulturelles Angebot wahrgenommen oder nicht als solche anerkannt.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Der Gemeinderat anerkennt den gesellschaftlichen Beitrag sämtlicher Vereine. Es ist jedoch nicht sachgerecht, sämtliche Räume, die von den Vereinen genutzt werden, in der Richtplankarte zu bezeichnen, zumal der Richtplan nicht das geeignete Instrument dazu ist. Die Gemeinde verfügt jedoch über ein Gebäudebewirtschaftungsprogramm.

**Beschluss:** Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 14.1 Raum für kulturnahe Vereine

*Es sei ein Raum für kulturnahe Vereine verbindlich im Richtplan aufzunehmen, inkl. abschliessbaren Nebenräume für die Vereine. Dieser Raum soll eine Mindestkapazität für 50 bis 70 Musiker besitzen. Allenfalls sei dieser Raum den Schulanlagen anzugliedern und subsidiär könne er von der Schule Horgen mitbenutzt werden.*

*Begründung:*

*Es sei notwendig, dass die Vereine über einen mittelgrossen Raum, evtl. mit kleiner Bühne verfüge, wo Proben oder auch Kleinauftritte stattfinden können. Dabei seien abschliessbare Nebenräume, z.B. für die Instrumenten oder ähnliches mitzuplanen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Gemeinderat anerkennt den gesellschaftlichen Beitrag sämtlicher Vereine. Es ist jedoch nicht sachgerecht, sämtliche Räume, die von den Vereinen genutzt werden, in der Richtplankarte zu bezeichnen, zumal der Richtplan nicht das geeignete Instrument dazu ist. Der Richtplantext wird jedoch um das Anliegen ergänzt und im Hinblick auf die Schulraumplanung ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

## 6.2 Allgemeines und Grundsätze

### 53.01 Einleitung Massnahmen

*Der zweite Absatz sei folgendermassen zu ergänzen: Im Zusammenhang mit den Schulraumerweiterungen ist auch die Infrastruktur für den Schulsport und die musikalische Grundausbildung nachzurüsten, wovon auch die Sport- und Musikvereine profitieren.*

*Begründung:*

*Bei der musikalischen Grundausbildung handelt es sich nicht nur um einen Wunsch, sondern um einen gesetzlichen Auftrag.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird an geeigneter Stelle um einen Grundsatz zum bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur für die Vereine ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

### 19.19 Grundsatz 1 ändern

*Der Grundsatz 1 sei wie folgt zu ändern: Ausbau von Betreuungs-, Bildungs- und Freizeitinfrastrukturen, die nicht nur dem Bedarf entsprechen, sondern auch traditionelle Schweizer Werte und die Förderung von Eigenverantwortung betonen. Schulen sollen nicht nur modernisiert, sondern auch in ihrer Rolle als Träger der kulturellen und nationalen Identität gestärkt werden, ideell, architektonisch und qualitativ.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der kommunale Richtplan basiert auf den Vorgaben des PBGs und den übergeordneten Richtplaninhalten. Die Textvorschläge können in diesem technisch ausgerichteten Planungsinstrument nicht umgesetzt werden.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 19.20 Grundsatz 2 ändern

*Der Grundsatz 2 sei wie folgt zu ändern: Das Gesundheitsangebot, einschliesslich altersgerechter Wohnungen und Pflegeeinrichtungen, wird ausgebaut, wobei der Schwerpunkt auf der Stärkung der Eigenverantwortung und der Vermeidung von übermässiger Staatsabhängigkeit liegt. Mehrgenerationensiedlungen fördern den familiären Zusammenhalt und die gegenseitige Unterstützung und unterstützen die Solidarität der Generationen ohne Hilfe des Staates.*

*Begründung:* -

Erwägungen des Gemeinderats:

Der kommunale Richtplan basiert auf den Vorgaben des PBGs und den übergeordneten Richtplaninhalten. Die Textvorschläge können in diesem technisch ausgerichteten Planungsinstrument nicht umgesetzt werden.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 33.2 / 47.2 / 49.2 Grundsatz 3

*Der Grundsatz 3 zur Kultur sei wie folgt zu ergänzen: «Ausserdem sind auf dem Areal Schulhaus Waldegg sowie auf der Allmend Räume sowie Lager-räume für die Einlagerung von Notenmaterialien, Instrumenten und dergleichen mehr zu schaffen, die singenden und musizierenden Vereinen als effektive und qualitativ hochstehende Probelokale und Ausbildungslokalitäten nützen können.»*

*Begründung:*

*Das kulturelle Vereinsleben in Horgen würde stark durch die musizierenden und singenden Vereine mitgestaltet. Um die hohe Qualität weiterhin gewährleisten zu können, seien adäquate Proberäumlichkeiten notwendig. Durch die Zusammenlegung der Probe- und Lagerräumlichkeiten können Synergien unter den Vereinen genutzt werden. Ein Zentrum für die musikalische Tätigkeit solle gut mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein, damit Kinder und Jugendliche allein zum Instrumentalunterricht anreisen könnten. Deshalb sei der Standort Allmend ideal.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird an geeigneter Stelle um einen Grundsatz zum bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur für die Vereine ergänzt. Das spezifische Anliegen wird für den Masterplan Allmend entgegengenommen.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

### 19.21 Grundsatz 3 ändern

*Der Grundsatz 3 sei wie folgt zu ändern: Das kulturelle Angebot konzentriert sich auf die Bewahrung und Förderung des schweizerischen Erbes und lokaler Traditionen. Bauten im Kontext der Kultur sollen das Bewusstsein für die nationale Identität und die Bedeutung der lokalen Geschichte stärken.*

*Begründung:* -

Erwägungen des Gemeinderats:

Der kommunale Richtplan basiert auf den Vorgaben des PBG's und den übergeordneten Richtplaninhalten. Die Textvorschläge können in diesem technisch ausgerichteten Planungsinstrument nicht umgesetzt werden.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 20.3 Grundsatz Kultur ändern

*Der Grundsatz 3 sei wie folgt anzupassen: Die Gemeinde fördert das kulturelle Angebot im Kulturdreieck Schinzenhof–Baumgärtlihof–Altes Schulhaus. Diese Gebäude und die daran angrenzenden Plätze (Dorfplatz/Schinzenhofplatz) sollen für kulturelle Veranstaltungen geöffnet werden. Ausserdem seien auf dem Areal Schulhaus Waldegg sowie auf der Allmend beim Garderobengebäude Fussballclub Räume sowie Lagerräume für die Einlagerung von Notenmaterialien, Instrumenten udgl. mehr zu schaffen, die die singenden und musizierenden Vereine als effektive und qualitativ hochstehende Probelokale und Ausbildungslokalitäten nützen können.*

*Begründung:*

*Der Richtplan würde etliche Einträge für sportliche Aktivitäten, Schiesssport, Reitsport etc. enthalten. Nicht ein einziger Eintrag existiere für musikalische Aktivitäten der singenden und musizierenden Vereine wie für Probelokaltäten, Instrumentendepots, Übungs- und Ausbildungsräume für Kadetten und Musikschule oder Räume für weitere Musik- und Gesangsvereine etc.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Der Richtplantext wird an geeigneter Stelle um einen Grundsatz zum bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur für die Vereine ergänzt. Der spezifische Vorschlag ist jedoch nicht stufengerecht und kann in dieser Form nicht im kommunalen Richtplan ergänzt werden.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

### 53.04 Grundsatz 4 ändern

*Der Grundsatz 4 sei folgendermassen zu ändern: «Die Infrastruktur für Schul- und Vereinssport sowie für die Freizeitgestaltung in Musik- und Gesangsvereinen wird bedürfnisgerecht ausgebaut. Auf der Allmend und weiteren geeigneten Standorten werden neue Angebote geschaffen. Die flexible Nutzung von öffentlichen Bauten und Anlagen ist situationsbezogen zu prüfen (z.B. Nutzung durch Vereine).»*

*Begründung:*

*Auf der Allmend dürfte es möglich sein, die Bedürfnisse verschiedenster Interessengruppen abzudecken, was mit dem beabsichtigten Masterplan auch aufgezeigt werden soll. Das Scheller-Areal sei nach Richtplan dem alleinigen Zweck eines Hallen- und Seebades vorbehalten, was vielleicht gerade wegen dieser einschränkenden Vorgabe, nicht unumstritten scheine. Eine offeneren Formulierung zu möglichen Standorten für die Schaffung von neuen Angeboten wäre deshalb sinnvoll.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

Der Richtplantext wird an geeigneter Stelle um einen Grundsatz zum bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur für die Vereine ergänzt. Die Richtplantexte werden zudem im Sinne des Antrags angepasst.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 19.22 Grundsatz 4 ändern

*Der Grundsatz 4 sei wie folgt zu ändern: «Der Ausbau der Infrastruktur für Sport und Freizeitgestaltung wird mit dem Ziel vorangetrieben, die Gemeinschaft zu stärken und traditionelle Sportarten zu fördern. Die flexible Nutzung von öffentlichen Einrichtungen durch Vereine unterstützt das Vereinsleben und die soziale Kohäsion und wird mit allen nötigen Mitteln gefördert.»*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird an geeigneter Stelle um einen Grundsatz zum bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur für die Vereine ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 12.20 Grundsatz 5 umformulieren

*Der Grundsatz 5 sei wie folgt zu ändern: «Im Hirzel entsteht ein neuer Wärmeverbund auf der Basis erneuerbarer Energie, der nicht durch die Gemeinde subventioniert wird und deren Kosten durch die freiwilligen Nutzer getragen werden.»*

*Begründung:*

*Erneuerbar sei nicht zwingend klimaneutral, soll aber zumindest kostenneutral sein.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Im kommunalen Richtplan werden keine Finanzierungen geregelt, weshalb die Textergänzung nicht berücksichtigt wird.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 52.33 Grundsatz 5 ändern

*Im Grundsatz 5 sei der Teil «Auf Basis der Seewasserwärme» zu streichen oder eventuell durch «auf erneuerbarer Basis» zu ersetzen.*

*Begründung:*

*Durch das Festlegen des Energieträgers würden kombinierte Lösungen (KVA-Abwärme im Sommer im ganzen Netz) verunmöglicht. Die Definition des Energieträgers sei im kommunalen Energieplan nicht behördenverbindlich festzulegen. Der Richtplan sei dazu das falsche Instrument.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Grundsatz 5 wird im Sinne des Eventualantrags angepasst.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

### 6.3 Erziehung und Bildung

*Keine Einwendungen*

## 6.4 Gesundheit, Betreuung und Pflege

### 61.22 Spyrigarten erweitern

*Der Richtplantext auf Seite 88 sei wie folgt anzupassen: Die bestehende Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtung (Spyrigarten) sollte auf eine mögliche Erweiterung hin geprüft werden. Hier ergeben sich verschiedene interessante Ausbauvarianten, die im Rahmen der Richtplanung ohne weiteres aufgenommen werden können.*

*Begründung:*

*Die demografische Entwicklung würde die öffentliche Hand in Zukunft noch mehr herausfordern, weshalb heute schon alle Möglichkeiten auszuloten sind.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Handlungsbedarf in der Alterspflege wird laufend überprüft. Der Textvorschlag, wonach nur die Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtung Spyrigarten erweitert werden soll, würde dem effektiven Handlungsbedarf in den kommenden 10 bis 15 Jahren nicht gerecht werden. Der Richtplantext wird jedoch im Sinne des Antrags um den generellen Handlungsbedarf bei den Alters- und Pflegeeinrichtungen ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

## 6.5 Freizeit, Erholung, Sport und Kultur

### 14.2 Ausgestaltung Piazza Horgen

*Der Richtplantext sei dahingehend anzupassen, dass die Piazza zu begrünen und mit mobilen Sitzgelegenheiten auszustatten sei.*

*Begründung:*

*Die Passerelle präsentiere sich grau. Im Sommer überhitze sich der Platz und er sei zum Verweilen nicht einladend. Die Passerelle sei daher aufzuwerten.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der kommunale Richtplan enthält bereits eine Vorgabe, wonach der öffentliche Raum klimaangepasst zu gestalten ist. Der Änderungsvorschlag deckt sich mit dieser generellen Vorgabe, die nicht nur für die Piazza gilt. Nachgelagert an die kommunale Richtplanung wird eine Zentrumsplanung erarbeitet, in der Vorschläge zur Aufwertung des öffentlichen Raums aufzeigt werden.

Beschluss: Die Einwendung ist sinngemäss bereits berücksichtigt.

### 3.7 Seebad Käpfnach erweitern

*Das Seebad Käpfnach sei zu erweitern.*

*Begründung:*

*Das Seebad sei mit einer Aufschüttung nach Nordwesten zu erweitern und attraktiver auszugestalten (Stegbau für Liegezone, Attraktivität mit Gastronomiekonzept steigern, Pacht vorsehen, Kompensation des Seeufers für naturnahe Gestaltung bei ARA / Hallenbad).*

Erwägungen des Gemeinderats:

Nachgelagert an die kommunale Richtplanung wird ein Masterplan Seeufer erarbeitet. In dieser Planung wird das Seeufer gesamtheitlich analysiert und ein Massnahmenplan erstellt.

Beschluss: Die Einwendung wird im Hinblick auf den Masterplan Seeufer entgegengenommen.

#### 61.23 Umnutzung von Hallenbädern prüfen

*Der Richtplantext auf S. 90. sei wie folgt zu ändern: «Bei der Aufhebung der bestehenden Hallenbäder ist zu prüfen, ob die bestehenden Räumlichkeiten nicht auch für zusätzliche Schul- oder Sporträume verwendet werden können.»*

*Begründung:*

*Es seien alle Handlungsoptionen auszuleuchten.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext enthält bereits einen Hinweis auf die zu prüfende Umnutzung dieser Räume.

Beschluss: Die Einwendung ist sinngemäss bereits berücksichtigt.

#### 12.21 Hallenbad Hirzel

*Der folgende Richtplantext auf S. 91 sei zu streichen: «Sportanlagen: Schule Hirzel Rückbau/Umnutzung Schwimmbad.»*

*Begründung:*

*Das Schwimmbad Schule Hirzel sei gerade saniert worden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Hallenbad Hirzel wird lediglich ertüchtigt, bis ein neues Hallenbad gebaut ist.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 61.25 Hallenbad Textblock

*Beim Schwimmbad Hirzel sei der gleiche Text wie beim Schwimmbad Bergli zu verwenden.*

*Begründung:*

*Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb bei einer Nichtrealisierung des Hallenbads Scheller das Schwimmangebot reduziert werde.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Hallenbad Hirzel wird lediglich ertüchtigt, bis ein neues Hallenbad gebaut ist.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

#### 39.40 / 52.34 Hallenbadstandorte

*Der Richtplantext zum Hallenbad sei wie folgt anzupassen: «Im Zusammenhang mit der Rahmennutzungsplanung werden die möglichen Standorte für das neue Hallenbad evaluiert (Schulanlage Bergli, Scheller Areal, Allmend). Dies hat vor der Vergabe von Projektierungsaufträgen zu erfolgen.»*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es besteht bereits eine Standortevaluation, die losgelöst von der Nutzungsplanungsrevision der Bevölkerung vorgestellt wird. Das Anliegen ist daher sinngemäss bereits berücksichtigt. Die Anpassung des Richtplantextes ist nicht erforderlich.

**Beschluss:** Die Einwendung ist sinngemäss bereits berücksichtigt.

#### 11.1 Bootshabe

*Jede öffentliche Nutzung der Bootshabe sei aus dem Richtplan zu streichen.*

*Begründung:*

*Die Flusseeeschwalben seien auf der roten Liste der potenziell gefährdeten Arten.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Nutzung der Bootshabe geht nicht zu Lasten der Flusseeeschwalben. Im Rahmen der Seeuferplanung ist mit Fachexperten eine Massnahmenplanung aufzuzeigen. Der Richtplan wird um den entsprechenden Hinweis ergänzt.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 33.3 / 47.3 / 49.3 Bedürfnisgerechter Ausbau der Infrastruktur

*Der Richtplantext sei wie folgt zu ergänzen: «Ziel: Die Infrastruktur für Schul- und Vereinssport sowie für die Musikschule und Kulturvereine sowie die Freizeitgestaltung wird bedürfnisgerecht ausgebaut.»*

*Begründung:* -

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird sinngemäss ergänzt.

**Beschluss:** Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

#### 33.5 / 47.5 / 49.5 / 53.02 / 53.03 / 53.06 Kulturviereck

*Das «Kulturdreieck» sei um die Villa Seerose zu ergänzen und als «Kulturviereck» zu bezeichnen. Alternativ sei die Villa Seerose mit einem Kultursymbol zu versehen.*

*Begründung:*

*In der Villa Seerose würden regelmässig kulturelle Veranstaltungen durchgeführt und sie sei der Hauptstandort der Musikschule Horgen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplan wird angepasst.

**Beschluss:** Die Einwendung wird berücksichtigt.

#### 61.24 Spyri-Museum ergänzen

*Das Spyri-Museum auf dem Hirzel (notabene im Besitze der Gemeinde) sei zu ergänzen.*

*Begründung:*

*Die Weiterführung dieser kulturellen Stätte müsse gesichert werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplan wird angepasst.

**Beschluss:** Die Einwendung wird berücksichtigt.

## 6.6 Ver- und Entsorgung

### 56.3 Verzicht Recycling Station

*Es wird beantragt, auf die Einrichtung einer Recyclingstation am bestehenden Standort der Werke Horgen Seestrasse 335 zu verzichten.*

*Begründung:*

*In den wärmeren Monaten und insbesondere im Sommer während der Badesaison sei die Verkehrssituation im Umfeld kritisch. Eine zusätzliche Frequenz für Entsorgung würde zur erhöhten Gefährdung aller Verkehrsteilnehmer, aber insbesondere der Fussgänger führen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen. Im Richtplan wird keine Standortsicherung für eine Recyclingstation vorgenommen.

Beschluss: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

### 61.21 KVA Anlage

*Der Weiterbestand der KVA Horgen sei gemäss Kanton Zürich bis auf weiteres gesichert, was entsprechend zu vermerken sei. Der Erhalt der KVA soll wie bis anhin entlang dem Stand der Technik fortgeführt werden, insbesondere seien die Emissionen durch den Einsatz neuer Technologien auf einem absoluten Mindestmass zu halten.*

*Begründung:*

*Die Richtplanung soll die aktuellen Tatsachen enthalten.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird aktualisiert.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

## 6.7 Kultur und Musik

### 18 Kulturvereine stärken

*Die Kulturvereine seien stärker zu berücksichtigen. Orte für die Kultur seien auszuweisen.*

*Begründung:*

*Die Gemeinden seien für die Bildung der Kinder und Jugendlichen zuständig. Beim Thema Kultur beschränke sich die Planung mehr oder weniger auf die bereits vorhandenen Orte/Zonen und es fehle eine Aufwertung durch attraktive Infrastrukturprojekte, die den Bedürfnissen der bestehenden Kulturvereine Rechnung tragen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird an geeigneter Stelle um einen Grundsatz zum bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur für die Vereine ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

**61.20 Bocken Areal für Kulturnutzung öffnen**

*Es sei zu prüfen, ob und in welchem Umfang das Bocken-Areal in die Horgner Kulturlandschaft einbezogen werden könne. Im Weiteren sei auch zu prüfen, ob und wie das Sust-Museum vermehrt der Bevölkerung bzw. der Kultur zugänglich gemacht werden könne. Die Gemeinde Horgen investiere hier eine Unsumme öffentlicher Steuergelder für einen beschränkten Nutzerkreis.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Bocken-Areal befindet sich in Privatbesitz. Die öffentliche Hand kann hier keinen Einfluss nehmen. Das Sust-Museum ist an eine Stiftung ausgelagert und ist öffentlich. Die Nutzung kann nicht über die Richtplanung beeinflusst werden.

Beschluss: Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

**33.4 / 47.3 / 49.3 Symbole Kultur ergänzen**

*An folgenden Orten sei ein Symbol für Kultur zu ergänzen: Käpfnerhütte, Mittelstufen Schulhaus Schützenmatt Hirzel (inkl. Mehrzwecksaal), Naturzentrum Sihlwald, Allmend und Schulhaus Waldegg.*

*Begründung:*

*Im REK (8.14 Abb.7) würde beim Schinzenhof, der Käpfnerhütte, dem Naturzentrum Sihlwald und dem Schulhaus Schützenmatt Hirzel ein Symbol für Kultur bestehen. Diese Standorte seien auch im Richtplan festzulegen. Der Standort Waldegg sei zu ergänzen, da bei der Gesamterneuerung des Schulhauses Potenzial für ein Musikzentrum bestünde. Ebenfalls ein optionaler, gut erreichbarer Standort für ein Musikzentrum sei die Allmend. Auch dieser Standort sei zu bezeichnen und im Rahmen des Gesamtkonzepts zu prüfen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird an geeigneter Stelle um einen Grundsatz zum bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur für die Vereine ergänzt. Die erwähnten Standorte werden in den Richtplantext integriert.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

**33.6 / 47.6 / 49.6 Thema Kultur als Handlungsauftrag**

*Der Richtplantext sei wie folgt zu ergänzen: «Das Angebot für kulturelle Freizeit wird bedarfsgerecht erweitert. An folgenden Standorten besteht Handlungsbedarf: ..... Eingebettet in das Gesamtkonzept Erholung und Freizeit ist die Erstellung eines Musikzentrums für die Musikschule und weitere kulturelle Aktivitäten (z.B. Vereinsproben, Einzelunterricht und Gruppenproberäume) zu prüfen.»*

*Begründung:*

*Die Gemeinde hat den gesetzlichen Auftrag zur musikalischen Ausbildung der Kinder. In den Schulhäusern würden nur wenige Räume für den Instrumentalunterricht zur Verfügung stehen. Zudem seien die akustischen Begebenheiten oft nicht ausreichend.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird an geeigneter Stelle um einen Grundsatz zum bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur für die Vereine ergänzt. Das Anliegen der Musikvereine wird in den Richtplantext integriert.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

## 20.2 Musikräume bei Allmend

*Es seien auf der Allmend neben dem Garderobengebäude des Fussballclubs sowie auf dem Areal des Schulhauses Waldegg Musikräume vorzusehen.*

*Begründung:*

*Für die musizierenden Vereine würden Probelokalitäten, Instrumentendepots, Übungs- und Ausbildungsräume für Kadetten etc. fehlen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird an geeigneter Stelle um einen Grundsatz zum bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur für die Vereine ergänzt. Das Anliegen der Musikvereine wird in den Richtplantext integriert.

Beschluss: Die Einwendung wird sinngemäss berücksichtigt.

## 6.8 Massnahmen

### 40.10 Text Hallenbad Schützenmatt ergänzen

*Hinweis: Die Hallenbad-Aufhebung sei sowohl im Bergli als auch im Schützenmatt im Plan eingetragen und verständlich. Im Text sei aber nur zum Hallenbad Bergli etwas ausgesagt.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Text wird ergänzt.

Beschluss: Die Einwendung wird berücksichtigt.

### 61.26 Ausbau Feuerwehrdepot prüfen

*Ein möglicher Ausbau des Feuerwehrdepots Hirzel sei zu prüfen.*

*Begründung:*

*Die Feuerwehr soll mit einer optimalen Infrastruktur bedient werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Ein Ausbau ist auch ohne Richtplaneintrag möglich.

Beschluss: Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

## 7 ANHÖRUNG

### 7.1 Nachbargemeinden

#### 7.1 Fusswegergänzung

*Im Bereich Langacher (Üssere Rietwis) fehlt ein kurzer Abschnitt einer Fusswegverbindung ab der Langackerstrasse (direkt an der Gemeindegrenze).*

*Begründung:*

*Diese Verbindung würde für einen durchgehenden Fussweg sorgen. Im Richtplan Wädenswil ist die Fusswegverbindung als geplant eingetragen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Fusswegverbindung wird ergänzt.

Beschluss: Der Hinweis wird berücksichtigt.

#### 7.2 Busverbindungen koordinieren

*Koordinierung Busverbindung mit Wädenswil: Vorgeschlagen wird eine Führung der Linie 155 via Aamüli / Arn sowie eine Verlängerung der Linie 121 Richtung Wädenswil.*

*Begründung:*

*Der Stadtrat begrüsst die geplante gemeindeübergreifende Koordination und die vorgesehene Optimierung der Busverbindungen, sofern davon keine anderen Verbindungen nachteilig betroffen sind.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Kenntnisnahme.

Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### 7.3 Lückenschliessung Busverbindung

*Prüfung einer Optimierung der Busverbindungen Aamüli, Horgen bis Hintere Rüti nach Wädenswil.*

*Begründung:*

*Lückenschliessung.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird angepasst. Es handelt sich um die neue Bus Linie 131 (bisher bis Aamüli). Die Buslinie 131 verkehrt seit dem Fahrplanwechsel 15.12.24 Mo-Fr stündlich bis 21.13 Uhr mit Abfahrt xx.13 ab Horgen Bahnhof bis Hintere Rüti Wädenswil, dort erfolgt der Nummernwechsel auf Buslinie 128 Richtung Wädenswil Bahnhof. Somit ist der Einwand "Lückenschliessung" unter Punkt 7.3 werktags bereits stündlich abgedeckt.

Beschluss: Der Hinweis wird berücksichtigt.

#### 57.1 Fuss- und Velowege Sihlwald

*Die kommunalen Fuss- und Velowege im Bereich des Wildnisparks Sihlwald, von der Gemeinde Langnau am Albis herkommend, seien fortzuführen und in den kommunalen Horgner Richtplan aufzunehmen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:  
Die Wegverbindungen werden zusammen mit den Rückmeldungen  
des Wildnisparks überarbeitet.

Beschluss: Der Hinweis wird sinngemäss berücksichtigt.

## 7.2 ZPZ

### ZPZ Stellungnahme

Die Planungsregion ZPZ hat mit Schreiben vom 10. April 2024 zur Planung Stellung genommen. Nachfolgend sind die Hinweise und Anträge zusammengefasst.

### Aufbau

*Die Vermischung von Richtplantext und Erläuterungstext sei schwer verständlich.*

Begründung:

-

Erwägungen des Gemeinderats:

Die kursiven Textstellen sind Richtplanfestlegungen. Das Dokument wird im Sinne der Rückmeldung präzisiert.

Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### Zentrumsgebiet

*Die ZPZ würdigt, dass die Gemeinde Horgen eine Zentrumsplanung im Bereich des regionalen Zentrumgebiets Nr. 2 vorsieht, worin kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen zur Stärkung des Zentrums bezeichnet werden sollen. Im Bereich des regionalen Zentrumgebiets Nr. 3 soll in der kommunalen Bau- und Nutzungsplanung die städtebauliche Qualität, eine Umgebungsgestaltung, die Schaffung von gemeinschaftlich nutzbaren Freiflächen, die bauliche Dichte und ein breites Nutzungsangebot geprüft werden. Die ZPZ weist darauf hin, dass auch Vorgaben zur Sicherung der Erdgeschossnutzungen notwendig sind.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird entsprechend angepasst.

Beschluss: Der Richtplantext wird präzisiert.

### Gebiet mit Erhaltung Siedlungsstruktur

*Die ZPZ stellt fest, dass im Bereich des regionalen Gebiets zur Erhaltung der Siedlungsstruktur Nr. 6 ein Gebiet «Gesamtüberbauung mit einheitl. Bebauungsstruktur» bezeichnet ist im kommunalen Richtplan. Für das kommunale Gebiet Nr. 4 «Drusbergstrasse» wird festgelegt, dass in diesem die Bebauungs- und Freiraumstruktur erhalten und eine Aufstockung der Gebäude ermöglicht werden soll. Die ZPZ weist darauf hin, dass allfällige nachteilige Auswirkungen durch zusätzliche Nutzungspotenziale zu prüfen und mit geeigneten Bestimmungen zu verhindern sind. Die übrigen drei regionalen Gebiete liegen in kommunalen Gebieten «Einzelbauweise in Hanglage», für die der kommunale Richtplan die Sicherstellung einer offenen Bebauung mit Privatgärten als Ziel definiert. Die ZPZ stellt keinen Widerspruch zu den regionalen Vorgaben fest.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird im Sinne des Hinweises ergänzt.

Beschluss: Der Richtplantext wird präzisiert.

### Gebiet mit Nutzungsvorgaben

*Die ZPZ stellt fest, dass die regionalen Festlegungen im kRP zu den Gebieten Risi-Badematt und Waldhof grundsätzlich berücksichtigt wurden. Es ist im Rahmen der BZO-Revision bzgl. Definition der Nutzungsvorschriften zu berücksichtigen, dass maximal 50 % der Gesamtnutzfläche für Dienstleistungsnutzungen zulässig sind.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Gemeinde stellt den Antrag, den regionalen Richtplantext zu flexibilisieren. Es soll auch Forschung/Start-up-Zentrum und Entwicklung möglich sein.

Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### Mischgebiete

*ZPZ stellt fest, dass die regionalen Vorgaben zu den Mischgebieten grundsätzlich berücksichtigt wurden. Im Rahmen der BZO-Revision sollen insbesondere die Vorgaben zur Sicherung von min. 20% Arbeitsnutzung im Gebiet Scheller sowie die Vorgaben zu Gebiet Nr. 18 (durchmischte Nutzung Alterswohnen) berücksichtigt werden.*

Begründung: -

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Hinweis für die Nutzungsplanung wird zur Kenntnis genommen. Zudem wird der Richtplantext um diese Vorgabe ergänzt.

Beschluss: Der Richtplantext wird präzisiert.

### Anzustrebende bauliche Dichte

*Die kommunalen baulichen Dichteziele entsprechen grundsätzlich den regionalen Vorgaben zur anzustrebenden baulichen Dichte. Für die Ortsbereiche Hirzel und Spitzen (Gebiete niedriger baulicher Dichte Nrn. 5a und 5b) ist im Rahmen der BZO-Revision im Detail zu prüfen, ob die regionalen Vorgaben zur niedrigen baulichen Dichte eingehalten werden können, in den Teilbereichen mit einer kommunalen Dichtestufe 2. Sofern die regionalen Vorgaben zu den baulichen Dichten nicht eingehalten werden können, ist zu prüfen, ob die Gemeinde Horgen der Region einen Antrag stellen möchte zur Verkleinerung der Gebiete niedriger baulicher Dichte im Bereich der Kernzonen gemäss rechtskräftigem Zonenplan.*

Begründung: -

Erwägungen des Gemeinderats:

Die regionalen Dichtevorgaben wurden überprüft. Dazu wurde ein separater Bericht erstellt. Der Gemeinderat Horgen wird der Planungsregion einen Antrag zur Anpassung des regionalen Richtplans im Ortsteil Hirzel einreichen. Der Richtplantext wird um einen Hinweis ergänzt.

Beschluss: Der Gemeinderat stellt der Planungsregion einen entsprechenden Antrag.

## Nutzungsdichteziele

*Die Dichteziele des Regio-ROKs werden differenziert. Grundsätzlich sind Abweichungen bzw. Konkretisierungen der regionalen Vorgaben im kommunalen Richtplan zulässig. Die Abweichungen im revidierten kRP Horgen sind insbesondere bei starken Abweichungen von den regionalen Vorgaben besser zu begründen, damit die Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist. Die Vergleichbarkeit wird mit den abweichenden Schwellenwerten erschwert.*

*Die Region wird im Rahmen einer Teilrevision (ab 2024) prüfen, ob ein Abgleich mit der kommunalen Planung im Sinne einer Nachschreibung gemacht werden soll.*

*Die Festlegung einer mittleren Personendichte (75 bis 150 P/ha), welche in etwa einer mittleren regionalen Nutzungsdichte (100–150 K/ha) entspricht, in grossen Teilen der Ortsteile Hirzel und Spitzen, widersprechen den Vorgaben der sehr geringen Nutzungsdichte (< 50 K/ha) und sind gemäss den Vorgaben des regionalen Richtplans anzupassen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Zu den regionalen Dichtevorgaben wurde ein separater Bericht erstellt. Die Kompatibilität mit dem regionalen Richtplan ist dort aufgezeigt. Die Abweichungen sind in diesem Bericht begründet.

Beschluss: Es wird ein separater Beilagebericht zu den Dichtevorgaben erstellt.

## Hochhausgebiet

*Die ZPZ stellt fest, dass im kRP der Auftrag formuliert ist, den Standort Kalkofen für Hochhäuser zu prüfen. Dies entspricht den regionalen Vorgaben und wird durch die ZPZ begrüsst.*

Erwägungen des Gemeinderats:

-

Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## Landschaft

*Die ZPZ stellt fest, dass die regionalen Festlegungen im kRP übernommen und berücksichtigt wurden. Einzig die Gewässerrevitalisierung des Aabachs (Verbesserung Fischaufstieg) wird nicht thematisiert.*

*Die ZPZ würdigt die ergänzenden kommunalen Festlegungen zu Vernetzungskorridoren im Siedlungsgebiet sowie die strategischen Vorgaben zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung und dem Seeufer.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Gewässerrevitalisierung des Aabachs (Verbesserung Fischaufstieg) wird im Richtplantext ergänzt.

Beschluss: Der Richtplan wird ergänzt.

## Fussverkehr

*Die heute rechtskräftigen Inhalte zum Fussverkehr wurden korrekt übernommen. Zur laufenden Teilrevision «Uferbereich am Zürichsee» bestehen Differenzen bei der Fusswegführung. Dies betrifft unter anderem Abschnitte im Bereich «Käpfnach», «Hirsacker» und «Seehus».*

Erwägungen des Gemeinderats:  
Die Differenz wird behoben.

Beschluss: Die Richtplankarte wird angepasst.

## Velonetz

*Übergeordnete, regionale Festsetzungen müssen im kommunalen Richtplan korrekt dargestellt werden. Die ZPZ beantragt deshalb, im kommunalen Richtplan (Plan Velorouten und Reitwege) die übergeordnete Veloabstellanlage beim Bahnhof Horgen gemäss Lage im rechtskräftigen regionalen Richtplan abzubilden.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:  
Die Differenz wird behoben. Die Richtplankarte wurde ergänzt.

Beschluss: Die Richtplankarte wird angepasst.

## P+R Anlage

*Die Park+Ride-Anlagen sind mit dem neuen rechtskräftigen regionalen Richtplan keine übergeordneten Festsetzungen mehr und sind entsprechend anzupassen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:  
Die Differenz wird behoben. In der Richtplankarte werden die übergeordneten Parkieranlagen nicht mehr als P+R dargestellt.

Beschluss: Die Richtplankarte wird angepasst.

## Öffentliches Interesse der PP-Anlagen prüfen

*Die ZPZ stellt fest, dass das Angebot an Parkieranlagen im öffentlichen Interesse erweitert werden soll. Es ist fraglich, ob dies der Zielverfolgung einer flächen- und ressourceneffizienten Gesamtmobilität entspricht.*

*Es wird empfohlen, die Erstellung weiterer Parkieranlagen zu begründen oder den Bedarf nachzuweisen.*

Erwägungen des Gemeinderats:  
Der Bedarf wird nachgewiesen und im Erläuterungsteil zum Richtplan ergänzt.

Beschluss: Die Richtplankarte wird angepasst.

## **ARA Horgen**

*Die ZPZ stellt fest, dass die ARA Horgen aufgehoben werden soll. Im regionalen Richtplan, Teilrevision 2022 ist der Anschluss an die ARA Thalwil-Zimmerberg geplant. Es wird im Rahmen einer nächsten Teilrevision des regionalen Richtplans geprüft, ob und zu welchem Zeitpunkt dieser Eintrag angepasst, bzw. gelöscht werden soll.*

Erwägungen des Gemeinderats:  
Kenntnisnahme.

Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## **Wärmezentralen**

*Es werden diverse Standorte als Option für eine Wärmezentrale eingetragen. Die ZPZ weist darauf hin, dass Anlagen mit einem Potenzial über 5'000 MWh/a einen Eintrag im regionalen Richtplan erfordern.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:  
Die Standorte und die Leistung der möglichen Anlagen sind noch nicht bestimmt.

Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## 8 VORPRÜFUNGSBERICHT

### 8.1 Richtplankarte Siedlung

#### Stellungnahme Kanton

Der Kanton Zürich hat mit Schreiben vom 17. Mai 2024 zur Planung Stellung genommen.

#### 65.01 Mindestanteil produktives Gewerbe

*Die regionalen Festlegungen zum Mindestanteil an produktivem Gewerbe sind zu beachten.*

*Begründung:*

*So sind beim Dow-Areal sowie im Bereich Waldhof ein Arbeitsplatzgebiet (mit einem Mindestanteil produktives Gewerbe von 50%) und für verschiedene Gebiete (Stotzweid, oberhalb des Bahnhofs Horgen Oberdorf, Scheller, Bereiche entlang der Seestrasse sowie unterhalb der Bahnlinie ausserhalb des schutzwürdigen Ortsbildes) Mischgebiete bezeichnet.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplanktext wird präzisiert. Für das Arbeitsplatzgebiet Risi stellt der Gemeinderat bei der Planungsregion den Antrag, die Vorgaben zu flexibilisieren. Es sollen auch Forschungs- und Startup-Betriebe zulässig sein und den Produktionsbetrieben gleichgestellt sein.

Beschluss: Der Richtplanktext wird sinngemäss angepasst.

#### 65.02 Karte Siedlung aussagekräftiger gestalten

*Die Darstellung der Richtplankarte Siedlung ist zu überprüfen.*

*Begründung:*

*Die Richtplankarte Siedlung ist wenig aussagekräftig, da sie nur einen geringen Teil der geplanten Festlegungen abdeckt; es wäre besser, strategische Überlegungen zu Nutzungen und Dichten darzustellen, um geplante Entwicklungen zu verdeutlichen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Richtplankarte wird dahingehend angepasst, dass die Massnahmen (gemäss Massnahmenkarte) in der Hauptkarte integriert werden.

Beschluss: Die Richtplankarte wird optimiert.

#### 65.03 Kleinsiedlungen nicht darstellen

*Auf die Darstellung der Kleinsiedlungen und Höfe ist zu verzichten.*

*Begründung:*

*Kleinsiedlungen und Höfe werden auf der Richtplankarte gleich dargestellt, obwohl sie planungsrechtlich unterschiedlich zu behandeln sind; zudem fehlt die Begründung, warum viele Höfe nicht gekennzeichnet sind, und Gemeinden sollen derzeit keine Planungsvorlagen für Kleinsiedlungen behandeln.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Auf die Darstellung kann verzichtet werden.

Beschluss: Die Richtplankarte wird angepasst.

#### 65.04 ISOS berücksichtigen

*In der Planung ist stufengerecht aufzuzeigen, ob die Festlegungen des kommunalen Richtplans mit den Schutzinteressen des ISOS vereinbar sind. Bei Widersprüchen ist eine Interessenabwägung nach Art. 3 RPV erforderlich.*

*Begründung:*

*Im Richtplan Siedlung werden unterschiedliche Siedlungsstrukturen festgelegt, ohne deren Vereinbarkeit mit den Schutzinteressen des ISOS zu prüfen. Widersprechen sich die Festlegungen, ist bereits auf Richtplanstufe eine Interessenabwägung nach § 16 PBG und Art. 3 RPV erforderlich.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es wird ein Beilagebericht zum ISOS ergänzt. Dort, wo der Richtplan Massnahmen vorsieht, erfolgt bereits auf Richtplanstufe eine stufengerechte Interessenabwägung.

Beschluss: Die Richtplanung wird um eine stufengerechte Interessenabwägung ergänzt.

## 8.2 Richtplankarte öffentliche Bauten und Anlagen

#### 65.05 Darstellung ÖBA Plan

*Im «Richtplan öffentliche Bauten und Anlagen» sind die Planausschnitte so zu wählen, dass alle Anlagen der Wasserversorgung (auch Reservoir «Mürg», «Chapf» und «Chaseren» sowie Grundwasserpumpwerk «Müsli») abgebildet werden können.*

*Begründung:*

*In der Richtplankarte öffentliche Bauten und Anlagen fehlen wichtige Anlagen der Wasserversorgung. Diese Anlagen sind im Plan darzustellen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es bestehen weitere Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die der Ver- und Entsorgung dienen. Die entsprechenden Anlagen sind im generellen Entwässerungsplan (GEP) und im generellen Wasserversorgungsplan (GWP) bezeichnet. Die Anlagen der Wasserversorgung werden nicht im kommunalen Richtplan dargestellt. Die entsprechenden Inhalte werden daher gelöscht, womit sich der Einwand erübrigt.

Beschluss: Gemäss Erwägungen erübrigt sich der Einwand.

#### 65.06 Standorte Energieversorgung

*Der Standort der Energieversorgungsanlage ist in der weiteren Planung zu konkretisieren. Die dazugehörige Energiezentrale ist in der Bauzone vorzusehen.*

*Begründung:*

*Im kommunalen Richtplan ist bei Käpfnach eine neue Anlage zur Energieversorgung mit verschiedenen Standortoptionen vorgesehen, die teilweise in der Erholungs- und Freihaltezone liegen. Gemäss Trennungsgrundsatz sollte die Energiezentrale jedoch in der Bauzone geplant werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird hinsichtlich der Prioritäten ergänzt.

Beschluss: Der Richtplantext wird angepasst.

### 8.3 Richtplankarte motorisierter Individualverkehr

#### 65.07 Parkplatz P9

*Beim kommunal geplanten Parkplatz Hanegg (P9), der saisonal genutzt werden soll, ist aufgrund seiner Lage ausserhalb der Bauzone zu begründen, weshalb dieser ausserhalb der Bauzone notwendig ist.*

*Begründung:*

*Dieser Standort liegt in der Landwirtschaftszone, d.h. ausserhalb der Bauzone.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Standorte werden begründet.

Beschluss: Der Richtplantext wird um eine Begründung ergänzt.

#### 65.08 Parkplatz P11

*Beim Parkplatz P11 ist darzulegen, wo er genau zu liegen kommen soll. Sollte er ausserhalb der Bauzone angeordnet werden, ist auch hier eine Begründung notwendig. Grundsätzlich ist eine Anordnung innerhalb der Bauzone zu suchen.*

*Begründung:*

*Beim Parkplatz P11 (Hirzel Spitzen) ist der genaue Standort nicht eindeutig feststellbar; insbesondere ob er innerhalb oder ausserhalb der Bauzone zu liegen kommen soll.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Standort wird präzisiert. Der bestehende Parkplatz P11 befindet sich innerhalb der Bauzone.

Beschluss: Der Richtplan wird um eine Begründung ergänzt.

#### 65.09 Bewilligungszustände der PP

*Die Bewilligungszustände der Parkplätze P6, P12, P14 und P15 sind aufzuzeigen und deren Bedarf ausserhalb der Bauzone ist zu begründen.*

*Begründung:*

*Im Verkehrsplan werden überdies bestehende, kommunale Parkieranlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets bzw. ausserhalb der Bauzone (P6, P12, P14 und P15) als «bestehend» eingetragen. Die Tatsache, dass eine Parkieranlage ausserhalb des Siedlungsgebiets vorhanden ist, führt nicht automatisch zu einer Legitimation für einen Eintrag im kommunalen Verkehrsplan.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Bewilligungszustände der Parkplätze wird aufgezeigt. Nicht bewilligte Parkplätze werden aus dem Richtplan gestrichen.

Beschluss: Der Richtplan wird angepasst.

## 8.4 Richtplankarte Fusswege

#### 65.10 Neuen Seeuferweg übernehmen

*Die Linienführung des «Seeuferwegs» ist unter den übergeordneten Vorgaben gemäss der dannzumal geltenden Richtplanfassung darzustellen.*

*Begründung:*

*In der Richtplankarte Fusswege wird der Seeuferweg meist als bestehend dargestellt, obwohl im regionalen Richtplan noch Abschnitte im Zentrum von Horgen als geplant vermerkt sind und weitere geplante Abschnitte in der Richtplanrevision «Uferbereich vom Zürichsee» folgen sollen, möglicherweise festgesetzt durch die ZPZ im Sommer.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Wegführung wird mit dem regionalen Richtplan abgeglichen.

Beschluss: Der Richtplan wird angepasst.

#### 65.11 Basisnetz Fussverkehrspotenzial übernehmen

*Es wird empfohlen, das Fusswegenetz auf Basis der GIS-Karte «Fussverkehrspotenzial» und der Relevanz von Netzabschnitten zu verfeinern und weiterzuentwickeln. Ausserdem empfehlen wir, das Basisnetz als eigentliches Fusswegnetz anzuerkennen und zu sichern.*

*Begründung:*

*Das aktuelle Fusswegnetz weist Mängel in Dichte und Durchgängigkeit auf. Um die volle Wirkung gemäss Richtplanung zu erreichen, müssen diese Schwachstellen behoben und das Basisnetz vervollständigt, weiterentwickelt und rechtlich gesichert werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Horgen wurde von Fussverkehr Schweiz für das Engagement für den Fussverkehr ausgezeichnet (2022 / goldene Schuhbürste). Das Basisnetz wird laufend vervollständigt und weiterentwickelt. In der kommunalen Richtplankarte sind nur die Fusswegverbindungen von kommunaler Bedeutung dargestellt. Die Fusswegverbindungen, die lediglich der Feinerschliessung in den Quartieren dienen, sind nicht dargestellt.

Beschluss: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

## 8.5 Richtplankarte Velowege und Reitwege

### 65.12 Verbindung Hanegg überprüfen

*Die Notwendigkeit der neuen Velo- und Reitverbindung zwischen Hanegg und Hinterrüti ist zu begründen. Die Linienführung ist in Abb. 40 im Richtplantext und in der Richtplankarte aufeinander abzustimmen.*

*Begründung:*

*Zwischen Hanegg und Hinterrüti ist ein neuer Velo- und Reitweg geplant. Während die Linienführung des Reitwegs in der Richtplankarte und im Richtplantext übereinstimmt, weicht die des Velowegs ab; diese Diskrepanz muss geklärt und die Notwendigkeit einer neuen Wegführung im Richtplantext begründet werden, da eine bestehende Verbindung nicht genutzt werden kann und eine Baugenehmigung erforderlich ist.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Darstellung wird abgestimmt. Die Verbindung bietet eine zweckmässige Verbindung, welche der Topografie gerecht wird.

Beschluss: Der Richtplan wird sinngemäss angepasst beziehungsweise um Erläuterungen ergänzt.

### 65.13 Wege mit Forstdienst koordinieren

*Einträge für Festlegung von Velorouten, die einen Einfluss auf die Weg- und Waldeigentümer haben, sind mit dem Forstdienst zu koordinieren und gegebenenfalls angemessen zu entschädigen.*

*Begründung:*

*Waldstrassen und -wege sind für die Waldbewirtschaftung angelegt und in der Regel im Eigentum der Waldbesitzer. Soweit sich aus der Widmung als Veloweg zusätzliche Anforderungen an den Unterhalt oder die erhöhte Sicherheit ergeben, sind diese mit dem Forstdienst zu koordinieren und angemessen zu entschädigen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Veloverbindungen im Wald wurden mit den Richtplanfestlegungen der Nachbargemeinden und der Schutzverordnung Sihlwald abgestimmt. Wo die Pläne zur Schutzverordnung Sihlwald keine Veloverbindungen bezeichnen, wurden diese neu als geplant dargestellt. Der Richtplantext wird um einen Hinweis auf die erforderliche Koordination mit dem Forstdienst ergänzt.

Beschluss: Der Richtplan wird um Erläuterungen ergänzt.

#### 65.14 Bike-Trails

*Der Eintrag «Fokusgebiet Biketrails» ist in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig und daher zu streichen.*

*Begründung:*

*Auf kantonalen Ebene wird ein Mountainbike-Konzept erarbeitet und das Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 6 Abs. 2 KWaG konkretisiert. Bis dahin werden nur Bewilligungen für einzelne Trails nach der Bauverfahrensverordnung von 1997 erteilt. Das vorgeschlagene Gebiet für Bike-Aktivitäten ist jagdlich intensiv genutzt, weshalb eine Verlagerung in den Waldkomplex «Wachholz» vorgeschlagen wird, wo keine jagdlichen Aktivitäten stattfinden. Das Projekt «Skill Trails Horgenberg» plant neue Trails im Bereich der Mühlebachhütte, deren Standortgebundenheit jedoch zweifelhaft ist, da das Gebiet als Vernetzungskorridor ausgeschieden ist.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es fand eine Koordinationssitzung mit den kantonalen Amtsstellen statt. Das entsprechende Gebiet wird verkleinert und der Richtplankontext wird angepasst.

Beschluss: Der Richtplan wird sinngemäss angepasst.

## 8.6 Richtplankontext

#### 65.15 Planungsmassnahmen aufzeigen

*Es müsste bereits im Rahmen der Richtplanung aufgezeigt werden, wie und wo planungsrechtliche Massnahmen notwendig sind, um das prognostizierte Wachstum aufnehmen zu können.*

*Begründung:*

*Aus kantonalen Sicht sind diese Aussagen zwar grundsätzlich zweckmässig. Sie reichen aber in dieser Form noch nicht aus. Einerseits erfolgt keine Aussage dazu, inwiefern das absehbare Bevölkerungswachstum mit den bestehenden Reserven abgedeckt werden kann.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es wird eine stufengerechte Kapazitätsabschätzung ergänzt.

Beschluss: Der Richtplan wird sinngemäss ergänzt.

#### 65.16 Bauzonenkapazität nachweisen

*Der Richtplan ist mit Aussagen zur bestehenden Bauzonenkapazität zu ergänzen. Überdies sind diejenigen Gebiete zu bezeichnen, welche bewahrt, welche erneuert und welche umstrukturiert werden sollen (inkl. Aussagen zu möglichen Um- und Aufzonungen).*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es wird eine stufengerechte Kapazitätsabschätzung ergänzt.

Beschluss: Der Richtplan wird sinngemäss ergänzt.

#### 65.17 Erhöhung Nutzungsdichte

*Die Zielsetzung zur Erhöhung der Nutzungsdichte ist zu überprüfen.*

*Begründung:*

*Die Nutzungsdichte kann nicht mit planerischen Massnahmen erhöht werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Richtplankarte konkretisiert die Vorgabe der Planungsregion. Die Kompatibilität des kommunalen Richtplans mit den regionalen Richtplanvorgaben ist im separaten Beilagebericht nachgewiesen.

Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### 65.18 Erhalt Denkmalschutzobjekte erwähnen

*An geeigneter Stelle im Richtplantext (4.2 Grundsätze zur Siedlungsentwicklung) ist auf den Erhalt der Denkmalschutzobjekte (kommunal und überkommunal) hinzuweisen.*

*Begründung:*

*Die denkmalpflegerischen Einzelschutzobjekte und Denkmalschutzinventare sind im Richtplantext nicht erwähnt, obwohl in Kapitel 4.2 die Abstimmung zwischen Innenentwicklung und Ortsbildschutz betont wird. Diese Denkmalschutzobjekte sollten ebenfalls angemessen berücksichtigt werden.*

Erwägungen des Gemeinderats: -

Beschluss: Der Richtplantext wird ergänzt.

#### 65.19 Siedlungsstruktur und Nutzungsstruktur zusammenführen

*Es ist zu prüfen, ob die Themen «Siedlungsstruktur» und «Nutzungsstruktur» gemeinsam in einer Karte abgebildet werden können. Möglicherweise könnte so auch besser aufgezeigt werden, in welchen Gebieten von Horgen Änderungen vorgesehen sind und wo nicht.*

*Begründung:*

*In der Richtplankarte «Siedlung» und im Richtplantext werden Aussagen zur Bebauungsstruktur gemacht, jedoch fehlt beim Gebiet «Zentrumsstruktur» die Angabe zur Mischnutzung. Die Abgrenzung und das Zusammenspiel zwischen den Darstellungen zur Nutzungs- und Siedlungsstruktur sind unklar, da die Richtplankarte nur die Siedlungsstruktur zeigt.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Dies wurde geprüft. Es wurde keine leserfreundliche Darstellung bei der Inhalte gefunden.

Beschluss: An der Darstellung wird festgehalten.

**65.20 Auf Darstellung Höfe verzichten**

*Auf die Darstellung der «Höfe» ist im Richtplan zu verzichten.*

*Begründung:*

*Im Richtplan werden «Kleinsiedlungen» und «Höfe» zusammengefasst, wobei eine zurückhaltende Entwicklung vorgesehen ist. Die Teilrevision des kantonalen Richtplans von 2022 zielt mehr auf den Erhalt der Weiler ab und sieht keine planungsrechtlichen Anpassungen für Höfe vor, da deren bauliche Möglichkeiten bereits im Raumplanungsgesetz abschliessend geregelt sind.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Auf die Darstellung wird verzichtet.

Beschluss: Der Richtplan wird angepasst.

**65.21 Auf Kleinsiedlungen verzichten.**

*Die Aussagen zu den Kleinsiedlungen sind im obigen Sinn anzupassen. Andernfalls ist ganz auf die Behandlung der Weilern im kommunalen Richtplan zu verzichten.*

*Begründung:*

*Die kantonale Richtplanvorlage 2022 wird voraussichtlich erst gegen Ende 2025 vom Kantonsrat abschliessend beraten, was eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Kleinsiedlungen bis dahin bedeutet. Die Gemeinden sind aufgrund verschiedener Kreisschreiben dazu angehalten, keine planungsrechtlichen Anpassungen für Kleinsiedlungen vorzunehmen. In Horgen ist die Situation weniger brisant, da bisher keine «Weilerkernzonen» ausgetrennt wurden. Der Richtplan kann derzeit nur die Absicht der Gemeinde Horgen bestätigen, Weiler in den kantonalen Richtplan aufzunehmen und nach dessen Festsetzung die Ausweisung von Weilerzonen vorzusehen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Auf die Darstellung wird verzichtet.

Beschluss: Der Richtplan wird angepasst.

**65.22 Gewerbeanteil in Zentrums- und Mischzonen festlegen**

*Bei den «Zentrumsnutzungen» und «Mischnutzungen» ist festzuhalten, dass in der nachfolgenden Nutzungsplanung ein minimaler Gewerbeanteil von 20 % gesichert werden muss.*

*Begründung:*

*Bei den Ausführungen zur «Zentrumsnutzung» und zur «Mischnutzung» erfolgt keine Aussage zum minimalen Arbeitsanteil. Gemäss dem regionalen Richtplan ist in den Zentrums- und Mischgebieten aber ein minimaler Gewerbeanteil von 20 % zu sichern.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Differenz wird behoben.

Beschluss: Der Richtplan wird angepasst.

#### 65.23 Beschrieb Freihaltezone anpassen

*Die Aussage, dass die zulässige Nutzung in den Freihaltezonen näher geordnet werden soll, ist zu streichen.*

*Begründung:*

*Die Gemeinde legt Freihaltezonen fest und kann die Nutzung näher bestimmen. Bauliche Massnahmen in diesen Zonen werden direkt gemäss dem Planungs- und Baugesetz beurteilt.*

Erwägungen des Gemeinderats:

§ 39 PBG: Kantonale und regionale Freihaltezonen werden nach Bedarf für jene Flächen festgesetzt, die nach den entsprechenden Richtlinien überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen oder ein Objekt des Natur- und Heimatschutzes bewahren sollen.

§ 40 PBG: In der Freihaltezone dürfen nur solche oberirdische Bauten und Anlagen erstellt werden, die der Bewirtschaftung oder unmittelbaren Bewerbung der Freiflächen dienen und die den Zonenzweck nicht schmälern. Für andere Bauten und Anlagen gilt Art. 24 RPG. Änderungen in der Bewirtschaftung oder sonstigen Gestaltung der Grundstücke müssen mit dem Zonenzweck vereinbar sein.

§ 62 PBG: Für Bauten und Anlagen, für die Rechte der Grundeigentümer, für den Rückgriff auf andere Gemeinden und für das Zugrecht der Gemeinden gelten hinsichtlich Inhalt und Verfahren die gleichen Bestimmungen wie bei übergeordneten Freihaltezonen.

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

#### 65.24 Erholungszonen und öffentliche Nutzungen überprüfen

*Die Festlegungen «Erholungsnutzungen» und «öffentliche Nutzungen» sind im Sinne der obigen Ausführungen zu überprüfen und zu schärfen.*

*Begründung:*

*Im Richtplantext wird sowohl bei Erholungsnutzungen als auch bei öffentlichen Nutzungen darauf hingewiesen, dass Zonen für öffentliche Bauten oder Erholungszonen ausgeschieden werden sollen. Die Abgrenzung zwischen diesen Nutzungen gestaltet sich schwierig. Zonen für öffentliche Bauten können nur innerhalb des Siedlungsgebiets oder in Ausnahmefällen mit klarer Definition im Richtplan ausserhalb davon festgelegt werden, wobei die Standortgebundenheit nachgewiesen werden muss. Erholungszonen können auch ausserhalb des Siedlungsgebiets sein, erfordern jedoch klare Aussagen im Richtplan für konkrete Bestimmungen in der Nutzungsplanung gemäss § 62 Abs. 2 PBG.*

Erwägungen des Gemeinderats: -

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.25 Schellerareal als Mischgebiet festlegen**

*Das Gebiet um das Scheller-Areal ist gemäss regionalem Richtplan als Mischgebiet zu bezeichnen. Andernfalls ist die Abweichung vom regionalen Richtplan stichhaltig zu begründen.*

*Begründung:*

*Im regionalen Richtplan wird das Gebiet um das Scheller-Areal als Mischgebiet definiert, während im kommunalen Richtplan Wohnnutzung und Erholungsnutzung zugewiesen werden, wobei öffentliche Nutzungen unter Nr. 1 spezifiziert werden. Die Abweichung vom regionalen Richtplan wird jedoch nicht begründet.*

Erwägungen des Gemeinderats: -

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.26 Fussweg Nr. 7 mit Naturschutz koordinieren**

*Koordinationshinweis ergänzen: Fusswegverbindung Nr. 7: Im Bereich der Schwerpunktgebiete Ufervegetation und Flachwasser gemäss Leitbild Zürichsee, diese dürfen nicht tangiert werden. Mit Naturschutz koordinieren.*

*Begründung:* -

Erwägungen des Gemeinderats: -

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.27 Ausflugsziel Nr. 1 mit Naturschutz koordinieren**

*Koordinationshinweis ergänzen: Ausflugsziel Nr. 1: Im Bereich der Schwerpunktgebiete Ufervegetation und Flachwasser gemäss Leitbild Zürichsee, diese dürfen nicht tangiert werden. Mit Naturschutz koordinieren.*

*Begründung:* -

Erwägungen des Gemeinderats: -

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.28 P2 mit Naturschutz koordinieren**

*Koordinationshinweis ergänzen: Parkplatz P2: Im Bereich der Schwerpunktgebiete Ufervegetation und Flachwasser gemäss Leitbild Zürichsee, diese dürfen nicht tangiert werden. Mit Naturschutz koordinieren.*

*Begründung:* -

Erwägungen des Gemeinderats: -

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.29 Scheller-Areal mit Naturschutz koordinieren**

*Koordinationshinweis ergänzen: Freizeitnutzung mit Seezugang auf Scheller-Areal (z.B. Hallenbad in Kombination mit Seebad): Im Bereich der Schwerpunktgebiete Ufervegetation und Flachwasser gemäss Leitbild Zürichsee, diese dürfen nicht tangiert werden. Mit Naturschutz koordinieren.*

*Begründung:* -

Erwägungen des Gemeinderats: -

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.30 Bei Entwicklung Schellerareal Archäologie beiziehen**

*Zum Eintrag Nr. 1 (Scheller-Areal) wird darauf hingewiesen, dass bei Planungen im Areal die Kantonsarchäologie aufgrund der bedeutenden Pfahlbaufundstelle (Archäologische Zone Nr. 1017) frühzeitig miteinzubeziehen ist.*

*Begründung: -*

*Erwägungen des Gemeinderats: -*

**Beschluss:** Der Richtplan wird präzisiert.

**65.31 Abgrenzung Parkartiges Siedlungsgebiet**

*Die Einträge Nrn. 2 und 3 (Seegartenstrasse und Hirsackerstrasse; Parkartiges Siedlungs- und Erholungsgebiet am See) sind zu hinterfragen bzw. zu streichen. Hinsichtlich der Umsetzung von § 67a PBG bedarf es ohnehin noch der Anpassung des regionalen Richtplans.*

*Begründung: -*

*Erwägungen des Gemeinderats: -*

**Beschluss:** Der Richtplan wird präzisiert.

**65.32 Zentrumsstruktur mit vorgaben Richtplan abgleichen**

*Bei den Einträgen zur Zentrumsstruktur hat eine Auseinandersetzung mit den Vorgaben des regionalen Richtplans zu erfolgen. Allfällige Abweichungen sind zu begründen.*

*Begründung:*

*Analog zu den allgemeinen Ausführungen zur «Zentrumsnutzung» erfolgt hier nur teilweise eine Aussage zur Vorgabe des regionalen Richtplans zum minimalen Gewerbeanteil (nur bei 3a und 3b). Zudem wird auch nur bei 3a und 3b auf die bauliche Dichte verwiesen. Nach dem regionalen Richtplan befindet sich das ganze Gebiet in einem Gebiet hoher baulicher Dichte.*

*Erwägungen des Gemeinderats: -*

**Beschluss:** Der Richtplan wird präzisiert.

**65.33 Mischzone Oberdorf löst Arbeitszonenbewirtschaftung der ZPZ aus**

*Zum Eintrag Nr. 1: Das Gebiet Oberdorf/Tödi ist überwiegend eine Industriezone, in der Wohnnutzungen über Sonderbauvorschriften zugelassen sind, was heute nicht mehr genehmigungsfähig wäre. Wir begrüßen die geplante Einführung einer neuen Mischzone, die jedoch einen Bericht zur Arbeitszonenbewirtschaftung durch die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg auslöst.*

*Begründung: -*

*Erwägungen des Gemeinderats: -*

**Beschluss:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**65.34 Stäubli-Areal ohne Handlungsbedarf**

*Zum Eintrag Nr. 2: Beim «Stäubli-Areal» wird kein Handlungsbedarf gesehen, da ein Gestaltungsplan existiert. Der Perimeter im kommunalen Richtplan deckt jedoch nur einen Teilbereich des Gestaltungsplans ab. Laut regionalem Richtplan ist das gesamte Gebiet ein Mischgebiet mit einem minimalen Gewerbeanteil von 20%, der durch den Gestaltungsplan gesichert wird. Das westlich angrenzende Areal bleibt als Industriezone bestehen, und es sind keine Änderungen vorgesehen.*

*Begründung: -*

*Erwägungen des Gemeinderats: -*

**Beschluss:** Der Richtplan wird präzisiert.

**65.35 Zonierung Stotzweid überprüfen**

*Beim Gebiet Nr. 3 (Stotzweid) ist ebenfalls eine Formulierung aufzunehmen, welche die Überprüfung der heutigen Zonierung vorsieht.*

*Begründung:*

*Das Gebiet «Stotzweid» ist als Industriezone mit Sonderbauvorschriften ausgewiesen und erlaubt teilweise Wohnnutzungen. Anders als im Gebiet Nr. 1 ist hier keine Bereinigung in der Nutzungsplanung vorgesehen, was nicht nachvollziehbar und unbegründet ist.*

*Erwägungen des Gemeinderats: -*

**Beschluss:** Der Richtplan wird präzisiert.

**65.36 Nutzung Rüteli-Areal auf Richtplan abstimmen**

*Beim Eintrag Nr. 4 (Rüteli-Areal) ist die zulässige Nutzweise auf die regionale Richtplanvorgabe abzustimmen.*

*Begründung:*

*Laut kommunalem Richtplan soll auf dem Rüteli-Areal (Dow-Areal) Dienstleistung die primäre Nutzung sein. Der regionale Richtplan erlaubt jedoch maximal 50% der Flächen für Dienstleistungsnutzungen, wodurch Dienstleistung nicht die primäre Nutzung sein kann.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

*Der Gemeinderat stellt der Planungsregion den Antrag, dass der regionale Richtplan in diesem Punkt flexibilisiert wird. Es sollen auch Forschungs- und Startup-Betriebe zulässig sein und den Produktionsbetrieben gleichgestellt sein.*

**Beschluss:** Die Abweichung wird begründet.

**65.37 öffentliches Interesse GPPflicht Aegerten / Gschättli aufzeigen**

*Für die geplante Gestaltungsplanpflicht beim Gebiet Nr. 6 (Aegerten / Gschättli) ist das wesentliche öffentliche Interesse darzulegen.*

*Begründung:*

*Das Gebiet «Aegerten / Gschättli» liegt in den Gewerbeazonen G1 und G2. Die geplante Umwandlung in eine Mischzone erfordert einen Bericht zur Arbeitszonenbewirtschaftung. Eine Gestaltungsplanpflicht kann nur bei wesentlichem öffentlichem Interesse festgelegt werden, das im kommunalen Richtplan nicht ausreichend begründet ist.*

*Erwägungen des Gemeinderats: -*

**65.38 Tannenbach mit preisgünstigem Wohnanteil**

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

*Beim Gebiet Tannenbach ist vorgesehen, dass ein Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum geprüft werden soll. Hierzu möchten wir darauf hinweisen, dass ein solcher Anteil nur dann eingeführt werden kann, wenn Zonenänderungen, Sonderbauvorschriften oder Gestaltungspläne zu erhöhten Ausnutzungsmöglichkeiten führen (vgl. § 49b PBG). Zudem kann dieser Anteil nur für die zusätzlichen Ausnutzungsmöglichkeiten festgelegt werden.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

-

Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**65.39 Bauliche Dichte im Gehren / Kottenrain prüfen**

*Im Gebiet «Gehren / Kottenrain» ist die bauliche Dichte zu überprüfen. Andernfalls ist zu begründen, weshalb an dieser Lage von der regionalen Dichtevorgabe abgewichen werden soll.*

*Begründung:*

*Für das Gebiet «Gehren / Kottenrain» sieht der regionale Richtplan eine hohe bauliche Dichte und Nutzungsdichte vor, die die heutige Zonierung noch nicht abdeckt. Im kommunalen Richtplan ist jedoch keine Dichteerhöhung vorgesehen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die bauliche Dichte wurde geprüft. Gemäss der regionalen Richtplanfestlegung ist bei einer Brutto-AZ von 85% bis 150% eine Baumassenziffer von mindestens 2.5 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> festzulegen. Als oberer Wert wird eine Baumassenziffer von mehr als 6 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> erlaubt. Der kommunale Richtplan präzisiert diese sehr rudimentäre Dichtevorgabe. Das Gebiet wird der Dichtestufe 3 zugewiesen. Als Richtwert wird eine Baumassenziffer von max. 3.3 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> festgelegt. Aktuell ist das Gebiet W 3.3 zugeteilt. Es würde daher kein Spielraum für Aufzonungen bestehen. Aus diesem Grund erfolgt eine Zuweisung in die Dichtestufe 4, das eine Dichte von mehr als 3 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> erlaubt.

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.40 Reserven OEBA ist aufzuzeigen**

*Es ist nachzuweisen, dass die Gemeinde Horgen mit der vorliegenden Richtplanrevision genügend Reserven für die prognostizierte Entwicklung vorsieht. Zudem sind der Bedarf für die zusätzlichen Flächen für Erholungsnutzungen innerhalb des Siedlungsgebiets sowie die geplanten Nutzungen auf der heutigen OEBA-Fläche aufzuzeigen. Ohne diese Nachweise ist die vorgesehene Auszonung (von OEBA in Erholungszone) stark zu hinterfragen bzw. möglicherweise als nicht genehmigungsfähig einzustufen. Der Richtplantext ist in diesem Fall an verschiedenen Stellen anzupassen (Kapitel Siedlung und Landschaft).*

*Begründung:*

*Für das Gebiet «Allmend» soll ein Gesamtkonzept erarbeitet werden, um den Flächenbedarf für öffentliche Aufgaben und Naherholung zu klären. Die Allmend liegt laut kantonalem Richtplan im Siedlungsgebiet, und der regionale Richtplan weist im nordwestlichen Teil eine hohe bauliche Dichte aus. Im kommunalen Richtplan ist nicht eindeutig, ob ein Teil des Areal in eine Erholungszone überführt wird.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Im Richtplantext wird präzisiert, dass aufgrund der Richtplanfestlegung nicht zwingend eine Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten in eine Erholungszone erfolgen muss, zumal eine Erholungsnutzung auch im öffentlichen Interesse liegt und daher zonenkonform ist.

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.41 Abgrenzung Dorfstruktur  
und KOBI überprüfen**

*Die Abgrenzung des Eintrags Nr. 3 (Dorfstrukturen, Hirzel Dorf) ist auf den Perimeter des KOBI abzustimmen.*

*Begründung:*

*Gemäss der Abb. 21 deckt der Eintrag Nr. 3 (Hirzel Dorf) nur einen Teil des schutzwürdigen Ortbildes (gemäss regionalem Richtplan bzw. gemäss KOBI) ab. Es ist nicht erklärt, weshalb hier eine andere Abgrenzung gewählt wurde.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Richtplankarte wird angepasst.

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.42 Dorfstrukturen und Gewerbeanteil**

*Beim Eintrag Nr. 4 (Dorfstrukturen) ist zu präzisieren, ob neue Gewerbezo-  
nen in Betracht gezogen werden. Sollte dem so sein, wäre der Bedarf mit  
einem Bericht zur Arbeitszonenbewirtschaftung nachzuweisen.*

*Begründung:*

*Beim Gebiet Nr. 4 (Hirzel Zugerstrasse) soll in Einzelfällen eine Gewerbe-  
zone festgelegt werden, jedoch ist unklar, ob es sich um neue oder bestä-  
tigte Zonen handelt. Neue Gewerbezo-  
nen erfordern einen nachgewiesenen  
Bedarf, den der aktuelle Kenntnisstand nicht bestätigt, da in der Region  
Zimmerberg noch viele Kapazitäten bestehen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es handelt sich um die bestehende Gewerbezone am nordöstlichen Siedlungsrand. Es sind keine neuen Gewerbezo-  
nen geplant.

Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### 65.43 Aussage Kleinsiedlungen anpassen

*Die Ausführungen zu den Kleinsiedlungen und Höfen ist zu überarbeiten.*

*Begründung:*

*Im Richtplantext wird festgehalten, dass die Gemeinde für Kleinsiedlungen und Höfe Landwirtschaftszonen und für Reitsportanlagen Erholungszonen festlegt. Landwirtschaftszonen ausserhalb des Siedlungsgebiets werden jedoch vom Kanton bestimmt, und die Gemeinde hat hier keine Regelungskompetenz. Es ist unklar, ob ein weiterer Bedarf an Reitsportanlagen besteht; falls ja, müssten konkrete Erholungsgebiete dafür festgelegt werden. Zudem sind bauliche Möglichkeiten in Landwirtschaftszonen abschliessend im Raumplanungsgesetz (RPG) geregelt, wodurch die Gemeinde nur begrenzten Einfluss hat, und der Kanton die massgebende Beurteilungsinstanz ist.*

Erwägungen des Gemeinderats: -.

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

#### 65.44 Handlungsaufträge und Interessenabwägung

*Die Handlungsaufträge sind auf den allgemeinen Auftrag, dass die Gemeinde im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision den Ortsbilschutz sicherstellt und die Erhaltungsziele des ISOS in die Interessenabwägung mit einfließen, zu beschränken.*

*Begründung:*

*In den Kapiteln 4.3 und 5.3 wird festgehalten, dass spezifische Handlungsaufträge zur Sicherstellung des Ortsbilschutzes nicht zugestimmt werden können. Die Berücksichtigung des ISOS in der Nutzungsplanung sollte auf Stufe Nutzungsplanung geregelt werden und nicht vorab im kommunalen Richtplan behördenverbindlich festgelegt werden.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Richtplantext wird flexibler formuliert. Es handelt sich um Prüfungsaufträge. Die Umsetzung und Interessensabwägung erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

#### 65.45 Abb. 24 anpassen

*Die Darstellung der übergeordneten Vorgaben hat korrekt zu erfolgen. Abbildung Nr. 24 ist entsprechend zu überprüfen und anzupassen.*

*Begründung:*

*Bei der Abbildung 24 fällt auf, dass die übergeordneten Vorgaben nicht vollständig abgebildet sind. Gemäss regionalem Richtplan erstreckt sich das Gebiet hoher baulicher Dichte über grössere Flächen (z.B. über Fläche zwischen den Gebieten «im Schnegg» und «Heubach»). Diese Abweichung wird nicht erklärt.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der regionale Richtplan im Massstab 1:25'000 hat ungenauere Abstufungen als der kommunale Richtplan. Die Abweichungen werden begründet.

Beschluss: Die Abweichungen werden begründet.

**65.46 Abweichungen Dichtevorgaben begründen**

*Abweichungen bei den Dichtevorgaben (vom regionalen Richtplan) sind zu begründen (insbesondere in den oben genannten Bereichen). Gegebenenfalls sind die Dichtevorgaben auf die regionalen Festlegungen abzustimmen.*

*Begründung:*

*An mehreren Stellen weichen die kommunalen Dichtevorgaben deutlich von den regionalen Vorgaben ab, besonders zwischen dem Zentrum Horgen und dem Bahnhof Horgen Oberdorf. Diese Abweichungen sind zu begründen. Zudem wird im Nahbereich des Sees teilweise eine höhere Dichte festgelegt als im regionalen Richtplan vorgesehen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Zu den regionalen Dichtevorgaben wurde ein separater Bericht verfasst, wo die Kompatibilität der kommunalen Festlegungen mit den regionalen Dichtevorgaben ersichtlich ist.

**Beschluss:** Die Abweichungen werden begründet.

**65.47 Kommunale Erkenntnisse und Anpassung regionale Vorgaben**

*Es ist zu prüfen, ob aufgrund der kommunalen Erkenntnisse eine Anpassung an den regionalen Vorgaben beantragt werden soll.*

*Begründung:*

*Bei der Abbildung 25 wird im Ortsteil Spitzen (im Bereich der heutigen Kernzonen) die Dichtestufe 3 vorgegeben, obwohl der regionale Richtplan dort eine niedrige bauliche Dichte vorsieht. Es ist davon auszugehen, dass die heutige Bebauung mehrheitlich in der Dichtestufe 3 liegt. Somit wäre grundsätzlich die regionale Vorgabe zu hinterfragen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die festgestellten Differenzen zum regionalen Richtplan sind dokumentiert. Der Planungsregion wird beantragt diese Differenzen zu prüfen und den regionalen Richtplan entsprechend anzupassen, sofern die Abweichungen nicht im Anordnungsspielraum der regionalen Richtplanung liegen.

**Beschluss:** Die Abweichungen werden begründet.

**65.48 Verzicht Dichtevorgaben ausserhalb Siedlungsgebiet**

*Auf die Dichtevorgabe für Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets ist zu verzichten.*

*Begründung:*

*In Abbildung 24 werden Dichtevorgaben für Gewerbegebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets sowie eine Erholungszone gemacht. Diese Gewerbetekomplexe sind als Industriezonen I4 ausgewiesen und mit Gestaltungsplänen überlagert, aber nicht im kantonalen Richtplan als Siedlungsgebiet verzeichnet. Daher sind sie als «altrechtliche» Bauzonen zu betrachten und Anpassungen an der Zonierung sind nicht möglich, wodurch eine Dichtevorgabe entfällt.*

Erwägungen des Gemeinderats: -

**Beschluss:** Der Richtplan wird präzisiert.

#### 65.49 Abstufung Personendichte hinterfragen

*Es ist zu prüfen, ob bei der Personendichte dieselben Abstufungen wie bei der Region erfolgen können und ob auch der Begriff «Nutzungsichte» verwendet werden kann.*

*Begründung:*

*Die Abbildungen 26 und 27 zeigen die angestrebten Personendichten als Konkretisierung der regionalen Nutzungsichte. Abweichungen von den regionalen Vorgaben sind laut ZPZ-Praxis mit Begründung möglich. Die Umsetzung der Gemeinde wirkt plausibel, jedoch erschwert die Nutzung anderer Kategorien als die Region die Überprüfung der Abweichungen.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

*Die differenzierte Darstellung im kommunalen Richtplan im Vergleich zu den Festlegungen im regionalen Richtplan ist planerisch gewollt und stufengerecht. Sie ist insbesondere mit dem Zonengefüge der Gemeinde Horgen besser kompatibel als der regionale Richtplan, der grössere Bandbreiten in den Dichtestufen vorsieht.*

**Beschluss:** Die Abweichungen werden begründet.

#### 65.50 Nur geringe Personendichte im Hirzel und Spitzen

*Die Gebiete Hirzel und Spitzen sind maximal der geringen Personendichte (bis 75 P/ha) zuzuweisen.*

*Begründung:*

*Im regionalen Richtplan wird für Hirzel und Spitzen eine sehr geringe Nutzungsichte vorgesehen, während auf kommunaler Stufe eine mittlere Personendichte bezeichnet wird, was nicht erklärt und nicht genehmigungsfähig ist. Diese Ortsteile liegen in der «Naturlandschaft», wo keine wesentlichen Kapazitätserhöhungen oder Verdichtungen vorgesehen sind.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

*Gemäss Quartieranalyse und Einwohnerdaten wohnen bereits heute mehr Leute dort, als der regionale Richtplan vorgibt. Der kommunale Richtplan trägt daher den heute vorhandenen Gegebenheiten besser Rechnung als der regionale Richtplan. Abzonungen sind aus Sicht der Gemeinde Horgen nicht opportun.*

**Beschluss:** Die Abweichungen werden begründet.

#### 65.51 Kapitel Massnahmen klären

*Der Stellenwert des Kapitels 4.5 (inkl. die dortigen Abbildungen) ist zu erklären. Dies gilt im Übrigen auch für die Kapitel 5.9, 6.8 sowie 7.7.*

*Begründung:*

*Gemäss den Ausführungen fasst der Massnahmenplan Siedlung die wichtigsten Massnahmen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung zusammen. Die Darstellung gibt grundsätzlich einen schönen Überblick über die Fokusareale. Aus dem Text geht der Stellenwert dieser Abbildungen bzw. dieses Kapitels nicht genau hervor (Festlegung oder Erläuterung?).*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

*Es wird präzisiert, dass die Gemeinde die in diesen Kapiteln dargestellten Massnahmen priorisiert.*

**Beschluss:** Der Richtplan wird präzisiert.

**65.52 Signatur entlang Sihl anpassen**

*Die farblich markierten Flächen entlang der Sihl sind nicht als übergeordnete Freihaltegebiete zu bezeichnen, sondern als übergeordnete Erholungsgebiete. Die Signatur ist entsprechend anzupassen.*

*Begründung:*

*In der Abbildung 31 werden verschiedene Flächen entlang der Sihl als «Freihaltegebiet übergeordnet» dargestellt. Im kantonalen Richtplan sind diese Flächen als Erholungsgebiete bezeichnet und auch im regionalen Richtplan erfolgt keine andere Kategorisierung. Bei der Darstellung muss demnach ein Fehler unterlaufen sein.*

Erwägungen des Gemeinderats: -

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.53**

*Im Richtplantext ist in Bezug auf den Abschnitt Scheller auf die Schwerpunktgebiete aus dem Leitbild Zürichsee 2050 hinzuweisen.*

*Begründung:*

*Kapitel 5.5: Im Bereich Scheller soll das Seeufer für Freizeit und Erholung beplant werden, was möglicherweise den Zielen des Leitbilds Zürichsee 2050 zur Aufwertung der Ufervegetation widerspricht. Eine abschliessende Klärung ist erst mit der Umsetzung möglicher Massnahmen möglich.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Zum Seeufer wird eine Seeuferplanung erstellt. Allfällige Differenzen zum Leitbild 2050 werden dort begründet. Der planungsrechtliche Stellenwert des Leitbilds Zürichsee 2050 zur Aufwertung der Ufervegetation ist zudem unklar. Gemäss Erläuterungen zum Leitbild hat dieses nicht den Stellenwert eines formellen, verbindlichen Planungsinstruments.

Beschluss: Die Abweichungen werden dannzumal begründet.

**65.54 Erholungsgebiete mit Zweckbezeichnung**

Kanton Zürich

*Bei allen Erholungsgebieten sind im Richtplan der Zweck, die Nutzung und die bauliche Entwicklung festzuhalten. Dies gilt sowohl für neue als auch bestehende Erholungsgebiete.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats: -

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.55 Erholungsgebiet Allmend prüfen**

*Die Festlegung des neuen Erholungsgebiets im Bereich der Allmend ist (gemäss früheren Ausführungen) zu überprüfen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Zonierung wird im Rahmen der Nutzungsplanung überprüft. Die Erholungsnutzung kann auch in der Zone für öffentliche Bauten stattfinden. Die Nutzungsabsichten gemäss dem kommunalen Richtplan tragen dem ISOS-Eintrag (a) zudem Rechnung.

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.56 Bedarfsnachweis Reitsport**

*Ohne eine konkrete Verortung ist auf den Satz «Überdies ist zu prüfen, ob für Reitsportbetriebe weitere Erholungszonen zu bezeichnen sind.» zu verzichten. Für solche Erholungszonen wäre zudem ein Bedarfsnachweis notwendig (vgl. auch dazugehörige Ausführungen oben).*

*Begründung: -*

*Erwägungen des Gemeinderats: -*

**Beschluss:** Der Richtplan wird präzisiert.

**65.57 Differenz Seepromenade und Seeuferweg**

*Das Verhältnis von «Seepromenade» zum «Seeuferweg» ist zu erklären.*

*Begründung:*

*Gemäss der Abbildung 35 soll in Seenähe eine «Seepromenade» entstehen. Eine solche Idee wird grundsätzlich begrüsst. Aus kantonaler Sicht ist jedoch die Abgrenzung zum Seeuferweg (welcher im regionalen Richtplan festgelegt ist) nicht ganz klar.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

*Bei der Seepromenade handelt es sich um die bestehenden Erschliessungsstrassen seeseitig der Bahn. Diese sollen gestalterisch aufgewertet werden.*

**Beschluss:** Der Richtplan wird präzisiert.

**65.58 Ausflugsziele mit Art bezeichnen**

*Die Art der Ausflugsziele ist im Richtplan darzustellen bzw. im Text zu beschreiben*

*Begründung:*

*Es werden verschiedene Ausflugsziele ausserhalb der Bauzonen bezeichnet, ohne genaue Auflistung. Bauliche Massnahmen im Landwirtschaftsgebiet können nur basierend auf dem RPG bewilligt werden. In gewissen Fällen sind sie unter dem Titel der Standortgebundenheit zulässig, wobei die Art und der Zweck des Erholungsziels im Richtplan verankert sein müssen.*

*Erwägungen des Gemeinderats: -*

**Beschluss:** Der Richtplan wird präzisiert.

**65.59 Bootshabe mit Erholungsnutzung**

*Der Eintrag «Erholungsnutzung im Zusammenhang mit der Erneuerung der Bootshabe (z.B. Seeterrasse über Bootshabe)» ist im Plan und Richtplantext zu löschen. Damit verbunden ist auch die Streichung des diesbezüglichen Erholungsgebiets in der Richtplankarte Landschaft sowie der diesbezüglichen Ausführungen im Kapitel 5.6. Bezüglich der geplanten Anlagen für Energieversorgung und Heizzentralen im Uferbereich des Zürichsees (vgl. Richtplan Öffentliche Bauten und Anlagen sowie Richtplantext, Kap. 7.6 Ver- und Entsorgung, Seite 92/93, Nrn. 2, 6 und 8) ist Folgendes zu beachten:*

*Der Uferstreifen bzw. Gewässerraum ist von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten (vgl. Art. 41c GSchV). Für äussere Erweiterungen, Ersatzbauten und Neubauten im Uferstreifen bzw. Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens notwendig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie im*

*öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind. Sollten die geplanten Anlagen zur Energieversorgung innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums vorgesehen sein, muss im Baubewilligungsverfahren die Standortgebundenheit nachgewiesen werden.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Hinweis wird zur Kenntnis genommen, am Eintrag wird jedoch festgehalten. Die Bootshabe muss saniert werden. Das Konzept muss mit den Flusseeschwalben kompatibel sein, was eine Grundvoraussetzung ist.

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

#### 65.60 Textanpassung ÖV

*Der Text ist wie folgt anzupassen: «Die Richtplankarte bezeichnet die angestrebte Erschliessungsgüte durch den ÖV, die im Vergleich zu heute durch eine höhere Busfrequenz - unter Berücksichtigung der zu erwartenden Nachfrage - gesamthaft gesteigert werden soll.»*

*Begründung:*

*Der Richtplantext erwähnt eine angestrebte Verbesserung der Busfrequenz, doch eine Erhöhung auf einen 15-Minuten-Takt könnte Probleme mit dem Anschluss an die S-Bahnlinien am Bahnhof Horgen verursachen. Fraglich ist, ob der innerörtliche Verkehr genug Potenzial für diese Erhöhung bietet.*

Erwägungen des Gemeinderats: -

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

#### 65.61 Erhöhung LV und ÖV in Richtplan festhalten

*Wir empfehlen das Ziel, dass der Anteil des öffentlichen Personenverkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs am Gesamtverkehr zu erhöhen ist, expliziter in den richtplanerischen Festlegungen in Kapitel 6 aufzunehmen.*

*Begründung:*

*Die im Richtplan aufgeführten Grundsätze zur Verbesserung der Effizienz der Verkehrssysteme in Horgen sind positiv zu bewerten und entsprechen den Zielen des kantonalen und regionalen Richtplans sowie den Gesamtverkehrskonzepten. Es wird betont, dass die Siedlungsentwicklung mit einer Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Radverkehrs einhergehen sollte, um die Verkehrsziele der Region zu unterstützen.*

Erwägungen des Gemeinderats: -

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.62 Verzicht auf Festlegung Geschwindigkeit**

*Eine grundsätzliche Festlegung der signalisierten Geschwindigkeit auf Verbindungs- und Sammelstrassen auf Tempo 50 innerorts im Rahmen der kommunalen Richtplanung ist nicht zweckmässig.*

*Begründung:*

*Temporeduktionen sollten individuell geprüft werden, unabhängig von der Strassenklassifizierung. Zum Beispiel kann das Modell 30/50 der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) eine Tempo-30-Zone im untergeordneten Netz vorschlagen, während stark bebaute Hauptstrassen des übergeordneten Netzes ebenfalls auf 30 km/h begrenzt werden könnten.*

*Erwägungen des Gemeinderats:*

*Zu diesem politischen Vorstoss wird ein separates Projekt zur Abstimmung gebracht, weshalb das Thema im Richtplan verankert bleibt.*

**Beschluss:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**65.63 Anpassung Text zu Tempo**

*Der Richtplantext ist in Kap. 6.2 bei den Allgemeinen Grundsätzen, 1. Punkt (S. 69) sowie in Kap. 6.6 Strassennetz und Parkierung im Abschnitt Groberschliessungsnetz in Bezug auf das Thema Tempo 50 im Sinne der obigen Erwägungen anzupassen.*

*Begründung:* -

*Erwägungen des Gemeinderats:*

*Kenntnisnahme.*

**Beschluss:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**65.64 Dimensionierung Veloverbindungen**

*Der Ausbaustandard des Netzes muss grundsätzlich homogen sein. Auf überkommunalen Veloverbindungen gelten verbindlich die kantonalen Velostandards (auch wenn diese im selben Querschnitt geführt werden wie kommunale Strassen). Auf kommunalen Veloverbindungen steht es der Gemeinde frei, innerhalb der Vorgaben aus dem VWG eigene Grundsätze zu definieren.*

*Begründung:* -

*Erwägungen des Gemeinderats:* -

**Beschluss:** Der Richtplan wird präzisiert.

**65.65 übergeordnete Strassenraumgestaltungen als orientierende Inhalte**

*Die Strassenraumgestaltungen auf dem übergeordneten Strassennetz (Seestrasse) können als orientierende Inhalte für die Absichten der Gemeinde in der Richtplankarte dargestellt werden. Die Kartenlegende ist entsprechend anzupassen, ebenso die Aufzählung im Richtplantext auf S. 76.*

*Begründung:*

*Der kommunale Richtplan soll Massnahmen zur Bewältigung des Verkehrswachstums enthalten, jedoch dürfen Festlegungen zu Strassenraumgestaltungen, die sich auf Kantonsstrassen beziehen, nicht im Genehmigungsteil erscheinen. Die Gemeinde kann sich jedoch für bestimmte Strassenraumgestaltungen auf übergeordneten Strassen beim Kanton einsetzen.*

Erwägungen des Gemeinderats: -

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.66 Auf Aussage zum Feinerschliessungsplan verzichten**

*Ohne weitere Erklärungen ist auf die Aussage zum Erlass eines Feinerschliessungsplans zu verzichten.*

*Begründung:*

*Im Richtplan wird die Prüfung eines Feinerschliessungsplans erwähnt, ohne dass dies näher erläutert oder konkretisiert wird. Es wird nicht festgelegt, wo ein solches Planungsgebiet sein könnte oder ob überhaupt ein Bedarf dafür besteht.*

Erwägungen des Gemeinderats: -

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.67 Strassenraumsanierungen mit Vorgaben**

*Insbesondere auf den in den Karten dargestellten Abschnitten für Strassenraumgestaltungen ist bei anstehenden Sanierungsprojekten die Aufenthaltsqualität und Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr unter Berücksichtigung der akustischen Prinzipien zu verbessern.*

*Begründung:*

*Im Zusammenhang mit der Aufwertung der Strassenräume ist auf die akustischen Prinzipien zu achten. Wir empfehlen daher, den Richtplantext folgendermassen zu ergänzen bzw. anzupassen.*

Erwägungen des Gemeinderats: -

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.68 Hinweis zu Vorbehalt der Denkmalpflege ergänzen**

*Im Richtplantext ist auf die Vorbehalte (seitens Denkmalpflege und Ortsbildschutz) zur Standseilbahn zwischen dem Bahnhof Horgen und dem Oberdorf hinzuweisen bzw. die Gemeinde ist mit dem Auftrag zu betrauen, das Projekt nur unter Berücksichtigung der genannten Vorbehalte weiterzuentwickeln.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Der Hinweis kann ergänzt werden. Es handelt sich aber um einen Eintrag im regionalen Richtplan, der durch die Gemeinde nicht abgeändert werden darf. Auf die Bezeichnung Standseilbahn wird jedoch verzichtet.

Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**65.69 Kosten – Nutzen – Analyse  
zur Standseilbahn**

*Sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse für die Standseilbahn vorliegen, ist diese den Unterlagen beizulegen bzw. im Minimum zusammenfassend in die Erläuterungen aufzunehmen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Massgebend ist der Eintrag im regionalen Richtplan. Es liegt eine Kosten-Nutzen-Analyse vor. Sie ist jedoch unerheblich, da der kommunale Richtplan dem regionalen Richtplan entsprechen muss.

**Beschluss:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**65.70 Aussage zur Deponie streichen**

*Die Aussage zur Deponie Längiberg ist zu streichen.*

*Begründung:*

*Der Gemeinderat sollte im Richtplan festhalten, dass er sich gegen die im kantonalen Richtplan vorgesehene Deponie Längiberg einsetzt. Allerdings kann diese Aussage den kantonalen Richtplan nicht übersteuern, da die Deponieplanung ein kantonales Interesse darstellt und auf Ebene des kantonalen Richtplans festgesetzt wird. Die Gemeinde Horgen kann sich jedoch in den Verfahren des kantonalen Richtplans einbringen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Es handelt sich um ein politisches Statement, welches im Rahmen der Mitwirkung bestätigt wurde. Der Hinweis der Gemeinde Horgen bleibt ohne Einfluss auf den kantonalen Richtplan.

**Beschluss:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**65.71 Nachweis zu neuen Fuss-  
und Wanderwegen**

*Im Planungsbericht ist ein Bedarfsnachweis sowie ein Nachweis zu erbringen, dass die Fuss- und Wanderwege Nr. 4 (Allmend Reithystrasse – Gehrenstrasse – Zugerstrasse – Gstaldenstrasse) und Nr. 6 (Alte Rietwiesstrasse – Rietwiesstrasse) sowie Reit- und Velowege Nr. 1 (Ober Hinterrüti – Hanegg) nicht innerhalb des Siedlungsgebiets bzw. ausserhalb von Fruchtfolgeflächen angeordnet werden können.*

*Begründung:*

*Gemäss § 18 PBG sollen in der Richtplanung räumliche Voraussetzungen für den sparsamen und umweltschonenden Umgang mit Boden geschaffen werden. Dies beinhaltet die Prüfung von Alternativen und Varianten, um den Boden bestmöglich zu nutzen und bodenverändernde Nutzungen vorrangig auf bereits veränderten oder recyclingfähigen Flächen zu konzentrieren. Die Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen ist nur bei überwiegendem öffentlichem Interesse gestattet und erfordert eine sorgfältige Abwägung der Interessen laut dem Sachplan Fruchtfolgeflächen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Wegverbindungen entsprechen einem Bedürfnis für die Naherholung der Bevölkerung. Der Richtplantext wird dahingehend angepasst, dass FFF bestmöglich zu schonen sind.

**Beschluss:** Der Richtplan wird präzisiert.

**65.72 Interessenabwägung für  
neue Fuss- und Wanderwege**

*Können diese Nachweise erbracht werden, ist eine Interessenabwägung durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Interessenabwägung erfolgt auf Projektstufe, zumal der kommunale Richtplan keine parzellengenauen Wegverbindungen festlegt.

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.73 Auseinandersetzung mit  
Wasserversorgung ergänzen**

*Im Richtplantext hat eine Auseinandersetzung mit der Wasserversorgung stattzufinden. Bei Gebieten, in welchen insbesondere die Löschwasserversorgung nicht ausreichend ist, ist im Richtplantext ein entsprechender Vermerk vorzunehmen bzw. eine diesbezügliche Massnahme (im Sinne einer Bedingung) zu definieren.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Thema GWP.

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

**65.74 Wasserversorgungsanlagen  
ergänzen**

*In der Abbildung 49 ist die Wasserversorgungsanlage «Grundwasserpumpwerk Müsli» südwestlich von Spitzen darzustellen.*

*Begründung:*

*Im Richtplantext fehlt in der Abbildung 49 die Wasserversorgungsanlage «Grundwasserpumpwerk Müsli» südwestlich von Spitzen.*

Erwägungen des Gemeinderats: -

Beschluss: Der Richtplan wird präzisiert.

## 8.7 Beilagebericht zu den Grundlagen und übergeordneten Vorgaben

### 65.75 Schärfung der Aussagen zu Bundesinventaren

*Das Kap. 1.2 ist zu schärfen.*

*Begründung:*

*Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Qualitäten des Ortsbildes von Horgen unvollständig ist, da lediglich ein Kurzbeschreibung zitiert wurde. Wenn das Kapitel alle Lage-, Raum- und architekturhistorischen Qualitäten umfassen soll, wird empfohlen, diese gemäss der Bewertung des verstädterten Dorfes im regionalen Vergleich anzuführen. Das kantonale Inventar soll hier jedoch nicht aufgeführt werden, da es nur darum geht, wie das ISOS berücksichtigt werden soll.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Kapitel 1.2 soll einen Überblick über vorhandene Grundlagen / Bundesinventare bieten und nicht bei jedem Thema in die Tiefe gehen. Insbesondere das ISOS soll im Rahmen der anstehenden BZO-Revision thematisiert werden, da praktisch das gesamte Gemeindegebiet von Horgen im ISOS-Perimeter liegt. Das ISOS wird dort genauer betrachtet, wo der Richtplan Siedlung Massnahmen vorgesehen sind. Dazu wird ein separater Beilagebericht verfasst.

Beschluss: Der Beilagebericht wird ergänzt.

### 65.76 Denkmalschutzinventare ergänzen

*Die Denkmalschutzinventare sind im Grundlagenbericht aufzuführen.*

*Begründung:*

*Im Beilagebericht beim Abschnitt Denkmalschutz werden hauptsächlich die Ortsbildinventare erwähnt. In diesem Abschnitt ist näher auf die Denkmalschutzinventare und auf die Denkmalschutzobjekte einzugehen bzw. ein separates Kapitel zum Thema «Denkmalschutz» aufzunehmen.*

Erwägungen des Gemeinderats:

Die Objekte werden ergänzt.

Beschluss: Der Beilagebericht wird angepasst.

### 65.77 Störfallvorsorge

*Die Risikorelevanz der Festlegungen innerhalb der Konsultationsbereiche der Eisenbahnlinie und der Autobahn ist gemäss der Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE zu klären und in geeigneter Form (z.B. im Beilagebericht) zu dokumentieren.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Das Thema wird allgemein abgehandelt (Verlauf der Linienführungen gemäss Risikokataster (CRK), chemische und biologische Risiken).

Beschluss: Der Beilagebericht wird ergänzt.

**65.78 Schutzmassnahmen evaluieren**

*Sofern Festlegungen risikorelevant sind, sind basierend auf dem zukünftigen Personenaufkommen für diese Festlegungen eine Risikoabschätzung durchzuführen und einfache Schutzmassnahmen zu evaluieren. Die Resultate der Risikoabschätzung und der Massnahmenevaluation sind im Planungsvorhaben zu dokumentieren.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats:

Auf der Stufe Richtplanung können noch keine Prognosen zu den künftigen Personendichten vorgenommen werden. Die Risikoabwägung hat gegebenenfalls in der Nutzungsplanungsrevision zu erfolgen, sofern im Konsultationsbereich Aufzonungen oder Umzonungen vorgesehen sind.

Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**65.79 Stufengerechte Festsetzung Schutzmassnahmen**

*Für die umsetzbaren Schutzmassnahmen ist die stufengerechte Festsetzung im Richtplantext zu regeln. Zudem ist das Ziel der Minimierung der Störfallrisiken im Richtplantext zu ergänzen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats: -

Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**65.80 Stellungnahmen des Bundes**

*Im Falle der Eisenbahn muss die Planungsträgerin eine Stellungnahme des Bundesamtes für Verkehr BAV, im Falle der Autobahn eine Stellungnahme des Bundesamtes für Strassen ASTRA einholen. Die Schlussfolgerungen der Stellungnahmen sind im Planungsvorhaben zu dokumentieren. Allfällige Abweichungen von Anträgen der Bundesämter sind im Rahmen einer Interessenabwägung zu begründen.*

*Begründung: -*

Erwägungen des Gemeinderats: -

Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.